

SOZIALE GEGENWARTSFRAGEN

HEFT 1

**Das Eigentum
an den Produktionsmitteln**

HANS GEORG SCHWEPPENHÄUSER

**INSTITUT FÜR SOZIALE GEGENWARTSFRAGEN E.V.
BERLIN**



HANS GEORG SCHWEPPENHAUSER

Das Eigentum an den Produktionsmitteln

Studie zur Frage nach der Ursache und
Überwindung des sozialen Gegensatzes

Mit einem Vor- und Nachwort von Dr. Folkert Wilken

Soziale Gegenwartsfragen Heft 1

herausgegeben vom

**I NSTITUT FÜR SOZIALE GEGENWARTSFRAGEN E.V.
BERLIN**

Copyright by Institut für soziale Gegenwartsfragen e. V., Berlin 1963

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH, Fulda

Das Eigentum an den Produktionsmitteln

Eine gegensätzliche Rechtsauffassung über das Eigentum an den Produktionsmitteln ist heute zu einem Kampf um die Gesellschaftsordnung geworden. Daraus ist der Ost-West-Konflikt entstanden. Mit politischen oder gar militärischen Mitteln ist er nicht zu lösen.

Die politischen Lösungen, die in alternativer Form heute angeboten werden, sind von einer erschreckenden Simplizität gegenüber dem komplexen Wesen der Rechtssubstanz des Eigentums. Die vorliegende Studie versucht, dies deutlich zu machen. Sie möchte das explosive politische Thema aus der Hitze des Tageskampfes herausheben und das Problem auf seine Grundphänomene zurückführen. Durch eine derart aus der Sache selbst gewonnene Rechtsauffassung sind die Elemente einer Eigentumsordnung zu erkennen, die allein imstande wäre, eine evolutionäre Entwicklung zu einer von Grund auf neuen Wirtschafts- und auch Gesellschaftsordnung einzuleiten. Diese aber liegt konstruktiv in der Mitte zwischen den antagonistischen Gesellschaftsordnungen von Ost und West.

Der Angelpunkt für die Lösung der Eigentumsproblematik liegt im revolutionären Umdenken der Rechtsbegriffe. Dieses auch ist das Herzstück unserer Darstellung.

Berlin, im Oktober 1963

Institut für soziale Gegenwartsfragen

Inhalt

Vorwort (F. Wilken)	5
Einleitung	9
Zur Charakteristik des Produktionsmittels	10
Entwicklungslinien des Eigentumsrechts	13
Die vier Grundübel der heutigen Sozialverfassung	24
Die drei Stufen des Eigentums Das natürliche Produktionsmittel	32
Boden	38
Die öffentlichen Betriebe und das Eigentum an den Produktionsmitteln	40
Das alte und das neue Eigentumsrecht	42
Nachwort (F. Wilken)	50

Vorwort

Kennzeichnend für die Stellung des Arbeiters im modernen Wirtschaftsprozeß ist die vollkommene Interesselosigkeit an der durch ihn bewirkten Produktion. Er arbeitet so, daß er sich als Mensch nicht sinnvoll eingeordnet fühlt in das wirtschaftliche Geschehen, so wie es sich in den Betrieben abspielt, und noch weniger in den gesellschaftlichen Organismus aller volkswirtschaftlichen Prozesse des Geldes und des Güterkreislaufes. Er erlebte sich von jeher als Außenseiter der bürgerlichen Gesellschaft und wurde als solcher im 19. Jahrhundert durch die Gewerkschaften organisiert in einer kämpferischen Front gegen die Arbeitgeber. Die Arbeitgeber schätzten den Arbeiter damals verächtlich als Kuli ein. Die Entlohnung, die sie ihm gewährten, bewegte sich an der Grenze des Existenzminimums. Die staatlichen Rechte waren ihm beschnitten, eben um dieses geringen Einkommens willen.

Alles dies ist heute nicht mehr so. Die Arbeitseinkommen sind relativ hoch. Die staatsbürgerlichen Rechte sind den Arbeitern in vollem Umfange zuteil geworden. Die Unternehmer und Arbeitgeber begegnen den Arbeitern mit Achtung. Aber trotzdem ist die Außenseiterstellung des Arbeiters im Wirtschaftsleben geblieben, ist auch die Interesselosigkeit am betrieblichen Geschehen und am allgemeinen Wirtschaftsleben nicht geschwunden. Das ist der Punkt, an dem die Untersuchungen von Schweppenhäuser ansetzen. Es ist immer mehr zur allgemeinen Oberzeugung — nicht nur der Marxisten — geworden, daß die Arbeiterfrage entscheidend mit der Lösung des Eigentums-

problems zusammenhängt. Seine Unge- löstheit bewirkt, daß die Arbeiter heute noch unzufrieden und trotz hoher Löhne interesselos für ihre Arbeit geblieben sind. Andererseits wird durch diese Situation verhindert, daß die menschliche Arbeit im Wirtschaftsprozeß die ihr gebührende soziale Stellung und diejenige Umwelt findet, in welcher sie aus innerem Antrieb mit dem vollmenschlichen Einsatz aller Kräfte getan werden kann.

Bei dem hier behandelten Eigentums- problem geht es nicht um das Eigentum an den Gütern des Verbrauchs und Gebrauchs, sondern um das Eigentum an den Produktionsmitteln, das im umfassenderen Sinne sich zum Eigentum am Kapital erweitert und dabei auch einschließt die Verfügungsrechte über die Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Produktivität, insofern sie die Geldgestalt annehmen in den Gewinnen der Unternehmung. Von solchen Fragen ist auch meine Schrift „Die Entmachtung des Kapitals durch neue Eigentumsformen“, Freiburg 1959, ausgegangen. In ihr wurde das Eigentumsproblem unter dem Gesichtspunkt des Kapitals behandelt. Es wurden drei Erscheinungsweisen des Kapitals aufgezeigt und daran anschließend drei Eigentumsformen entwickelt, welche jenen drei Kapitaltatsachen sinnvoll gerecht werden. Dabei kam es dann zu der Forderung, daß neue Rechtsvorstellungen entwickelt werden müßten, um jene Eigentumsformen praktisch zu verwirklichen.

Es ist nun die besondere Leistung in der Arbeit von Schweppenhäuser, daß diese Rechtsvorstellungen sowohl historisch wie sachlich herausgearbeitet wurden.

Dabei mußte ein anderer Ausgangspunkt gewählt werden als in meiner oben genannten Schrift. Nicht das Wesen des Kapitals, sondern den arbeitenden Menschen und sein Verhältnis zu den Produktionsmitteln nahm Schweppenhäuser zum Ausgangspunkt. Über dieses Verhältnis ist seit dem 19. Jahrhundert eine unübersehbare Literatur entstanden. Ihr gegenüber besitzen die Charakterisierungen von Schweppenhäuser eine eigene Note. Sie gehen mehr in die Tiefe, um zu den neuen Rechtsgedanken vorzudringen, durch welche das Eigentumsproblem in den für die heutige Zeit notwendigen Formen gelöst werden kann. Mit Recht betont Schweppenhäuser, daß eine solche Lösung geeignet ist, dem West-Ost-Gegensatz seinen Stachel zu nehmen, soweit das vom Westen her geschehen kann.

Die wesentlichen Gesichtspunkte

Zum leichteren Eindringen in die sehr intensiv gedachten Darlegungen der vorliegenden Schrift seien hier die wesentlichen Gesichtspunkte hervorgehoben: Zunächst wird der Handwerksbetrieb mit dem Fabrikbetrieb verglichen. Der Handwerker hat das Privateigentum an seinem Produktionsmittel. Aber er hat durch das persönliche Arbeiten mit ihm noch eine besondere persönliche Eigentumsbeziehung zu ihm. Im modernen Fabrikbetrieb, der ein Produktionsmittel-Kollektiv ist, fallen diese beiden Eigentumsverhältnisse auseinander. Das Privateigentum, d. i. die abstrakte Verfügungsmacht über die Produktionsmittel, macht sich selbständig. Gerade dadurch werden die mit dem Eigentum verbundenen sozialen Konflikte in heutiger Zeit heraufbeschworen.

Es wird dann gezeigt, wie die heute geltende Rechtslage, welche das Privateigentum an den Produktionsmitteln sanktioniert, im Weiterwirken des römischen Rechts und seiner statischen Rechtsbegriffe ihre Wurzel hat. Aus der eingehenden und aufschlußreichen Darstellung der Errungenschaften und der Grenzen des römischen Rechts im Vergleich mit dem germanischen Recht und auch in der Konfrontierung mit dem marxistischen Sowjetrecht treten die Primitivität und die Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Eigentumsrechts — des westlichen sowohl

wie des östlichen — schlagend zutage. Das Römertum hat der Menschheit das Individualrecht und dessen Gegenpol: das öffentliche Recht geschenkt. Der materielle und statische Charakter dieser überkommenen Rechtsbegriffe erweist sich den gesellschaftlichen Spannungen der heutigen Zeit als nicht gewachsen. Unsere Zeit fordert ein dynamisches Recht, welches den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Durch die rechtsgeschichtliche Darlegung dieser Phänomene bei Schweppenhäuser wird das Problem von Grund auf geklärt.

Um die natürliche Beziehung zwischen Mensch und Produktionsmittel auf die Ebene einer Rechtssubstanz zu erheben, wird an das Naturrecht angeknüpft. Der arbeitende Mensch kann ein natürliches Recht auf eine Art Eigentum am Produktionsmittel geltend machen, das aus der Verbindung seiner Arbeit mit ihm entsteht. Trennt man beides, so wird zwar die Arbeit mit dem Produktionsmittel verbunden, aber das Individuum Mensch kann sich nicht damit verbinden und geht verloren. Das wird überzeugend auseinandergesetzt. Der Verfasser hätte das von ihm Gesagte noch durch die im Beginn des kapitalistischen Zeitalters entstandene Arbeitstheorie des Eigentums unterbauen können. Diese Theorie, die im übrigen eine Wahrheit ist, hat der englische Philosoph Locke entwickelt. Aus ihr folgt, daß der Mensch durch seine Arbeit an den Produktionswerkzeugen sein Eigenwesen mit diesen verbindet und daß sich damit eine natürliche Eigentumsbeziehung herstellt.

Eine solche naturhaft sich herstellende Eigentumsbeziehung muß dem Kollektivcharakter des Produktionsmittels entsprechend eine gesellschaftliche sein. Nicht ein einzelner Arbeiter, sondern ein Arbeiterkollektiv arbeitet mit dem Produktionsmittelkollektiv der Fabrik. Daß in diesen Zusammenhängen nicht irgendwie eine soziale Eigentumsbeziehung hergestellt wird, bildet die hauptsächliche Grundlage der sozialen Konflikte. Diese Konflikte wurden schon seit langem auf verschiedene antisoziale Elemente der industriellen Arbeitsordnung zurückgeführt. In hervorragender Weise ist das geschehen durch Götz Briefs in seiner großen Abhandlung über „Das gewerbliche Prole-

tariat" im Grundriß der Sozialökonomik 1925 und durch Ernst Michel, „Sozialgeschichte der modernen Arbeitswelt" (1947). Es sind vier kritische Punkte, die dem kapitalistischen Arbeitsverhältnis das Gepräge geben, nämlich die Abhängigkeit, die Fremdbestimmtheit, die Mittelhaftigkeit und die Unsicherheit. Diese antisozialen Gegebenheiten wurden in letzter Zeit in einem Artikel von Sandvoss in der Zeitschrift „Der Gewerkschafter" (1959) zum Ausgangspunkt genommen, um gegen das, was man heute „Betriebsgemeinschaft" nennt, zu protestieren. Demgegenüber legt Schweppenhäuser überzeugend dar, wie die genannten vier antisozialen Faktoren des neuzeitlichen Arbeitsverhältnisses durch eine neue Eigentumsordnung in ihr Gegenteil verwandelt werden würden. Zugleich würde damit auch die Grundlage für eine wahre Betriebsgemeinschaft geschaffen. Wenn es gelingt, eine solche herzustellen, dann entsteht das, was man eine „Demokratisierung" der Betriebsverfassung nennt. Mit unausweichlicher Konsequenz wird vom Verfasser ausgeführt, wie die Entstehung einer wahren Betriebsgemeinschaft nur durch eine Eigentumsordnung möglich wird, welche die von den Arbeitsverhältnissen geforderte gesellschaftliche Ordnung widerspiegelt. Die Verwirklichung einer solchen demokratischen Betriebsverfassung wirkt sich auch auf die Stellung der Betriebsleitung im Betriebe aus. Die autoritäre Wirkungsweise derselben, die alles von sich aus anordnet, wird eingeschränkt durch die Mitarbeiter aller Stufen, die als freie Verantwortungsträger dem Betriebe eingegliedert sind. Die früher von außen eingreifende Ordnungsmacht (Unternehmer, Staat, Sowjetsystem) wird zunehmend als eines freien Menschen unwürdig empfunden. Schweppenhäuser drückt das treffend mit folgenden Worten aus: „Die Ordnung des Ganzen kann daher nur noch aus der Rechtsstellung des Einzelindividuums heraus entstehen. War der soziale Organismus auf früherer Stufe mehr ein geistiger Organismus, der die physischen Gemeinschaftsorganismen gewissermaßen wie an Fäden lenkte, so ist der heutige soziale Organismus auf dem Wege, ein geistig-physischer Organismus zu werden, dessen Funktionsfähig-

keit von der richtigen (gerechten) Stellung des Individuums im Gesamtorganismus abhängt. Das Recht hat im sozialen Organismus primär keine Machtfunktion, sondern Lebensfunktion."

Wenn unter solchen und noch anderen Leitlinien eine soziale Betriebsgemeinschaft aufgerichtet werden soll, kann man nun nicht die Reformen nur punktuell innerhalb der reinen Arbeitsverhältnisse des Betriebes isoliert durchführen und alles so lassen, wie es überkommen ist. Die betrieblichen Arbeitsverhältnisse bilden ein organisches Glied in dem größeren Zusammenhang der Unternehmung, und die Unternehmungen sind wiederum organisch dem Wirtschaftsganzen eingeordnet. So wird es denn notwendig, daß jede soziale Reform sich unvermeidlich ausweiten muß auf die umfassenderen wirtschaftlichen Zusammenhänge: zunächst auf die die betrieblichen Arbeitsverhältnisse übergreifende Unternehmung und von hier aus auf das Ganze der Volkswirtschaft. Hierbei entstehen weitere soziale Probleme. Es entsteht z. B. die Frage — unabhängig von den Eigentumsbeziehungen der unmittelbar mit den Produktionsmitteln Arbeitenden —, ob das Eigentum am Produktionsmittel vererbt werden kann und, wenn das auszuschließen ist, nach welchen Gesichtspunkten es übertragen werden muß. Diese Frage entsteht nur für die letztlich verantwortlichen Verwalter der Produktionsmittel, das sind die Unternehmer, insofern sie persönliche Eigentümer der Produktionsmittel sind.

Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man zu der Erkenntnis vordringen, daß die produzierten Produktionsmittel im Gegensatz zu den natürlichen, nämlich Grund und Boden, ihren Ursprung in der Betätigung des allgemeinen Menschengeistes haben. Aus dieser Erkenntnis heraus kann eingesehen werden, daß die Produktionsmittel insoweit als ein gemeinsames geistiges Eigentum der menschlichen Gesellschaft anzusehen sind. Aus diesem Grunde kann ein gesellschaftlicher Rechtsanspruch auf die Produktionsmittel begründet werden. Dieser ist jedoch nicht unmittelbar eigentumsmäßig geartet, sondern hat zum Inhalt nur das Recht auf eine angemessene Gegenleistung als Ausgleich für die voran-

gegangene Leistung des allgemeinen Geisteslebens, insbesondere des Erziehungswesens und der Wissenschaft als eines gesellschaftlichen Potentials der wirtschaftlichen Produktivität, wie Schweggenhäuser sagt. Das allgemeine Geistesleben verlangt für seine geistige Vorleistung einen Anteil als Unterhaltsbeitrag zu seiner materiellen, d. h. wirtschaftlichen Existenz. Das erfordert neuartige Gemeinschaftsorgane, die eine unmittelbare Kommunikation zwischen Produktion und Konsumtion ermöglichen. Diese Organe heißen „Assoziationen“. Sie sind in den nationalökonomischen Schriften Rudolf Steiners so benannt und von allen Seiten beschrieben und in ihren Funktionen charakterisiert worden.

Die neue Einsicht in den Geistcharakter der Produktionsmittel wird auch bei denen, die mit ihnen arbeiten, ein Verständnis für die Ansprüche des Geisteslebens, das die Produktionsmittel erfindet, erzeugen. Die ökonomische Gegenleistung an das Geistesleben wird als natürliche, am Produktionsmittel haftende Rechtssubstanz (Schweggenhäuser) bei den wirtschaftlich Schaffenden empfunden werden.

Der geistig-gesellschaftliche Entstehungsgrund der Produktionsmittel bringt es andererseits mit sich, daß sie als Eigentum nicht unabhängig von ihrer funktionellen Verwendung privatisiert werden und als fungible Geldwerte ein Eigenleben führen können. Ein individuelles Eigentum an ihnen kann nur derjenige erwerben, der ihre Funktionen verantwortet. Sie können deshalb nur an Persönlichkeiten übertragen werden, welche die Fähigkeiten und die Sachkenntnis besitzen, den richtigen, d. h. den von der menschlichen Gesellschaft geforderten Gebrauch, von ihnen zu machen. Dieser Sachverhalt muß durch eine besondere Eigentumsgestaltung zum Ausdruck gebracht werden. — Das alles sind soziale Probleme, deren Lösung sich niederschlagen muß in besonderen Gestaltungen des Eigentums an den Produktionsmitteln und an deren wirtschaftlichen Erträgen.

Systematik der Eigentümsmöglichkeiten

Die Gestaltung des Eigentums an den Produktionsmitteln ist ein Spezialfall unter den Eigentümsmöglichkeiten über-

haupt. Von diesen letzteren entwirft Schweggenhäuser eine allgemeine Systematik, die sich in drei Stufen aufbaut.

Das Eigentum I. Ordnung betrifft das Eigentum an den Konsumgütern. Für sie ist die universelle private Verfügungsmacht gerechtfertigt.

Das Eigentum II. Ordnung wird gebildet durch das öffentliche Eigentum. Es kann sich auf Konsumgüter, aber auch auf Wirtschaftsbetriebe, also auf Produktionsmittel erstrecken. Letzteres Eigentum ist weder aus dem Wesen der Wirtschaft noch aus dem eigentlichen Wesen des Staates zu begründen.

Dem Eigentum III. Ordnung, dem Eigentum an den Produktionsmitteln widmet Schweggenhäuser vielseitige begriffliche Klarstellungen. Es differenziert sich in drei Eigentümsstatbestände, denen drei Eigentümsbegriffe entsprechen. Sehr lehrreich ist, daß angeknüpft wird an das Eigentum an den sogenannten „natürlichen“ Produktionsmitteln. In früheren Zeiten wurde es der Gottheit als der Allerschafferin anheim gegeben. Die Menschen empfingen den Boden nur als Lehen. Das war die Rechtsform bei der Zuteilung desselben. Erst das römische Recht hat den Erdboden nach Sachenrecht behandelt und zur käuflichen Ware gemacht. Ein solches Verfahren ist jedoch nur den von Menschen erzeugten, den sogenannten „produzierten“ Produktionsmitteln angemessen. Das gilt aber nur für ihren ersten Erwerb. Wenn sie in Gebrauch genommen werden, entstehen sofort die neuen Eigentümsprobleme.

Hier kommt Schweggenhäuser zur Feststellung von drei verschiedenen Rechtsgesichtspunkten, aus denen heraus sich das Eigentümsbewußtsein und die rechtliche Eigentümsgestaltung differenzieren muß. Wer sich in diese von Schweggenhäuser vielseitig charakterisierten Eigentümsverhältnisse genügend vertieft hat, kann in ihnen die drei Eigentümsstufen wiederfinden, die in meiner obengenannten Schrift herausgearbeitet wurden. Darauf wird im Nachwort näher eingegangen werden. Was hier ausgeführt wurde, möge den Leser darauf vorbereiten, daß er in Schweggenhäusers Schrift eine Darstellung der Eigentümsprobleme findet, wie sie bisher noch nirgends geboten wurde. Prof. Wilken

Einleitung

Dem heutigen Ost-West-Gegensatz liegen, seinem Entstehungsmoment nach, unterschiedliche Auffassungen über das Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln zugrunde. Wie konnte daraus ein weltbedrohender Gegensatz entstehen, zu dessen Lösung bis jetzt noch keine Anzeichen zu entdecken sind? Was eine reine Rechtsfrage sein sollte, ist zu einer Glaubensfrage geworden; sie wurde „ideologisiert“. Die Ideologisierung hat das Problem als solches fast unzugänglich gemacht für sachliche Auseinandersetzungen; sie ist die Ursache der innerbetrieblichen Spannungen und des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit. Schließlich wurde dadurch ein Rechtsproblem zu dem politisch-militärischen Weltgegensatz.

Von der Ideologie aus scheint das Problem entschieden — im Westen zugunsten des privaten Eigentums, im Osten zugunsten des Staats- oder Gesellschaftseigentums. Aber es bleibt das Gefühl, daß daran etwas nicht richtig ist. Keine der beiden Lösungen ist menschlich und sachlich befriedigend. Deshalb möchte man Distanz gegenüber den beiden Ideologien gewinnen, um aus der Sache selbst Klarheit zu schaffen, d. h. unabhängig davon, wie sich die Sache im Osten oder Westen in der sozialen Struktur zur Zeit vorfindet. — Die Sache ist das Produktionsmittel; von ihm soll ausgegangen

werden. Was ist das Produktionsmittel seiner Natur, seinem Wesen, seinem Zweck nach? Welches Rechtsempfinden und welche Rechtssubstanz kann aus der Sache selbst und der sachlichen Betrachtung gewonnen werden?

Es ergeben sich dabei grundlegende Erkenntnisse über den Werkzeugcharakter der modernen fabrikatorischen Produktionsmittel und das Verhältnis der damit Arbeitenden zu ihnen. Daraus wiederum lassen sich die Bausteine einer neuen Eigentumsordnung herleiten. Natürlich ist der Werkzeugcharakter des Produktionsmittels nur eine Seite des Wesens des heutigen Produktionsmittels und unseres Problems. Wenn diese Ausgangsbasis gewählt wurde, so, weil es sich zugleich als nützlich erweist für das Verständnis der inneren sozialen Probleme der Betriebsgemeinschaft. In der Betriebsgemeinschaft schwelt noch immer der alte Gegensatz weiter, der in der sozialen Frage zuerst zum Ausbruch kam und heute im Ost-West-Gegensatz zu einer Kardinalfrage der Gesellschaftsordnung geworden ist. Was könnte eine aus dem Werkzeugcharakter des Produktionsmittels sich ergebende neue Rechtskonzeption zur Lösung des tief wurzelnden innerbetrieblichen Gegensatzes beitragen? Dies ist die andere Zielrichtung dieser Untersuchung über die Eigentumsfrage.

Zur Charakteristik des Produktionsmittels

Die „natürliche“ Eigentumsbeziehung zwischen dem Handwerker und seinem Werkzeug

Der Mensch bedarf der Existenzmittel, um auf der Erde zu leben. Auf der primitivsten Stufe liefert sie ihm die Natur als Nahrung, Kleidung, Behausung usw. Das Tier ist für seine Existenz besser ausgerüstet als der Mensch; es ist in seinen Organen auf seine Umwelt spezialisiert. Es hat in diesen die Werkzeuge, die es braucht, um instinkthafte seine Existenzmittel in seiner natürlichen Umwelt zu finden. Der Mensch ist nicht so an die natürliche Welt angepaßt. Was ihm an Instinkt und werkzeugähnlicher körperlicher Anpassung fehlt, muß er sich durch geistige Fähigkeiten verschaffen. So findet man schon auf primitiver Entwicklungsstufe einfache Werkzeuge und Geräte — Erzeugnisse der menschlichen Intelligenz und Produktionsmittel zur Herstellung der notwendigen Bedarfsgegenstände.

Aber die menschliche Intelligenz entwickelte sich weiter. Damit änderten und entwickelten sich auch die Werkzeuge. Sie entfernten sich immer mehr von ihrer ursprünglichen Einfachheit, die ihren Zweck sofort erkennen ließ; sie wurden umfangreicher, komplizierter und ihren ursprünglichen Formen immer unähnlicher. Beim Anblick heutiger Industriekomplexe will uns kaum noch in den Sinn kommen, daß die modernen Fabriken „nur“ Produktionsmittel sind — also nichts anderes als Werkzeuge für die Produktion der vielfältigen Existenzmittel, die wir heute brauchen. Sie sind durch die besondere technische Intelligenz und Wissenschaft unserer Zeit fortentwickelt zu sinnvoll zusammenwirkenden Werkzeug-, Geräte- und Hilfsmittelkollektiven.

Der Handwerker hat sein Werkzeug, es ist sein Eigentum, wenn er selbständig ist. Er steht zu ihm in einem unmittelbaren persönlichen Lebenszusammenhang. Diese elementare Tatsache ist bestimmend für sein „soziales“ Verhältnis zu seinem Werkzeug; es ist heute noch, wie auf der Anfangsstufe der Kultur, persönliches Pro-

duktionsmittel zur Begründung und Erhaltung seiner Existenz. Der einzelne Handwerker im heutigen Werkzeug-Kollektiv einer Fabrik hat vielleicht noch sein ihm zugeordnetes Handwerkszeug, aber dieses gehört ihm nicht mehr persönlich, sondern „der Fabrik“. Das Berufswerkzeug des Fabrikarbeiters kann noch das handwerkliche Ur-Werkzeug sein (Hammer, Meißel usw.), aber auch eine hochkomplizierte Karusselldrehbank von Millionenwert. Seinem Wesen nach ist es das gleiche, nämlich persönliches Produktionsmittel dessen, der damit arbeitet. Er sagt daher auch: „mein“ Werkzeug, „meine“ Drehbank. Aber diese Gegenstände sind Eigentum eines anderen, wie die ganze Fabrik, zu der sie gehören. Was hat sich seit der primitiven Form des Werkzeuges geändert? Im heutigen Kollektiv-Werkzeug in der Form komplizierter Fabrikanlagen wirken Einzelwerkzeuge verschiedenster Art zusammen, indem sie von Menschen mit verschiedenen Fertigkeiten in sinnvoller Weise eingesetzt werden. Das Werkzeug-Kollektiv einer geschlossenen Produktionsstätte ist also das kombinatorische Produktionsmittel nicht mehr des einzelnen, sondern einer Gruppe von Menschen. Vom Bleistift des Buchhalters bis zum kompliziertesten automatischen Maschinenaggregat ist demnach alles zusammengekommen das „Produktionsmittel“ oder „Werkzeug“ für die Summe aller an den Einzelvorgängen der Produktion beteiligten „Handwerker“ im weitesten Sinne. So wie der einzelne Handwerker für sein Werkzeug legitimiert ist durch seine Fähigkeit, damit umzugehen, so ist es die Gesamtleistung einer Fabrik für das von ihr verwendete Kollektiv-Produktionsmittel, für „ihre“ Fabrik. Zwischen Fabrik und Belegschaft besteht also — wie ursprünglich beim einzelnen Handwerker — eine aus der unmittelbaren Anschauung der Sache und des Prozesses sich ableitende „Eigentumsbeziehung“, nur ist die Fabrik als Produktionsmittel jetzt ein Werkzeug-Kombinat, zugleich ist sie ein Kollektiv-Werkzeug, da sie gemeinschaftlich benutzt wird.

Im Gegensatz zu der ursprünglichen Eigentumsbeziehung zwischen dem Menschen und seinem Werkzeug haben die heute in den Fabrik-Werkzeug-Kollektiven

tätigen Menschen kein oder nur ein blaßes Bewußtsein einer natürlichen und persönlichen Eigentumsbeziehung zu ihrem Kollektiv-Werkzeug. Denn wir haben — es bleibe vorerst offen, wodurch — einen ganz anderen Eigentumsrechtsbegriff für das heutige Kollektiv-Werkzeug als für das ursprüngliche Hand-Werkzeug. So müßten die industriellen „Handwerker“ im weitesten Sinne — die Gesamtbelegschaft — allein über ihre Werkzeuge und Produktionsmittel initiativ und frei verfügen können, weil sie doch aufgrund ihrer Fähigkeiten für ihre Mitmenschen damit produzieren wie sonst Handwerker mit ihrem Werkzeug. Dann dürfte ebenso wenig wie beim einzelnen Handwerkszeug die Fabrik im Besitz eines anderen stehen, der seinerseits unabhängig von den „Handwerkern“ über das Werkzeug-Kollektiv verfügen will. Eine unvoreingenommene Anschauung könnte sagen: Werkzeug-Kollektiv oder Fabrik und Belegschaft oder Kollektiv-Handwerker gehören zusammen. Deutlicher: die Fabrik gehört der Belegschaft.

„Selbständiges“ und „unselbständiges“ Handwerk

Diese Überlegung widerspricht ganz und gar den Gepflogenheiten sowohl im privatwirtschaftlichen wie im staatswirtschaftlichen Gesellschaftssystem. Würde man heute die Frage stellen, ob es denn richtig sei, daß anstelle der zuständigen Kollektiv-„Handwerker“ ein anderer über ihre Kollektiv-Werkzeuge als sein Eigentum verfüge, so daß er diese beliebig einsetzen, der Verwendung entziehen, verkaufen oder die einzelnen „Handwerker“ nach Belieben austauschen kann, so würde man antworten: Bei einer Fabrik ist das doch etwas ganz anderes als beim Einzelwerkzeug; bei dem heutigen Werkzeug-Kollektiv einer Fabrik handelt es sich um fremdes Kapital und bei den „Handwerkern“ um „unselbständig“ damit Arbeitende (im Gegensatz zu „selbständigen“ Handwerksmeistern).

„Selbständiges“ und „unselbständiges“ Einkommen ist ein Begriff aus der heutigen Steuergesetzgebung. Diese Unterscheidung hat sich ergeben, weil man infolge verschiedener Einordnung der Tätigkeit auch unterschiedliche Besteuerungsformen und -sätze gebildet hat (man

könnte auch sagen, aufgrund bestehender Eigentums-Rechtsverhältnisse bilden mußte). Aus der Sache heraus ist es nicht berechtigt, diesen Unterschied zu machen, wenn man von der Tätigkeit als solcher allein ausgeht. Erst dadurch, daß rechtlich unterschieden wird — der Handwerker arbeitet selbständig mit seinem eigenen Werkzeug, während im heutigen Produktionsbetrieb der Eigentümer die Verfügungsgewalt über das Kollektiv-Werkzeug hat —, werden die mit den technischen Produktionsmitteln Arbeitenden (im Gegensatz zum Handwerker) zu „unselbständigen“ Arbeitern.

Die beiden Kategorien ergeben sich nicht aus einer grundsätzlich verschiedenartigen Tätigkeit, sondern aufgrund der heutigen eigentumsrechtlichen Existenzform der Produktionsmittel. Diese besteht zwar Rechtens, aber damit ist noch nicht gesagt, daß sie auch von der Sache her richtig und damit legitim ist. In dem Unterschied der „Werkzeuge“ ist sie jedenfalls nicht begründet. Es ist nicht überraschend, daß gleicherart im westlichen wie östlichen Sozialsystem — dem Prinzip nach jedenfalls — die mit den Produktionsmitteln Arbeitenden „unselbständig“ Arbeitende sind. In beiden Systemen ist das Kollektiv-Werkzeug im Widerspruch zur Natur des Werkzeuges nicht in der Verfügungsmacht der daran Tätigen, sondern in der eines anderen.

Der „eingeschobene“ Eigentümer schafft erst die sozialen Probleme

Der Mensch gebraucht das Werkzeug als ein „Mittel“ zur Existenz. Wenn er sich eines Werkzeuges bedient, bildet er mit diesem zusammen eine Art Einheit (ähnlich dem Tier mit seinen äußeren Organen); denn das Werkzeug allein ist ohne den „Meister“ nur wertlose Substanz, und dieser ist ohne Werkzeug „hilf“-los; er müßte sich ohne diese Mittel den äußeren Verhältnissen gegenüber ohnmächtig fühlen. Der Mensch kann sich aber von seinem Werkzeug trennen oder von ihm getrennt werden, das Tier nicht; darauf beruht in gewissem Sinne die spezifisch menschliche Form irdischer Existenz. Sie wird dadurch zu einem sozialen und rechtlichen Problem.

In der modernen Industriegesellschaft ist die ursprüngliche und natürliche Einheit

von Mensch und Werkzeug verlassen. Hinzugekommen ist: „der Eigentümer“, eine Kategorie für sich neben dem Kollektiv-Werkzeug und den damit tätigen Menschen. Der Sache nach ist die „juristische Ingression“ eines Eigentümers ein pervertierter Zustand: Eine Zusammengehörigkeit, die zugleich die Basis für die rechtliche Beziehung von Mensch und Werkzeug darstellen müßte, wird durch eine Rechtskonstruktion auseinandergerissen. Das Werkzeug (Produktionsmittel) bekommt einen eigenen Rechtscharakter. Es entwickelt durch sein rechtliches Eigendasein einen streng definierten Eigenwillen, so daß es nicht zu verwundern ist, daß das „eigenwillige“ Wesen der gegenüber ihren Urtypen so monströsen heutigen Kollektiv-Werkzeuge die gewaltigen sozialen Probleme von heute heraufgebracht hat; es geht seine eigenen Wege gegenüber dem Dasein der ihm zugeordneten Menschen; es kann eigensüchtige Zwecke verfolgen. Daraus wurde ein soziales Rätsel: „Die soziale Frage“; sie besteht in dieser spezifisch neuzeitlichen Form, seit es diese Art von Kollektiv-Werkzeugen — seit es „Fabriken“ gibt.

Kein Unterschied vom Rechtsinhalt her zwischen dem privaten und dem staatlichen Eigentümer

Die Trennung in private Eigentümer und eigentumslose Arbeiterschaft hatte während der Entwicklung des Kapitalismus bekanntlich zu sozialen Ungerechtigkeiten und schließlich zu einer Art Todfeindschaft beider geführt. Dagegen sollte nach sozialistischer Auffassung das gesellschaftliche Eigentum das Heilmittel sein. Als dialektische Antithese entstand die marxistische Sozialtheorie: Privateigentum — unsozial, Gesellschaftseigentum — sozial. Aber das, was an sozialen Theorien von dieser Seite in wissenschaftlicher Form ausgedacht wurde, geht augenscheinlich auf den gleichen, von der Natur der Sache isolierten und vereinfachten Eigentumsbegriff zurück. Dem Staats- oder Volkseigentum wird der gleiche autonome Eigentumscharakter des Produktionsmittels zugeschrieben wie dem privaten Eigentumskapital, nur daß als Eigentümer ein anderer auftritt, der Staat oder das Volk. Die natürliche Zu-

sammengehörigkeit von Mensch und Werkzeug fehlt in beiden: Weder der private noch der gesellschaftliche Eigentümer produziert selbst mit und an den industriellen Produktionsmitteln. Er hat lediglich das Verfügungsrecht darüber, und zwar mit Hilfe einer juristischen Konstruktion.

Daß der Eigentümer wechselt, ist in der privatkapitalistischen Wirtschaft etwas Alltägliches, es ändert am grundsätzlichen sozialen Status einer Fabrik nichts. Daß es in der kommunistischen Theorie der „Staat“ ist, auf den die Produktionsmittel überwechseln, ist daher nicht entscheidend im Hinblick auf die Wiederherstellung der natürlichen Beziehung des Produktionsmittels zur Betriebsgemeinschaft. Es macht, wie die Erfahrung gezeigt hat, in sozialer Hinsicht keinen prinzipiellen Unterschied, ob der Privatmann oder der Staat die Produktionsmittel besitzt. Denn die „unselbständige Arbeit“ ist beim gesellschaftlichen Produktionsmittel nicht nur geblieben, sie ist erst total geworden, d. h. auf alle ausgedehnt; schlimmer noch: aus dem ursprünglich nur innerbetrieblichen Gegensatz von Kapital und Arbeit ist die Ursache eines unüberbrückbaren Weltgegensatzes geworden. Hier geht es gerade auch um die Überwindung dieses durch die zweierlei Eigentümer an den Produktionsmitteln entstandenen Ost-West-Konfliktes, eines Gegensatzes, der — wie von jeder Seite behauptet wird — auf zweierlei Eigentums-Kategorien beruhe, dem „privaten“ und dem „gesellschaftlichen“ Eigentum, aber in Wirklichkeit, wie wir gesehen haben, nicht auf zwei Eigentums-Kategorien, sondern auf dem Gegensatz von zwei Eigentümern beruht.

Den Gegensatz von Eigentümern kennt man im westlich-kapitalistischen System sehr gut, nur nennt man ihn euphemistisch „Konkurrenz“. Im Konkurrenzkampf geht es oft um Sein oder Nichtsein; es ist ein wirtschaftlicher Kampf auf Leben und Tod, es sei denn, daß die konkurrierenden Machtpotentiale einigermaßen gleich sind; dann tendieren sie dazu, sich zu arrangieren, ihre Gebiete abzugrenzen. Das ist nichts anderes, als wenn sich jetzt im Ost-West-Konflikt die zwei Eigentümer als Gegner mit militärischen Po-

tentialen gegenüberstehen. Das autonome, verkäufliche Eigentum ist im westlichen System die Ursache für „den Kampf der Eigentümer“. Wäre heute in der Welt nur staatliches oder gesellschaftliches Eigentum vorhanden (wenn also die ganze Welt kommunistisch wäre, so daß wir Privateigentum an Produktionsmitteln überhaupt nicht mehr kennen würden), würde auch dieses — rechtlich abgetrennte — Staatseigentum aus demselben Grunde zum Kampf der (nationalen oder sonstwie ideologisch differenzierten) Eigentümer führen müssen, wegen der Machtfülle des staatlichen Eigentümers in noch gefährlicherem Maße. Dieser wirkliche Tatbestand deutet sich im kommunistischen Lager jetzt schon an. Ein Wechsel der Besitzer ist keine Lösung des Problems. Darüber wird durch politische Dogmen nur ein Schleier gebreitet. Ein als Eigentum eines anderen von seinen Funktionären (den „Arbeitern“ im weitesten Sinne) abgetrenntes Werkzeug-Kollektiv (Produktionsmittel) führt zu Machtkomplexen, zum Kampf und zum Krieg. Es schafft einen künstlichen Gegensatz (der im Werkzeugcharakter des Produktionsmittels ursprünglich gar nicht vorhanden ist), weil es eine Verfremdung der Verfügungsgewalt begründet und dem Zweck der Sache verfremdete Machtballungen und Machtziele hervorruft.

Die zuerst gewonnene Anschauung vom Wesen des Produktionsmittels wird durch die äußerlich erkennbaren Folgen dieser unrechtmäßigen Auseinanderreißung und die sozialen Erfahrungen bestätigt, sowohl im einzelnen Betrieb, als auch im politischen Gegensatz der Ideologien. Im Folgenden soll aus der Sache heraus eine solche Struktur des Eigentums an den Produktionsmitteln gesucht werden, die sozial determiniert ist, weil sie durch die Anschauung der wiederherstellbaren Zusammengehörigkeit von Mensch und Werkzeug auch auf der heutigen Entwicklungsstufe, auf der Menschengruppen mit ihren Maschinen-Kollektiv-Werkzeugen arbeiten, einen Gegensatz aufhebt, der ursprünglich gar nicht vorhanden war, als der Mensch nur sein einzelnes Werkzeug hatte. Der Kampf der Eigentümer ist nicht durch Enteignung, sondern durch Übereignung an den zuständigen Personenkreis zu überwinden.

Entwicklungslinien des Eigentumsrechts

Wenn auch die Trennung des Eigentums an den Produktionsmitteln von den Inhabern der Funktionen an ihnen nur eine Seite des Problems ist, das hier in die Frage ausläuft: wem sollen die Produktionsmittel gehören?, so ist es doch in der sozialen Auseinandersetzung die entscheidende Seite. In einem tieferen Sinne geht es indessen um den Rechtscharakter des Produktionsmittels überhaupt.

Der Kapitalbesitzer, der Aktionär, der Unternehmer als Eigentümer — sie haben alle nach den im westlichen System gültigen Rechtsnormen Anspruch auf den Rechtsschutz durch den Staat für ihr subjektives Eigentum an den Produktionsmitteln. Das östliche System hat mit diesem Recht völlig gebrochen. Hier macht der Staat die Eigentumsrechte für sich geltend. Der Dritte, derjenige, um den es eigentlich geht, der Funktionsträger im Produktions-Kollektiv, der damit arbeitet, tritt im Zusammenhang mit der Frage des Rechtes auf das Eigentum an den Werkzeugmitteln unmittelbar nicht ins Gesichtsfeld. Im Gegensatz zu den anderen beiden — die entweder für sich oder für die Allgemeinheit Eigentumsanspruch erheben — kann er sein Recht an den Produktionsmitteln nicht durchschlagend, d. h. auf Grund von Rechtsnormen, begründen, obgleich er gerade zuerst einen Eigentumsanspruch anmelden müßte. Wie ist es zu dieser Rechtslage gekommen?

Gewiß trägt die westliche Rechtsordnung heute bereits „gewissen Rechten der Arbeiterschaft auf den Arbeitsplatz“ mehr Rechnung als früher, insofern sich der private Eigentümer in gewissem Umfang in seiner Eigentumsmacht beschränkt sieht: Er kann nicht mehr so willkürlich wie am Anfang des Kapitalismus verfahren. Stilllegung, Verschrottung, willkürliche Änderung des Betriebszweckes würden die Arbeiterschaft oder die Öffentlichkeit auf den Plan rufen. Aber das geschieht nicht aus Einsicht in den eigentümlichen Zusammenhang von „Meister und Handwerkszeug“, d. h. auf Grund neuer Rechtsvorstellungen, sondern hat sich aus der Entwicklung des Sozialrechtes ergeben, das der wirtschaftlichen Existenz

der Belegschaft gerecht werden möchte. Aus der Rechtssubstanz des auch heute noch allgemein anerkannten freien Verfügungsrechts, das mit dem Eigentum verbunden ist, läßt sich diese Beschränkung der privaten Verfügungsmacht über das Produktionsmittel-Eigentum nicht ableiten; eher aus einer pragmatisch erfaßten sozialen Verpflichtung. — „Eigentum verpflichtet“ (Grundgesetz Art. 14).

Die heutigen Gegenpole der Belegschaft — Privatbesitzer oder Staat — machen historische oder gesellschaftliche Begründungen für ihr Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln geltend. — In der Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1789 heißt es: „La propriété est un droit inviolable et sacré.“*) Uralte Instinkte — möchte man sagen — verbinden sich heute noch mit dem Begriff der Heiligkeit des Privateigentums, obwohl den westlichen Kapitalmächten — man sehe nur, wie die Börse damit umgeht — an diesen Produktionsmitteln kaum etwas „heilig“ ist. Diese traditionelle Anschauung von der Heiligkeit ist ein Anachronismus aus andersgearteten sozialen Verhältnissen der Vergangenheit. Sie erscheint unter den heutigen Voraussetzungen wie eine juristische Zweckkonstruktion.

Es ist auffallend, daß sich auch im Falle des gesellschaftlichen Eigentums solche anachronistischen Vorstellungen einschleichen, mit denen der Anspruch der Gesellschaft oder des Staates begründet wird. Die Identität von Staat und Gesellschaft wird im kommunistischen System mit derselben Empfindungsnuance von „heiliger“ Repräsentanz vertreten, wie das private Eigentum im Westen mit „heiligem“ Recht. Damit wird der Rechtsbegriff vom Eigentum so simplifiziert, daß er in den komplexen Charakter des heutigen technischen Produktionsmittel-Kollektivs nicht eindringen kann. Der Staat ist ebenso wenig identisch mit der Gesellschaft wie die Produktionsmittel in privater Hand mit individueller Freiheit, mit rechtlich zu garantierendem privatem Konsumbesitz (privat kommt von *privare*: rauben). In beiden Fällen wird auf Grund alter sakraler Rechtssubstanz ein Anspruch er-

hoben, der nicht mehr in der Sache begründet ist, sondern heute eine „Rechtsanmaßung“ darstellt.

Gegensätzliche historische Rechtsentwicklung

In der kommunistischen Eigentumsordnung tritt, wie wir sahen, der Staat als Sachverwalter aller auf und fordert im sozialen Interesse das Eigentum an den Produktionsmitteln für sich. Der Art. 21 des sowjetischen Zivilgesetzbuches lautet: „Der Boden ist Eigentum des Staates und kann nicht Gegenstand des Privatverkehrs sein.“ Das gleiche wie für die natürlichen, wird für die produzierten Produktionsmittel der Wirtschaft gefordert; sie sind ebenso Eigentum des Staates infolge eines mittelbaren Rechtsanspruchs des Staates zugunsten der Gesellschaft. Die Rechte des privaten Eigentümers gründen sich im Westen auf den allgemeinen römisch-rechtlichen Eigentumsbegriff; dieser hat die Person als Rechtssubjekt zum Mittelpunkt. Das sowjetische Recht steht dazu in einem vollkommenen Gegensatz. Seine Grundidee ist die Entwicklung der Produktivkräfte des Landes. Sie gehen dem individuellen Eigentümer vor. Sie stehen statt der Person im Mittelpunkt. Ihr Repräsentant ist der Staat. Die Entwicklung der Rechtsnormen zeigt, daß in beiden Fällen eine Einseitigkeit vorliegt. Der heutige soziale und politische Gegensatz der beiden Auffassungen besteht nicht an sich. Er ist erst eine Folge dieser Einseitigkeit, mit der jedes der beiden Systeme eine Seite des Rechtscharakters des Produktionsmittels besonders ausbildet und überbetont. Daß es zu dieser Einseitigkeit gekommen ist, geht zu einem guten Teil auf die unbewältigte Vergangenheit des historischen Rechts zurück.

Otto von Gierke, der große Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts, charakterisiert das Wesen des römischen Rechts, aus dem der westliche Eigentumsbegriff entstanden ist, folgendermaßen: „Die Römer hätten das Erbe der Menschheit niemals um den Gedanken eines selbständigen, dem Staate ebenbürtigen Rechtes gemehrt, wenn sie nicht den Gegensatz des *ius singulorum* und des *ius populi* mit kraftvoller Einseitigkeit verwirklicht hätten. Hier die Souveränität der *einen* und

*) „Das Eigentum ist ein unverletzliches und heiliges Recht.“

unteilbaren Staatsgewalt, dort die Souveränität des Individuums —, das waren die gewaltigen Hebel der römischen Rechtsgeschichte." 1)

Dazu sagt Hans Fehr, ein bedeutender Schweizer Jurist dieses Jahrhunderts: „In der römischen Rechtswelt steht der einzelne da wie ein Gepanzerter. Sein Wille ist Herrenwille. Seine Person ist Rechtsmacht, eine Macht, die ihn selbst und sein Eigentum gegen alle andern abschließt. Das römische Recht ist eine Unsumme von Einzelrechten, von Herrenrechten. Das römische Eigentum ist ein Rechtskörper, der einsam, ohne Verbundenheit, im Wirtschaftsleben steht. Es kennt nur Gegner. Wer es antastet, ist sein Feind. — Und scharf geschieden vom einzelnen erhebt sich der Staat mit seinem öffentlichen Recht. Auch der Staat kennt keine innere organische Verbindung der Bürger. Nicht das Leben schafft den Staat, sondern man denkt sich einen Vertrag, der die einzelnen zum Staat zusammenschmiedet. Ist der Staat einmal da, so thront er majestätisch über den Gliedern. Er ist eine eigene Größe, mit eigenem Rechte und eigenen Pflichten. Unnahbar steht ihm der Bürger gegenüber und gehorcht. Immer ist die Distanz gewahrt. Aber er gehorcht nur so lange, als der Staat nicht in den geheiligten Kreis des Privatrechts eingreift. Dort liegt die Grenze." 2)

Das römische Recht ist seinem Wesen nach dualistisch. Im Gegensatz dazu — so charakterisiert Fehr das alte deutsche Recht — war dem Deutschen das Recht eine einheitliche Ordnung: „Wie sich das Leben begrifflich nicht spalten läßt, ebensowenig duldet der deutsche Geist eine Spaltung seines Rechtes. Der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht bleibt ihm fremd. Der einzelne lebt im Reiche des Rechts als ein Verbundener mit anderen. Sein Leben hat nur einen rechtlichen Wert als Glied eines Verbandes. In unzähligen Verbänden, bei der Familie beginnend, türmt sich die Lebensordnung auf bis zum höchsten Verbands, bis zum Staat. Tausend Fäden sind nach unten und oben gezogen. Das Recht

gleichet einem Spinnweben ohne Mittelpunkt. Und so steht es auch mit dem Eigentum, namentlich mit dem Grundeigentum. Keine feindliche Mauer gegen die anderen ist da aufgerichtet. Auf die Familie, auf den Nachbarn, auf den Herrn, auf den Staat ist Rücksicht zu nehmen. Wer Eigentümer ist, hat von seinem Boden öffentliche Pflichten zu erfüllen, z. B. Gerichts- und Heeresdienste. Recht und Pflicht gehen aufs engste zusammen. In kraftvoller genossenschaftlicher Verbindung und Verkettung will die Rechtsordnung die Menschen durchs Leben leiten." 3)

Im alten deutschen Recht ist der Dualismus von Individuum und Gesellschaft des römischen Rechts noch in der übergreifenden Einheit des Rechts geborgen; er hat die Rechtssubstanz noch nicht zu differenzieren vermocht. Aber nicht das deutsche, sondern das römische Recht hat gesiegt; das wirkliche Rechtsleben Deutschlands weist vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts folgendes Bild auf: „Mit der Kraft eines Wasserfalls stürzt sich das römische Recht auf das deutsche. Es biegt das einheimische um oder verdrängt es vollständig ... Die begriffliche Trennung in zwei Hälften, Individualrecht und öffentliches Recht, ist vollzogen. Und fast jeder Jurist ist stolz auf diesen Dualismus." 4)

Statisches und dynamisches Recht

Zu der Zeit, als die germanische Volkheit noch ihre einheitliche Rechtssubstanz besaß, und in der Zeit, als die Grundlagen des dualistischen römischen Rechts geschaffen wurden, waren von den heutigen ganz verschiedene gesellschaftliche Verhältnisse vorhanden; die Menschen hatten außerdem ein von dem heutigen ganz verschiedenes Welt- und Selbstbewußtsein. Die heutige Industriegesellschaft stellt wesentlich andere Bedingungen an eine Rechtsordnung, wenn sie sozial befriedigend sein soll, als die römische Gesellschaftsstruktur oder die alte germanische. Oswald Spengler charakterisiert das folgendermaßen — wobei er das Begriffspaar vom statischen und dynamischen Recht liefert: „Das an-

1) Otto Gierke, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Berlin 1889, S. 6.

Hans Fehr, „Recht und Wirklichkeit“, Zürich 1928, S. 92 f.

3) Fehr, a. a. 5⁹³ f.
4) Fehr, a. a. O., S. 90, 94.

tike Recht war ein Recht von Körpern, unser Recht ist das von Funktionen. Die Römer schufen eine juristische Statik, unsere Aufgabe ist eine juristische Dynamik. Für uns sind Personen nicht Körper, sondern Einheiten der Kraft und des Willens, und Sachen nicht Körper, sondern Ziele, Mittel und Schöpfungen dieser Einheiten. Die antike Beziehung zwischen Körpern war die Lage, die Beziehung zwischen Kräften heißt aber Wirkung ... Für uns aber ist der Organisator, Erfinder und Unternehmer eine erzeugende Kraft, die auf andere ausführende Kräfte wirkt, indem sie ihnen Richtung, Aufgabe und Mittel zu eigener Wirkung gibt. Beide gehören dem Wirtschaftsleben an, nicht als Besitzer von Sachen, sondern als Träger von Energien." 5)

Mit dieser Begriffsbildung läßt sich der Werdeprozeß des heutigen Eigentumsrechts noch deutlicher überschauen: Im alten einheitlichen Recht waren die statischen und dynamischen Elemente eng ineinander verwoben. Die statische, mit der Person zusammenhängende Seite einseitig herauszuentwickeln, lag im Wesen der historischen sozialen Gestaltungskräfte, die im Rechtsempfinden des Römertums das Individualrecht herauszubilden hatten. Dem dualistischen Charakter dieses römischen Rechts entspricht es, daß das römische Eigentumsrecht als Sachenrecht — ebenso wie das angeborene Individualrecht — „isoliert“, d. h. als eigener Rechtskörper, „einsam, ohne Verbundenheit im Wirtschaftsleben steht“. Wie mit dem dominus als einem wirklichen Herren wurde auch mit seinem dominium als seiner wahrhaft eigenen Sache bitter Ernst gemacht, betont Fehr. Von da an läßt sich die Eigenständigkeit in der Rechtssubstanz des heutigen Produktionsmittels als eine ursächlich historische erkennen. In dieser Einseitigkeit des ganz vom Individualrecht her bestimmten Eigentums ist das römische Eigentumsrecht statisch. Nach der Rezeption des römischen Rechts entwickelte sich aus seinem statischen Eigentumsrecht das heutige bürgerliche Eigentumsbewußtsein.

Trotz einiger Abschwächungen ist das statische Eigentumsrecht in seiner Grundsubstanz unverwandelt in unsere vollkommen verwandelte neuzeitliche industrielle Lebensform eingegangen (und wird bis heute als das Attribut des bürgerlichen Lebensgefühls zäh verteidigt). Der Wortlaut des Eigentumsparagrafen im Preußischen Landrecht von 1786-1899 läßt diese unveränderte Übernahme erkennen: „Eigentum ist die Befugnis, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer aus eigener Macht zu verfügen.“ — „Das ist“, sagt Fehr, „durchaus römisch gedacht. Das ist die Auffassung, daß das Eigentum von nachbarlichen, familienrechtlichen und verbandsrechtlichen Schranken befreit sei. Das Belieben, die Willkür triumphiert. Alle Beschränkungen sind dem Eigentum wesensfremd.“ 6)

Im Gegensatz zu der individualistischen Einseitigkeit des statischen römischen Eigentumsrechts im römischen Rechtsdualismus kann von einer dynamischen Einseitigkeit des ursprünglichen und einheitlichen deutschen Rechts und seines Eigentumsrechtes nicht gesprochen werden, obschon es im Gegensatz zum römischen Recht einen mehr dynamischen Charakter hat. (Es blieb, wie wir sehen werden, dem sowjetischen Recht in unserer Zeit vorbehalten, das Pendel seiner allgemeinen Rechtsauffassung ganz einseitig nach der Seite der Dynamik ausschlagen zu lassen.)

Da der römische Rechtsdualismus in das ursprüngliche deutsche Recht noch nicht eingedrungen war, hatte seine Einheitlichkeit einen universalistisch-organischen Grundzug. In diesen organischen Vollzug war auch das Sachenrecht einbezogen. Das charakterisiert Fehr mit den folgenden Worten: „Das alte deutsche Eigentum hat da, wo es rein auftrat, Beschränkungen innerlicher Art in sich aufgenommen. Seinem Wesen nach ist es auf die Familie, auf den Nachbarn, auf den Verband, schließlich auf den ganzen Staat abgestimmt gewesen. Wenn es aus nachbarlichen Gründen verboten war, das Wasser abzugraben oder dem Anlieger das Licht zu rauben, so wurde das nicht als Beschränkung empfunden. Die

¹⁾ „Untergang des Abendlandes“, München 1922, Bd. S. 97 f.

⁶⁾ Fehr, a. a. O., S. 93, 109, 110.

Rücksicht auf den anderen gehörte zum natürlichen Inhalt des Eigentums. Die Gebrauchsrechte, die Nutzungsrechte, die Verfügungs- und Verwertungsrechte, die im Eigentum steckten, fanden — dynamisch gesprochen — eine innerlich berechtigte Grenze an den Rechten anderer . . . Im Mittelpunkt des deutschen Sachenrechts stand nicht das Eigentum. Die älteste deutsche Rechtssprache hat nur selten den Ausdruck ‚eigen‘ im Sinn von Eigentum verwendet. Der Zentralbegriff des Sachenrechts war die Gewere. Und dieses Wort kann man weder mit Besitz noch mit Eigentum übersetzen. Das sind statische, körperhafte Begriffe. Die Gewere ist ein dynamischer Begriff, der sich mit Hilfe der römischen Denkweise nicht einfangen läßt. Die Gewere ist eine Funktion.“⁷⁾

innerer und äußerer Gang der Rechtentwicklung

Die Rechtssubstanz des deutschen Rechts hat sich nicht weiterentwickelt, weil sie in ihrer Einheitlichkeit nicht entwicklungsfähig war. Die ihr notwendigerweise folgende Umwandlung der Eigentumsordnung im römischen Sinne wird oft als ein tragischer Abstieg von einem lebendigen organischen Rechtsleben in die tote, formale, wirklichkeitsfremde Rechtshandhabung, die das römische Recht mit sich brachte, empfunden. So klingt auch aus den Worten von Fehr eine Art von Bedauern, mit dem er diese Umwandlung des lebendigen Rechts kennzeichnet: „Aber im Laufe der Jahrhunderte gingen diese Gedanken unter. Der statische Begriff siegte. Nach der Aufnahme des römischen Rechts erscheint das Eigentum immer deutlicher als körperhafte Größe. Sein Inhalt wurde grundsätzlich für schrankenlos erklärt . . . Alle Begrenzungen am Eigentum galten als lästig und als Eingriffe in seine Schrankenlosigkeit. Dem Wesen des Eigentums blieben sie immer fremd. Das ist der springende Punkt.“⁸⁾

Dieser Vorgang blieb nicht auf das deutsche Recht beschränkt. So erklärt auch der Code civil, Art. 544, folgerichtig: „La propriété est la droit de jouir d'une chose

de la manière la plus absolue“*) — also absolutes Verfügungsrecht. Indem man sich so bewußt macht, daß nicht nur das ursprüngliche deutsche Recht überwältigt wird, sondern die ganze damals zivilisierte Welt diesen Prozeß in der Rechtsentwicklung mit durchmachte, versteht man eher den historischen Gegenschlag der mit ungeheurer Gewalt im ersten Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts durchbrechenden sowjetischen Rechtsauffassung. Das sowjetische Recht, in dessen Mittelpunkt — wie wir sahen — die produktiven Kräfte des Landes stehen, hat konsequenterweise den statischen Rechtscharakter des römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffes im Sachenrecht zugunsten seiner dynamischen Einseitigkeit eliminiert. Welche Folgen daraus für die Rechtssicherheit der Person entstanden sind, zeigt die Geschichte des Kommunismus. Auf dem statischen römischen Rechtsprinzip (in dessen Mittelpunkt die Person steht) beruht im wesentlichen die Rechtssicherheit und Stetigkeit, die dem römischen Recht damals die Überlegenheit über die alten Gemeinschaftsrechtsformen gab; diese waren eine zu unsichere Grundlage für die immer differenziertere und naturfernere Struktur der neuzeitlichen Gesellschaft.

Die Ursachen dafür, daß dieser einseitige Ausschlag der Rechtentwicklung sich gerade in Rußland vollziehen konnte, lag sowohl in dessen Sozialverfassung als auch im russischen Menschen selbst begründet. Der russische Mensch neigt dazu, bei seinem dauernden psychischen Spannungszustand von einem Extrem ins andere zu fallen. Bis vor dem Ersten Weltkrieg lebte dieses Volk in traditionellen Verhältnissen einer zu Ende gehenden feudalen Epoche. Den neuzeitlichen Verhältnissen war das in seiner Gesellschaftsstruktur extrem statische Herrschaftssystem nicht gewachsen. Die individuellen und sozialen Spannungen, die sich aus dieser unzeitgemäßen Statik ergaben, warteten nur auf den Anlaß für ein Umschlagen ins andere, das dynamische Extrem. Und so ist in diesem Umbruch denn auch nichts mehr von den

⁷⁾ Fehr, a. a. O., S. 109 f, 101.
Fehr, a. a. O., S. 109 f.

*) „Das Eigentum ist das Recht, eine Sache in un-ingeschränktester Weise zu besitzen.“

alten statischen russischen Lebens- und Rechtsverhältnissen übriggeblieben. Im sowjetischen Recht ist — in merkwürdiger Übereinstimmung mit dem Spenglerschen Begriff der Rechtsdynamik — alles abgestellt auf Wirkung und Zweck der Sache. „Maßgebend ist nicht mehr die Substanz des Rechts, maßgebend ist allein dessen Funktion. Das ist nicht mehr statisch, das ist rein dynamisch gedacht.“) Subjektives Recht existiert hier nicht mehr „per se“, sondern, soweit überhaupt, nur in bezug auf den Staat und das Volk. Jedes private Grundeigentum ist beseitigt. An ländlichen Grundstücken ist nur Nutzungsrecht möglich. Der ländliche Grundbesitz darf nicht belastet werden, er ist unveräußerlich. Der Staat kann das Nutzungsrecht jederzeit entziehen. Im Mittelpunkt des sowjetischen Rechtssystems steht somit nicht das persönliche Eigentum, sondern der werktätige Besitz. Der Besitzer, der die Sache tatsächlich nutzt und verwaltet (zum Wohle des Volkes), geht den Eigentümern vor; maßgebend ist die wirtschaftliche Verbindung von Person und Sache. Hört diese auf, so erlischt auch die rechtliche. Das Eigentum wird nicht als solches gewährleistet. „Diese Neuerung“, sagt Fehr, „bekundet an und für sich viel Wirklichkeitssinn. Aber in Rußland wird sie erniedrigt zur reinen Klassenjustiz.“ Der Charakter des sowjetischen Rechts ist in dieser Einseitigkeit wieder einheitlich: nur das öffentliche Recht ist in dynamischer Form für die Gesellschaftsstruktur grundlegend und vorherrschend, das Individualrecht ist verkümmert und machtlos.

Im einheitlichen alten Volksrecht gab es noch eine Harmonie der statischen und der dynamischen Elemente des Rechts. Ihre einseitige Entwicklung führt nach beiden Richtungen in historische Formen von Absolutismus. Der neuzeitliche Absolutismus war auf der Grundlage des römischen Individualrechts entstanden; er hat nur äußerlich etwas zu tun mit der Usurpation alter geistig-hierarchischer Herrschaftsrechte. Der kommunistische Staatsabsolutismus ist die einseitige Ausbildung des *ius populi*, des römischen Staatsrechts. Die absolute Macht der Spitzenfunktionäre im kommunistischen

Staat hat nur äußerlich eine Analogie mit der Macht der geistigen Führung in den frühgeschichtlichen Kulturen. Der Absolutismus im modernen Geldmagnatentum mit seinem Herr-im-Haus-Standpunkt ist ein ebensolcher Rechts-Anachronismus wie der Machtkomplex innerhalb der kommunistischen Funktionärspyramide. Individualrecht, demokratisches Recht und Sozialrecht sind erst dann einheitliches humanes Recht, wenn sie sich nach ihrer Differenzierung wieder vereinigen können. „Mußt unterscheiden und dann verbinden“ (Goethe).

Trennung und Neuordnung der Begriffe im Eigentumsrecht

Es gibt eine bestimmte Art von Eigentum, der man den statischen Rechtscharakter in reinster Form zuordnen kann, wie er aus dem römischen Rechtsempfinden entwickelt wurde. Es handelt sich hier um Eigentum, das dem individuellen Menschen als Rechtssubjekt zugeordnet ist. Daß das menschliche Individuum zum selbständigen Rechtssubjekt wurde, war die historische Errungenschaft des römischen Rechts. Wie in der Evolution solche Fortschritte wieder verlorengehen können, so auch hier: Im sowjetischen Recht hat das Individuum Mensch nicht mehr diese Rechtssubjektivität *per se ipsum* wie im römisch-bürgerlichen Recht. Hier ist es „ein Geschenk des Staates“, wenn und soweit „der Mensch als Rechtssubjekt anerkannt wird“. Denn ohne diese Anerkennung durch den Staat „flattern die Menschen wie Schemen durch die Luft. Erst der Staat fängt sie ein und macht sie zu Personen. Die Rechtsfähigkeit wird einem Menschen nur verliehen, um ihn zu zweckmäßiger Tätigkeit zu gebrauchen. Der Staat kann also mit dem Menschen und seinem Eigentum machen, was er will“ (Fehr). Nicht die eigene, sondern die vom Staat verliehene Rechtssubjektivität macht hier den Menschen erst eigentumsfähig.

Zum Menschen als personalem Rechtssubjekt gehört sein persönliches Eigentum, denn er ist von seiner eigenen personalen (geistigen) Natur her „eigentumsfähig“. Aber es handelt sich hierbei um wirklich persönliches Eigentum derjenigen Art, welche die Grundlage für die tägliche bürgerlich-personale und die

*) Fehr, a. a. O., S. 131.

seelisch-geistige Lebensexistenz bildet, Sachen des Bedarfes und Konsums, persönliche Werte, Mobilien, die wir als Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände zu unserer unmittelbaren Lebensumwelt rechnen müssen, die sozusagen zu unserem persönlichen Sein gehören, indem sie mit unserem körperlichen, seelischen und geistigen Ich zusammen eine (kleine) Welt — meine eigene — bilden. Indem wir sie individuell gebrauchen und verbrauchen, gehören sie zu unserer höchst eigenen Person. Weil sie die notwendige Voraussetzung und wesentlicher Bestandteil unserer Selbstverwirklichung sind, bedarf diese Art des persönlichen Eigentums des Rechtsschutzes in jenem absoluten römisch-rechtlichen Sinne der Sachherrschaft, der dort einseitig für das Individuum entwickelt und statisch genannt wurde. Das persönliche Eigentumsrecht hat im Sachgebrauch seine natürliche Rechtsgrundlage; hier besteht eine eindeutige Beziehung zwischen der Sache und der Person.

Das Eigentum spaltet sich in zwei Arten, zwischen denen es, wie immer, Übergänge gibt. Wir haben überwiegend den körperhaften, statischen Eigentumsbegriff da, wo das Eigentum der täglichen Lebensexistenz dient, indem es verbraucht zder persönlich genutzt wird, Konsumeigentum. In diesem Bereich hat die uneingeschränkte Verfügungsfreiheit (Sachherrschaft) ihren legitimen Ort. Hier wäre der Ausdruck „bürgerliches Eigentum“ am Platze. Die zweite Art nennt Fehr das „organisierte Eigentum“. „Es wird getragen von irgendeiner Organisation, mag diese einem Einzelmenschen — was heute immer seltener wird —, einem Verbands (meist Handelsgesellschaft, Konzern, Genossenschaft), dem Staate oder einer Gemeinde unterstellt sein. Hier verflüchtigt sich der alte statische Eigentumsbegriff immer rascher und intensiver. Hier herrscht das Dynamische des Rechts vor. Hier wird nach der Wirkung, nicht nach der Substanz gefragt ... wie das Eigentum wirkt, was es für Kräfte und Beziehungen, für wirtschaftliche und soziale Energien ausstrahlt, ist unendlich viel wichtiger, als wem es gehört und aus was es besteht. Dieses Eigentum ist sozial gebunden.“¹⁰⁾

Diese Definition von Eigentum dynamischer Art trifft unmittelbar auf die heutigen technischen Produktionsmittel zu.

Die beiden Aspekte statisch und dynamisch verlangen Eindeutigkeit und Klarheit darüber, worauf sie sich beziehen; sie verlangen eine differenzierte Verwirklichung in der Gesellschaftsordnung. Der Individualismus des westlichen Eigentumsrechtes und das unitarische Sowjetrecht vermeiden dies. Im einheitlichen Sowjetrecht genießt auch der Eigentümer von Produktionsmitteln aller Art grundsätzlich nur insoweit Rechtsschutz, als er das Eigentum gebraucht im Interesse der produktiven Kräfte des Volkes. Das letztere ist freilich ein objektiv nicht faßbarer und daher ein der Willkür unterworfenere Begriff. In einer derart allgemeinen Form verflüchtigt sich der persönliche statische Eigentumsbegriff vollständig und die Person mit ihm. Aus der dynamischen Einseitigkeit wird Unrecht gegenüber der personalen Existenz des Menschen. Wenn es andererseits im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich (Artikel 14) heißt: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“, so wird aus dieser ebenfalls verallgemeinerten statischen Einseitigkeit des Besitzrechts soziales Unrecht bis zur Zerstörung der Gemeinschaft; denn hier bezieht sich die Eigentumsnorm auch auf etwas ganz Neues, nämlich die vom Menschen kollektiv und unter Mitwirkung der Gesellschaft produzierten Produktionsmittel, die Kollektivwerkzeuge der Fabriken. Deshalb hat die soziale Frage von hier ihren Ursprung genommen.

Die Eigentumsrechtsentwicklung in der neuesten Zeit

Nun zeigt sowohl die Rechtsentwicklung im Westen wie in Rußland, daß die realen, aus dem Geiste der Zeit und aus der gegenwärtigen Lebensform heraus wirkenden sozialen Kräfte dabei sind, die geschilderten extremen Rechtsformen langsam abzubauen. Das geht nur langsam, solange keine allgemeine Vorstellung, kein Bewußtsein für die Richtung vorhanden ist, in welcher sich die Gesellschaftsentwicklung und das Rechtsempfinden bewegen.

Seit der Zeit der großen industriellen Gründungen hat sich in bezug auf den

¹⁰⁾ Fehr, a. a. O., S. 117 f.

statischen römischen Eigentumsbegriff manches geändert. Die Formulierung im Preußischen Landrecht, „Eigentum ist die Befugnis, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer aus eigener Macht zu verfügen“, wird im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 1. 1. 1900 bereits eingeschränkt: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ (§ 903). Und: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände (§ 90). — Als das BGB am 1. 1. 1900 in Kraft trat, wurde die Einschränkung („soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter im Wege stehen“) als „sozial“ bezeichnet. Die Weimarer Verfassung wagte einen weiteren Schritt: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ (153, III). Dazu ist Art. 151 zu beachten: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß ein menschenwürdiges Dasein für alle gewährleisten.“ Diese Bestimmung wurde mit Artikel 14 ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, aber ohne den Art. 151 übernommen! Daß dieser Satz über die Ordnung des Wirtschaftslebens im Sinne der Menschenwürde im Grundgesetz wieder weggefallen ist, ist symptomatisch; man konnte damit innerhalb der Vorstellungen der westlichen Wirtschaftsordnung (Konkurrenzprinzip) in dieser allgemeinen Form offenbar nichts anfangen; das hängt eng mit der Eigentumsordnung der bürgerlichen Gesellschaft zusammen.

Betrachten wir demgegenüber die sowjetrussische Rechtsentwicklung. Gewiß hat sich auch dort an der Grundkonzeption des staatlichen Eigentums an den Produktionsmitteln und an der Rechtsdynamik nichts geändert. Aber daß die Eigentumsbildung in Form von Konsumeigentum, von Wohnungen, Häusern, Privatbesitz, auch in Rußland sichtbar fortschreitet, steht außer Zweifel. Indem es gerade das Ziel der kommunistischen Gesellschaft ist, das Sozialprodukt (den Westen übertrumpfend) in Form persönlichen Eigentums zu erhöhen, leistet sie (unbe-

wußt und ungewollt) der Entwicklung des Individuums einen Dienst, indem dieses sich auch innerhalb der kommunistischen Gesellschaft seine (kleine) eigene Welt schaffen kann (von den wachsenden individuellen Bildungsmöglichkeiten ganz abgesehen). Die Vorgänge in der Sowjetunion 1957/58 — nach der sogenannten Entstalinisierung — und in der neuesten Zeit zeigen Ansätze eines neuen Individualrechts. Auch in bezug auf das Sachenrecht, den Eigentumsbegriff für das staatliche oder gesellschaftliche Eigentum scheint durch die Entstalinisierung ein fortschreitender Prozeß in Gang gekommen zu sein. Falls dieser zur Entmachtung des zentralen Plansystems und zur Selbstständigkeit der einzelnen Betriebe führen sollte, was nach den Beschlüssen des Zentralkomitees von Anfang 1963 angenommen werden kann, könnte sich der abstrakte Begriff des „Staatseigentums“ in Richtung eines Belegschafts-Eigentums verwandeln.

Ist der natürliche Zusammenhang zwischen Werkzeug und Person für die Produktionsmittel dadurch wiederhergestellt, daß das Produktionsmittel nicht mehr als selbständiges Eigentums-Rechtssubjekt betrachtet wird, dann lassen sich die statische Seite des mit der Person zusammenhängenden Rechtscharakters des Eigentümers und der mit der Funktion zusammenhängende dynamische Rechtscharakter zu einer einheitlichen Rechtssubstanz, ohne daß ein Gegensatz entsteht, vereinigen. Es bleibt später zu klären, wie als drittes sich der gesellschaftliche Rechtsanspruch damit verbindet. — An Stelle der Extremformen der Rechtsentwicklung müßte wieder ganzheitliches Recht entstehen (nur dem Sinne nach wie im alten deutschen Recht, insofern als dieses nicht dualistisch-gegensätzlich wie das römische war), bei dem sich Individualrecht, öffentliches Recht und Gemeinschaftsrecht in Einklang befinden.

Dem steht heute noch entgegen, daß die aus der Entwicklung entstandenen Gegensätze sich als solche gegenseitig in einem Beharrungszustand erhalten wollen. Im Betrieb sind es die Machtpotentiale der Unternehmerschaft und der Gewerkschaften, die ihre Kampfpositionen ausgebaut haben. Auf dem weltweiten sozialen

Kampffeld mußte die Dynamik, die das statische römische Recht über Bord warf, in eine politisch-militante Dynamik ausarten, in einen Gegensatz, der aus der Sache heraus nicht besteht, wie wir sahen, weil privates oder staatliches Eigentum keine echten Gegensätze sind. Aber der Westen sieht sich dadurch erst recht gezwungen, noch zäher am römischen Eigentumsbegriff festzuhalten (zudem man nichts Besseres weiß). Man will im Westen nicht sehen, daß gerade infolge dieser Zähigkeit, die nicht mit sich reden läßt und natürlich auch in den Eigentumsinteressen ihre Wurzel hat, der Gegensatz zu einem politischen geworden ist. Kann aber dieser Gegensatz anders als durch die Entwirrung der Begriffe und eine Einsicht in das Problem der richtigen rechtlichen Zuordnung von Person und Werkzeug wieder aufgelöst werden, wenn er nicht mit Gewalt ausgetragen werden soll? Es wäre Sache der europäischen Mitte, den Eigentumsbegriff neu zu fassen. So forderte auch der nun mehrfach zitierte Rechtswissenschaftler Fehr schon 1928: „Ein neuer Eigentumsbegriff muß kommen. Aber die Umstellung wird langsam vor sich gehen. Sind doch die meisten viel gebundener, als sie glauben. Noch denken wir in dem römischen Begriffsschema. Wir wagen es nicht anzutasten, wiewohl das Leben längst darüber hinweggeschritten ist.“

Das hat sich inzwischen auch bewahrt. In dem Ost-West-Gegensatz wird ein neuer Eigentumsbegriff als Lösung gefordert. Die alternativen Eigentumsformen werden dem Menschen nicht mehr förderlich. Die Lösung liegt auf einer neuen Entwicklungsstufe, auf welcher Individualrecht und Gesellschaftsrecht wieder in Einklang stehen. Sie ist dadurch charakterisiert, daß in bezug auf die Produktionsmittel nicht das Eigentum und das Erbrecht, sondern die Entfaltung der Persönlichkeit und die Rechte der Gesellschaft gewährleistet werden.

Eigentum an den Produktionsmitteln als Naturrecht

Greifen wir noch einmal zurück auf die Darlegungen über den Werkzeugcharakter der Produktionsmittel. — Soweit der Eigentumsbegriff im Sinne einer Verfügungsgewalt (d. h. uneingeschränkte Sach-

herrschaft nach § 903 BGB) auf diesen Werkzeugcharakter der industriellen Kollektivwerkzeuge bezogen wird, ist der natürliche Eigentümer das Kollektiv der jeweils mit dem Produktionsmittel arbeitenden Menschen. Es war deshalb naheliegend, von einem „naturrechtlichen“ Element dieses „Eigentums“ zu sprechen. Die Frage nach dem Naturrecht wird heute wieder neu gestellt; sie zu beantworten heißt, die soziale Frage dort anzupacken, wo das Grundübel seinen Sitz hat. Die Zuordnung des Verfügungseigentums zu den de facto, aber nicht de jure darüber verfügenden Menschengruppen (weil sie es als ihr Werkzeug gebrauchen), schließt Verfügungsrechte Dritter, d. h. private Eigentumsrechte alter Art (z. B. durch Kauf oder Vererbung) und gleichermaßen öffentliche oder staatliche Eigentumsrechte neuer Art (durch Enteignung oder revolutionäre Eingriffe) aus. Das Anlage suchende private Kapital (öffentliches Kapital kann es eigentlich dafür gar nicht geben, wo soll es herkommen — es sei denn durch Enteignung?) wird sich auf den Leihgeldvorgang beschränken, mit dessen Hilfe dann auch alle sozial vernünftigen, d. h. im Einklang mit den allgemeinen Interessen und den Konsumbedürfnissen der einzelnen stehenden industriellen Investitionen möglich sind. Produzieren können nur tätige Individualitäten aus Sachkenntnis und in Zusammenarbeit, nicht „das Kapital“. Dieses ist in der Form von Rechtstiteln am Eigentum an Produktionsmitteln nur ein sozialer Störungsfaktor.

Der Auffassung, daß das Werkzeugkollektiv dem Arbeitskollektiv eigentumsmäßig zuzuordnen sei, begegnet der Einwand von der „Heiligkeit“ des Eigentums überhaupt. In der katholischen Soziallehre findet diese Auffassung heute noch eine für weite Kreise maßgebende Stütze¹⁾. Der Möglichkeit, mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln Mißbrauch zu treiben, wird von der Kirche der Appell zum „sittlich geordneten Gebrauch des Eigentums durch den Eigentümer“ entgegengesetzt. Das heißt, „mit aller Macht und Anstren-

¹⁾ „Bei allen Versuchen, den niederen Klassen aufzuhelfen, ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigentum unantastbar und heilig sei.“ (Rerum novarum 1891): „Das Recht auf privates Eigentum, auch an den Produktionsgütern, hat bleibende Gültigkeit.“ (Mater et magistra 1961).

gung dahin zu arbeiten, daß wenigstens in Zukunft die neu geschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen im breiten Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe". Hier erscheint die Eigentumsfrage noch in ihrer ersten Form der reinen Brotfrage; die Rechtsfrage wird im historisch römischen Sinn beantwortet. Alles, was die materielle, soziale Gerechtigkeit betrifft, wird hier in den Bereich des sittlichen Verhaltens der Eigentümer verwiesen. Es wird — auch heute noch, da es durch die Einwirkung der Arbeiterorganisationen gar nicht mehr um die materielle Not in erster Linie geht — nicht gesehen, daß es gleich nach der Brotfrage um die Frage der Anerkennung der personalen Rechte geht. Auch wenn das Materielle immer noch (scheinbar) im Vordergrund steht, so ist das Entscheidende, nach welchen richtigen, d. h. gerechten Grundsätzen die einzelnen Individuen Anspruch auf ihren Anteil am Sozialprodukt — am „Brot" — haben. So primitiv ist man heute im allgemeinen nicht mehr, anzunehmen, daß die soziale Gerechtigkeit einfach dadurch verwirklicht wäre, daß alle den gleichen Anteil am gemeinsamen Arbeitsergebnis erhalten (wie man anfangs im Sozialismus glaubte). Dieser Gedanke hat einmal eine bedeutende Rolle in der sozialistischen Bewegung gespielt, wie die große Verbreitung derartiger, von der Gleichheit ausgehender Schriften zeigt 12).

Der Sozialismus möchte soziale Gerechtigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet verwirklichen. Welches ist aber der gerechte Anteil des einzelnen an dem gemeinsam erarbeiteten Gesamtsozialprodukt? Läßt sich das Sozialprodukt überhaupt — von außen — gerecht verteilen, oder wird man resignieren müssen vor einer Aufgabe, bei der es angesichts der subjektiven Ansprüche des einzelnen einen „gerechten" Maßstab nicht geben kann? Denn ohne eigene Einsicht und Vernunft muß die Maßlosigkeit der materiellen Wünsche immer auf eine Grenze der ma-

teriellen Produktion stoßen, mag man die Produktivität der Arbeit mit der heutigen Produktionsweise noch so sehr steigern. Wenn man die Antwort auf die Frage nach dem gerechten Anteil nicht unmittelbar auf wirtschaftlichem Gebiet sucht, wo sie nicht gefunden werden kann, so wird man sie mittelbar über eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse finden.

Man ist allzusehr daran gewöhnt, anzunehmen, daß man ethische, moralische, soziale Maxime suchen müsse, die dann, als Rechtsnormen eingesetzt, die Funktion erfüllen sollen, die soziale Gerechtigkeit in der Gemeinschaft zu verwirklichen. Mit Hilfe der menschlichen Vernunft, aus der Einsicht in das menschliche Wesen müsse sich — so glaubten manche Naturrechtler — ein System des Naturrechts finden lassen, das man nur durch die Gesetzgebung zu verwirklichen brauche, damit es kraft seiner Richtigkeit, seines inneren Wertes die soziale Gerechtigkeit vollende. Die historische Rechtsschule und die Rechtslehre des 19. und 20. Jahrhunderts haben von diesen ersten Versuchen einer Naturrechtslehre kaum noch etwas anderes als eine vage Hoffnung übrig gelassen. Nicht der Mensch, sondern der Staat wurde als Rechtsquelle inthronisiert. Nicht Gott, nicht die Vernunft — der Staat allein, so scheint es heute, erzeuge positives Recht; er macht die Gesetze, und was Gesetz ist —, ist nun einmal de facto auch Recht, wenn das Gesetz in formal gültiger Weise (z. B. durch Parlamentsbeschluß) zustande gekommen ist. Aber nach allem, was im 20. Jahrhundert an Unrecht durch Gesetze in die Welt gesetzt worden ist, glaubt niemand mehr, daß das wirkliche (das Natur-)Recht aus dem formalen Gesetz hervorgehen könne. Die Frage nach der Wirklichkeit des Rechts ist auf diesem Wege über die staatliche Rechtsnormenschöpfung nur noch tiefer verschüttet worden.

Solange man nach ethischen, moralischen Normen eines Naturrechts sucht, wird man für die soziale Rechtsordnung keinen festen Boden finden. Man befindet sich dann auf einem Felde, wo der jeweilige Stand der individuellen moralischen Entwicklung, der Stand der Ausbildung der individuellen Menschlichkeit zu einer breiten Skala subjektiver ethischer Wertnor-

) Z. B. Belamy: Rückblick aus dem Jahre 2000. Erschienen 1888. Auflage bis 1895: 1 Million; in viele Sprachen übersetzt, seither immer wieder gedruckt. — Darin ist das Geld abgeschafft, jeder erhält ein Bezugsrecht auf gleichen Anteil an Waren. Das Buch ist in Gesprächsform abgefaßt und enthält in euphorischer Form alle ideal-kommunistischen Grundelemente.

men führt. Wie soll die soziale Ordnung dem Rechnung tragen? Was einzig faßbar ist und auch für die soziale Gestaltung in der Gesellschaftsordnung maßgebend bleibt, ist das Individuum Mensch als Rechtssubjekt selbst. Es wird also darauf ankommen, einen Rechtsboden zu schaffen, auf dem sich die an der Produktion Beteiligten auf der Grundlage gleichen personalen Rechts als gleichberechtigte Rechtssubjekte in einem freien Vertragsverhältnis zusammenfinden können. Das Naturrecht hat seine verschiedenen Schichten. Wenn es sich darum handelt, den Rechtsboden für das gleichberechtigte Zusammenarbeiten von Trägern körperlicher und geistiger Fähigkeiten zu schaffen, dann muß der unsichere Boden der sittlichen und charakterlichen Geistesverfassung des jeweiligen Eigentümers (oder Erben) in einer unsozialen Konkurrenzwirtschaft außer Betracht bleiben. Hier ist die sittliche Potenz des einzelnen Eigentümers begrenzt und überfordert. Es ist ebenso inkonsequent, dann den Staat hereinzuholen und damit den individuellen Menschen im Betrieb, überhaupt in seiner Rechtseigenständigkeit, auszuschalten. Der Rechtsboden kann aber aus der „Natur der Sache“ hervorgehen und auf sie gegründet werden. Naturrecht ist auch „Sachgerechtigkeit“ als Erfahrung der Gesetzmäßigkeiten des sozialen Daseins. Die natura rerum wird „unabhängig von theologischer oder philosophischer Begründung — durch ein Urteil des praktischen Verstandes sachgemäß gefunden ... und zielt auf eine Topik ‚sachgerechter‘ oder auch ‚lebensgerechter‘ sozialer Ordnungsgrundsätze.“¹³⁾

Die natura rei ist eine andere bei den Konsumgütern als bei den Produktionsmitteln. Welches ihre soziale Struktur ist, muß jede der beiden Sachen selbst aussprechen, so daß darin der „legitimierende Grund“ (Rechtfertigungsgrund) allen „positiven“ Rechts gegeben ist. Diese Abschweifung auf das Naturrecht sei gestattet, weil wir zum Schluß nochmals an wichtiger Stelle darauf zurückkommen müssen.

Unter solchen naturrechtlichen Aspekten bleibt bei der Frage, wem das Eigentum

an den Produktionsmitteln zugeordnet werden muß, damit es eine individuelle und eine soziale Funktion erhält, neben dem Produktionsmittel nur die Summe der damit produzierenden Individualitäten übrig. Nimmt man diesen das Eigentumsrecht an ihrem Werkzeugkollektiv, dann ist das Individuum Mensch in dieser natürlichen Bezugsebene rechtlich verlorengegangen. — Trennt man Mensch und Arbeitsmittel, dann trennt man auch die Arbeit selbst vom Menschen ab; man macht — wie das von der sozialistischen Bewegung richtig empfunden und von Marx für den Kampf gegen die bürgerliche besitzende Klasse ausgewertet wurde — die Arbeit zur Ware. Mit dem fremden Eigentum an den Produktionsmitteln (dem Werkzeug) verfügt das Individuum Mensch nicht mehr selbstverständlich über seine Arbeit; die Arbeit wird jetzt erst verkäuflich. Erst dadurch entsteht der „Arbeitgeber“. Wird die Arbeitskraft als ein mit der menschlichen Individualität untrennbar verbundener spezifisch menschlicher Besitz durch einen Rechtsvorgang zusammen mit dem Verfügungsrecht über das Produktionsmitteleigentum „enteignet“ und zur Ware gemacht, dann wird der Mensch als Individualität verneint und als Rechtsperson degradiert. Der Betrieb bleibt ein, auch durch das beste Betriebsklima nicht zu beseitigender, auch tiefenpsychologisch erfaßbarer Zustand der von Marx verkündeten „Arbeitsklaverei“. Wird die Arbeit ihres natürlichen Rechts auf eine Eigentumsbeziehung zum Werkzeug beraubt dadurch, daß dieses Eigentumsrecht einem Dritten zugeordnet wird, dann läuft das Individuum Gefahr, einen Teil des Individualrechts wieder zu verlieren, das als einmaliger historischer Beitrag zur Rechtsentwicklung gerade durch das römische Recht (wie Gierke sagte) geleistet wurde. Das stand als revolutionärer Impetus hinter der sozialen Frage, seit sie als das vordringlichste Problem der Gesellschaft in der Neuzeit heraufkam: Soll das Recht des Individuums, das Recht des Menschen als Persönlichkeit, das ihm durch das römische Rechtsempfinden zugestanden wurde, ihm dadurch wieder entzogen werden (jedenfalls, soweit es sich dabei um die gesellschaftliche, organisierte Arbeit und Arbeitszeit handelt), daß im

¹³⁾ Erik Wolf, Das Problem der Naturrechtslehre, Karlsruhe 1959, S. 79.

Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln das Individuum (wie zur Zeit der Sklaverei) zum Arbeitsmittel degradiert und das Produktionsmittel zu seinem Herren erhoben wird? Daß dies durch das abgetrennte Eigentum am Produktionsmittel geschieht, ist heute immer noch die eigentliche und tiefere Quelle der sozialen Spannungen in den industriellen Betrieben.

Muß die Lösung nicht lauten: Die Eigentumsbeziehung von Belegschaft und Produktionsmittel ist natürliches Recht? Ließe sich etwa mit dem heutigen Rechtsdualismus von Eigentümer und Funktionsträger auch der soziale Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überwinden?— Das „natürliche“ Eigentum ist selbstverständlich nur ein Teil der ganzheitlichen (natürlichen) Rechtsbeziehung, die zwischen Produktionsmittel und Belegschaft besteht; andere Rechtsbeziehungen kommen, wie sich später zeigen wird, hinzu. Es ist aber insofern ein wesentlicher Teil dieses einheitlichen Rechts, als ohne die Lösung der „historischen“ Eigentumsfrage andere wesentliche Aspekte dieses ganzheitlichen Rechtsgebildes nicht zur Erkenntnis und Auswirkung in der Sozialstruktur kommen können, vor allem nämlich die Rechtsbeziehungen zwischen Produktionsmittel und Gesellschaft einerseits und Belegschaft und Gesellschaft andererseits.

Die Lösung der Eigentumsfrage in dieser vorläufigen Sicht ist zwar nicht identisch mit der Lösung der sozialen Frage überhaupt, aber sie ist Schlüssel zum Verständnis von Problemen, die in der sogenannten Betriebsgemeinschaft vorliegen.

Die vier Grundübel der heutigen Sozialverfassung

In der Zeitschrift „Der Gewerkschafter“ wurde vor einiger Zeit ein Aufsatz veröffentlicht mit der Überschrift „Ist der Betrieb eine Gemeinschaft?“¹⁴⁾ Darin wird als Sozialerfahrung dargelegt, daß der Betrieb keine Gemeinschaft ist, und ge-

zeigt, daß er es nicht sein kann. Es lohnt sich, dieser Behauptung im Zusammenhang mit der „simplen Eigentumsfrage“ nachzugehen.

Der Verfasser sagt: Gedankenlos wird das Allerweltswort „Gemeinschaft“ im Betriebszusammenhang verwendet; man spricht nicht nur von der Arbeitsgemeinschaft, der Werksgemeinschaft oder Produktionsgemeinschaft, sondern sogar von der „Betriebsfamilie“, vom „besonderen Geist des Hauses“ und von „unserer Gemeinschaft in Wort und Bild“ (Werkzeitung). Es wird aus einem Lehrbuch über Arbeitsrecht die Definition entnommen: „Der Inhalt und damit das sozialrechtliche Wesen der Gemeinschaft des Arbeitsverhältnisses wird einem nur klar, wenn man es auch als eine Verbundenheit geistiger Art betrachtet, die sich aus dem Sinn des Sozialverhältnisses ergibt, auf der die Treue im Arbeitsverhältnis basiert. Nur wenn aus der Anerkennung der immanenten Ordnung der Arbeitsgemeinschaft die Handlungen der gemeinschaftsverbundenen Personen ineinandergreifen, kann das Arbeitsverhältnis funktionieren.“ Es wird gefragt, wie demgegenüber die Sozialerfahrungen tatsächlich aussehen, die der Arbeiter bei der Einordnung in den Betrieb macht. — Vier wesentliche Merkmale werden festgestellt. „Erstens erlebt der Arbeiter seine Abhängigkeit, zum zweiten erlebt er die Fremdbestimmtheit seiner Funktion, zum dritten die Mittelhaftigkeit seiner Arbeit und zum vierten die wirtschaftliche Unsicherheit seines Arbeitnehmerdaseins.“ Darin sei ausgedrückt, daß die Sozialerfahrungen eine Gemeinschaftsbindung Arbeitgeber—Arbeitnehmer nicht aufkommen lassen, „sie erhellen“ — so heißt es da — „die unterschiedlichen und gegensätzlichen sozialen Positionen im Betrieb und lassen alle Versuche, den Betrieb als Lebens- und Leistungsgemeinschaft darzustellen, als das erscheinen, was sie tatsächlich sind: zweckbestimmte Konstruktionen“.

Unter der Schlagzeile „Der Betrieb schaltet die menschlichen Beziehungen aus“ wird gezeigt, daß die Tatsache der Abhängigkeit als solche empfunden wird, weil „Arbeitsplatz und Arbeitsmittel von einem ändern bereitgestellt werden“. Darin sieht der Verfasser „das Kennzei-

¹⁴⁾ Frankfurt/M. Nr. 6/1959, Verfasser: Herbert Sandvoss.

chen des Arbeitnehmers schlechthin" und ein Charakteristikum der auf „Vertragsfreiheit" und „freier" Wahl des Arbeitsplatzes beruhenden Rechts- und Wirtschaftsordnung. Die Freiheit ist in Anführungszeichen gesetzt und damit als fragwürdig gekennzeichnet, weil „der Arbeitnehmer angesichts der ihn dauernd bedrohenden Sorge um die Erlangung des ihm und seiner Familie notwendigen Lebensunterhaltes mit dem Arbeitsangebot gar nicht warten" kann, sondern „seine Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung stellen und sich einer fremden Herrschaft unterordnen muß". Und: „Die Leistung von Arbeit im Betrieb des anderen begründet die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers. Im Betrieb erlebt er, daß die Hierarchie die menschlichen Beziehungen ausgeschaltet hat und eine Fremdheit der Kontakte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorherrscht." Der Arbeiter erlebt, „daß im Betrieb ein menschlich unverbundenes Über- und Untereinander besteht. Der gesamte Komplex der das Verhältnis der Menschen regelnden Bedingungen der Disziplin, Autorität und Distanz läßt keine seelisch-ideellen Bindungen zwischen Arbeiter und Unternehmer aufkommen, dafür aber bei den Arbeitern das Gefühl der Abhängigkeit, Unsicherheit und Unzufriedenheit um so stärker hervortreten".

Der Arbeiter erlebe die Fremdbestimmtheit seines Arbeitsschicksals, die darin besteht, daß er im fremden Raum und für fremde Interessen arbeiten muß. „Auf der einen Seite steht die unternehmerische, eigenbestimmte Tätigkeit, auf der anderen Seite die fremdbestimmte, abhängige Arbeit. Diese Funktionsverschiedenheit begründet einen massiven Interessengegensatz, der vorwiegend im Lohnkonflikt in Erscheinung tritt. Der Arbeitnehmer betrachtet den Lohn als Preis und Ertrag seiner Arbeit und versucht, diesen zu steigern. Für den Unternehmer ist Lohn ein Element der Selbstkosten, die möglichst niedrig zu halten sind."

Die Fremdbestimmtheit der Arbeit drücke sich weiterhin darin aus, daß der Fabrikarbeiter einen entscheidenden Teil seines Lebens in einer ihm nicht gehörenden Umgebung, in einer Werkhalle zubringen muß, in der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, nicht aber harmonische und mensch-

lich ansprechende Formen vorherrschen. Der Betrieb und die in ihm enthaltenen Werkmittel seien Eigentum des Arbeitgebers, gewissermaßen sein verlängertes Haus, in welchem ihm rechtlich und praktisch die Rechte des Herrn im Hause zustehen. In der Frühzeit der Industrie wurde die Tätigkeit der Arbeiter dem „Fabrikherrn" zugerechnet: die Arbeiter waren seine „Hände". Der Arbeiter, der für den Arbeitgeber die Verfügung über die Werkmittel (Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe usw.) ausübt, sei gemäß § 855 BGB nur „Besitzdiener". Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sei „der Arbeiter auf Grund seines Abhängigkeitsverhältnisses nur als Werkzeug des Eigentümers in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Werkmittel" zu betrachten, der keinen eigenen Willen, sondern nur den des „Besitzherrn" auszuführen hat 15). „Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Wesen der Fremdbestimmtheit darin liegt, daß der Arbeiter seine Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung stellt, sich somit einer fremden Herrschaft und einer fremdbestimmten Zwecksetzung im fremden Raum unterordnen muß."

Das dritte ist: „Der Arbeiter erlebt seine Mittelhaftigkeit, er erlebt, daß er mit seiner Arbeit einem anderen Mittel zu einem Zweck ist, den der andere sich gesetzt hat: Gewinn zu machen. Diese Tatsache drückt sich bei der Durchsetzung der betrieblichen Produktions- und Geschäftspolitik aus, die im übrigen dafür sorgt, daß der Arbeiter immer nur als Objekt betrachtet und somit wie ein auswechselbares Rädchen den sachlich-technischen Gegebenheiten angepaßt wird."

Dieser Tatbestand führt uns in den Bereich dessen, „was wir wirtschaftliche Unsicherheit nennen. Sie entsteht dadurch, daß der einzelne Arbeitnehmer dauernd seine Auswechselbarkeit im Betrieb erlebt, dabei aber doch das Grundbewußtsein hat, für den Wirtschaftsprozeß unentbehrlich zu sein. Der Arbeiter erlebt fast täglich den Widerspruch, der zwischen dem Produktionsfaktor Arbeit als unersetzbarem Faktor aller menschlichen Wirtschaft und dem einzelnen Arbeiter als durchaus ersetzbarer Größe besteht. Er

15) Walter Erman, Handkommentar zum BGB, 2. Auflage, Münster/Westf. 1952, Seite 1440 ff. (bei Sandvoss).

erlebt, daß der Arbeitnehmer im allgemeinen leicht ersetzbar ist, daß er ohne Schwierigkeiten von seinem Arbeitsplatz entfernt und durch einen anderen ersetzt werden kann. Verliert er seinen Arbeitsplatz, dann verliert er auch seine einzige Einkommensquelle, ausgenommen die von den Sozialversicherungseinrichtungen gewährte Unterstützung. Das Gefühl der wirtschaftlichen Unsicherheit wird immer dann in der Arbeitnehmerschaft dominierend, wenn infolge wirtschaftlicher Krisen Entlassungen vorgenommen werden".

Die Unternehmer, die den Betrieb als ihre Domäne, als ihr Herrschaftsfeld ansehen, zeigen in der Regel keine große Bereitschaft, die Arbeitnehmer „mitreden“ zu lassen. „Die Arbeiter wissen, daß die Unternehmer sie nicht als gleichberechtigte soziale Gegenspieler betrachten, sondern als unbequeme Eindringlinge, trotz aller gegenteiligen Beteuerungen. Auch ein Betriebsratsmitglied muß nach jeder Verhandlung an seinen Arbeitsplatz zurückkehren und seine Person von neuem zur Verfügung seines Arbeitgebers stellen; er muß weiterhin abhängige, fremdbestimmte Arbeit leisten und erlebt aufs neue seine Mittelhaftigkeit.“ So werde oftmals eine wirkliche Zusammenarbeit von den Unternehmern als eine soziale Degradierung empfunden. „Wer darüber hinaus den allgemeinen Mangel an psychologischem Einfühlungsvermögen der deutschen Unternehmer kennt, findet hier die Ursachen der Spannungen zwischen der industriellen Führungsschicht und der Arbeiterschaft.“ Der Aufsatz fährt fort: „Im Rahmen der sozialen Betriebsgestaltung werden neue Illusionen erzeugt: Human Relations (Pflege menschlicher Beziehungen). Es hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, daß überall dort, wo man die psychologischen Grundsätze dieser Modeerscheinung des betrieblichen Lebens zum ‚besseren‘ Verständnis des Arbeiters und seiner Fähigkeiten und Eigenschaften heranzog, dies geschah, um seine Arbeitskraft noch stärker auszunutzen. So darf es nicht wundernehmen, wenn die überschäumende Woge der Begeisterung für die Human Relations allmählich abgeklungen ist und einem berechtigten Katzenjammer Platz gemacht hat. Die Sozialerfahrungen des Arbeiters lassen sich eben auf die

Dauer nicht durch psychologische Tricks umdeuten und beseitigen.“

So fragt der Verfasser: „Wie soll eigentlich die geistig-seelische Verbundenheit eines Arbeiters mit seinem Arbeitgeber zustande kommen ..., wo der Arbeiter gleich zu Anfang die stereotype, unpersönliche und bürokratisierte Arbeiterannahme durchlaufen muß, die ihn wie ein jederzeit auswechselbares Objekt behandelt? Im Betrieb selbst arbeitet er neben Arbeitern, die er in der Regel vorher gar nicht kennt, von deren Gesinnung und Betragen aber sein Wohlbefinden, von deren Geschick oder Ungeschicklichkeit sein Lohn, ja oft Leib und Leben abhängen. Tatsächlich bilden sich hier unter den Arbeitern Gemeinschaften, die oft intensiver sind als manche Familienbindungen. In der menschlichen Verbindung der Arbeiter untereinander entstehen im Betrieb echte Gemeinschaften, die speziell in der gewerkschaftlichen Solidarität ihren Ausdruck finden.“

Doch „für die Polarität Arbeitgeber—Arbeitnehmer gibt es in der Regel keine geistig-seelischen Verbindungen“. Hier gelte in der Sache uneingeschränkt die Feststellung Helmut Schelskys, daß im „Begriff der Gemeinschaft ... ein soziales Verhältnis der Intimität und Personenverbundenheit vorgetäuscht (wird), das selbst als Sollensanspruch nicht in den Betrieb gehört, auch in keiner Form des industriellen Betriebes über Handwerksbetriebsgröße existiert“. Der Verfasser schließt: „Aus Gründen der Wahrhaftigkeit sollte es deswegen keinen Arbeitnehmer, Betriebsrat und Gewerkschaftler geben, der es duldet, daß seine zwecksachlichen Beziehungen zum Arbeitgeber mit dem Mantel des Begriffes Gemeinschaft zugedeckt werden und solcherart eine unwahrhaftige Note erhalten. — Kehren wir zum Ausgangspunkt zurück. Der Betrieb ist kein gemeinschaftliches, sondern ein gesellschaftliches Gebilde. Er ist ‚kein natürlicher Verband‘, keine ‚Urform des Soziallebens‘, sondern eine ‚künstliche Einheit‘, geschaffen von Menschen und durch ihre Willkür. Der industrielle Betrieb kann in der industriellen Gesellschaft keine Gemeinschaft werden. Der widersinnige Gebrauch dieses Begriffes für den Betrieb sollte fallengelassen werden und aus dem Wortschatz

einer ernst zu nehmenden Soziologie verschwinden."

Es erschien notwendig, diesen Aufsatz seiner Analyse wegen so vollständig wiederzugeben. Nun kann die Frage gestellt werden, ob es ein unabänderliches Gesetz und ein unausweichliches Schicksal ist, daß der Betrieb kein „gemeinschaftliches“ Gebilde ist und sein kann, sondern eine „künstliche Einheit“, die dazu bestimmt ist, ewig ein Kampfplatz für den Gegensatz Arbeitgeber — Arbeitnehmer zu sein, wo prinzipiell „die Menschen getrennt bleiben trotz aller Verbindung“ (Tönnies).

Mit dieser zutreffenden Analyse, die scheinbar keinen Spielraum für eine echte soziale Zusammenarbeit in der Industrieproduktionsstätte auch für die Zukunft zuläßt, ist indes nichts anderes gegeben als die Beschreibung eines soziologischen Tatbestandes, besser des Krankheitsbildes einer auf der Trennung von Person und Werkzeug durch den statisch römischen Eigentumsbegriff basierenden Produktionsgemeinschaft.

Betriebsgemeinschaft durch neues Eigentumsrecht

Wir wollen nicht behaupten, daß die vier Grundübel der heutigen sozialen Verfassung, wie sie Sandvoss schildert, schlagartig beseitigt wären, wenn das eigentumsrechtlich von der Belegschaft getrennte (meist börsenmäßig) mobilisierte und zu einem fungiblen Wert gemachte Eigentum an den Produktionsmitteln neutralisiert würde durch einen Rechtsstatus der Unverkäuflichkeit. Es wird nur behauptet, daß dies der Schlüssel ist, der imstande ist, den im Grunde neuen, vorläufig aber noch nicht deutlich erfaßten Gemeinschaftsraum aufzuschließen, für den zweifellos das Wort „Gemeinschaft“ anwendbar sein würde, wenn auch in einem ganz und gar unsentimentalen Begriff gegenüber alten Gemeinschaftsformen, in denen die Gemeinschaft auf einer mehr oder weniger „natürlichen“, zwingenden Zusammengehörigkeit beruhte. Diese natürlichen Gemeinschaftsbande waren stets Zwangsformen. Das Neue, worum es heute geht, sind Gemeinschaftsformen aus freier Willensentscheidung.—

Es stehen sich also gegenüber die alte, meist auf dem Blutzusammenhang beruhende Gemeinschaft und eine Willensgemeinschaft für die Produktion sozialen Konsumbedarfs (für welche der historische Sippengemeinschaftsbegriff gewissermaßen einen „ranzigen“ Geschmack hat, gegen den sich der Verfasser des zitierten Aufsatzes mit Recht auflehnt).

Die „simple Eigentumsfrage“ ist also nicht die Lösung, sondern eine neue Eigentums-Rechtsordnung wäre erst die Voraussetzung dafür, daß sich alle vier in dem Aufsatz wohldefinierten sozialen Wirkungen eines rechtlich selbständigen Kollektivwerkzeuges auf das Verhältnis der in den Betrieben zusammenarbeitenden Individualitäten zueinander umkehren können; daß also soziale Antriebe erst möglich werden da, wo heute aus dieser Trennung (vom statischen Eigentumsbegriff her) sich notwendigerweise antisoziale Kräfte ausleben müssen, die auch durch keinen noch so guten Willen und durch keinerlei noch so ehrliche „human relations“ zu vermeiden sind, weil sie aus der Unnatur der Sache herausbrodeln. Der heutige Mensch im Betrieb ist, weil er als Individuum genommen werden will, ein Opfer seiner unterbewußten Natur durch die naturwidrigen Tatbestände, in denen er arbeitet, auch wenn er noch so guten Willens und bereit ist, ein Entgegenkommen von der „Arbeitgeberseite“ oder von seiten „des Kapitals“ verstandesmäßig einzusehen und anzuerkennen. Hier liegt der Angelpunkt aller sozialen Probleme, die sich erst aus dem „simplen Eigentumsbegriff“ ergeben. Dieser Eigentumsbegriff droht dauernd das Individualrecht, mit dem der Mensch auf der heutigen Stufe rechnen muß, zu negieren. Wir brauchen ein Eigentumsrecht, das diesen persönlichen Rechtsstand auch im Betriebe nicht verletzt.

Die Lösung des Eigentumsproblems ist der Schlüssel, der die Tür öffnet für eine neue Orientierung aller in einem Betrieb Tätigen zueinander. Man könnte sagen, daß die Belegschaft aufhören darf und muß „zu schielen“. — Der Belegschaft ist durch die „Fremdbestimmtheit“ infolge der zweiseitigen Orientierung durch das abgetrennte Produktionsmittel-Eigentum gewissermaßen eine divergierende In-

teressenachse in ihre gemeinsame Arbeit eingebaut. Gewaltige Kräfte sind es, die durch die alte statisch römische Eigentumsordnung in der heutigen Industriegeellschaft entfesselt wurden; eine atemberaubende, aber auch eine tiefe Besorgnis auslösende Entwicklung ist durch sie eingeleitet. Zwar haben die mit diesem Eigentumsbegriff ausgelösten egoistischen Kräfte der Menschennatur gigantische technische Leistungen hervorgezaubert; aber die tödliche Vergiftung unserer Gesellschaft in ihrem sozialen Organismus wird erst zukünftig ohne die Verhüllung und Verbrämung durch die „Gemeinschaftsphrase“ vollends zum Vorschein kommen. Der „doppelte Blick“ durch den falschen privaten oder öffentlichen Eigentumsstatus läßt nicht zu, daß heute die Betriebe für den sozialen Konsumzweck auf Grund eines aus dem Betrieb sich selbst entwickelnden gemeinsamen Willens für ein gemeinsames Arbeitsziel zu einer geschlossenen Einheit zusammenwachsen. Das Produktionsmittel ist als selbständiges Kapitaleigentum nicht mehr unmittelbar das Mittel für eine im Interesse der Mitmenschen hervorzubringingende Produktion von Bedarfsgegenständen, sondern nur noch mittelbar. Die Produktion selbst ist eine Art „Abfallprodukt“ eines anderen Zweckes, nämlich des eigentlichen „Zieles, Gewinn zu machen, Mittel zu einem Zweck, den sich der andere (der Eigentümer) gesetzt hat“ (Sandvoss) oder den der Staat befiehlt. Daraus entsteht dieser „schielende Blick“, der von einem unsachgemäßen Orientierungszwang der Produktions- und Geschäftspolitik herrührt und durch den der Arbeiter nur „Objekt“ wird, wenn auch sein Charakter als (Rechts-) Subjekt (theoretisch) unbestritten bleibt.

Der „doppelte Blick“ infolge der mit dem selbständigen Rechtscharakter des Produktionsmittels als fremdes Eigentum in den Betrieb eingebauten divergierenden Interessenachse ist durch den Gegenpol zum Unternehmertum erst deutlich zu fassen: die in den Betrieb hineinwirkende Gewerkschaftsmacht. Sie ist aus der privatkapitalistischen Welt nicht mehr hinwegzudenken. Nach zwei Seiten wird der Betrieb dadurch auseinandergerissen: es entsteht ein Spiel von Kräften,

zwischen denen der Mensch im Betrieb sich doch nur als „Objekt“ erleben muß — jetzt nicht im Sinne eines „auswechselbaren Rädchens“, sondern eines Spielballes. So notwendig es war, daß sich Gegenkräfte gegen die Herrschaft und die Willkür der Eigentümer in den Gewerkschaftsinstitutionen — als Sachwalter der Arbeitnehmer — entwickelten, so wenig konstruktiv können diese Kräfte dank ihres Antagonismus für die „gemeinschaftliche“ Zielsetzung und die Arbeitsimpulsierung sein. Von zwei Seiten her wird damit der Blick von dem eigentlich volkswirtschaftlichen und sozialen Zweck, der Aufgabe des Betriebes abgelenkt, die Produktivität beeinträchtigt und das Zusammenwachsen zu Gemeinsamkeit, das Miteinanderleben und Sich-Vertragen im Hinblick auf die produktiven sozialen Aufgaben gestört. Wohin im Westen der Gegensatz der mächtigen Gruppen, einerseits der Käufer von Arbeit (der Industrieverbände) und andererseits der Verkäufer der Arbeit (der Gewerkschaften), noch führen wird, ist nicht abzusehen; die soziale Dynamik, die in diesem Gegensatz wirksam ist, läßt wohl ein vorübergehendes, aber kein dauerndes Gleichgewicht zu.

Das organisierte Produktionsmitteleigentum in der heutigen Form vielgestaltiger Kollektivwerkzeuge braucht den geistigen Kopf, braucht die ganze Mitarbeiterschaft, aber es braucht keinesfalls den Aktionär oder den Staat in irgendeiner Form. Die Streuung des Eigentums („ein Volk von Eigentümern durch Kleinaktien“) ist in Richtung einer sozialen Neuordnung in den Betrieben völlig abwegig. Dieser Versuch einer Festigung der liberalistisch-privatkapitalistischen Ideologie kann zu nichts führen; ist er doch nur entstanden aus der weltanschaulichen Antithese zum Gesellschaftseigentum des Kommunismus, nicht aus einer Einsicht in das Wesen des Eigentums an den Produktionsmitteln. So könnten alle Aktionäre — als solche, d. h. natürlich nur in dieser Eigentumsfunktion — in einer Nacht selig entschlafen, d. h. außer Funktion treten (z. B. dadurch, daß ihre Eigentumsanteile in Tilgungsanleihen der Betriebe umgewandelt würden), ohne daß sich in der Funktion oder Produktivität

der Betriebe auch nur das geringste — in negativem Sinne — ändern würde. Im Gegenteil: Nun wäre der Blick der Beteiligten frei beweglich und imstande, konvergierend auf das eigentliche Produktionsziel und die mit der Zusammenarbeit zusammenhängenden Probleme sich zu richten. — Drei der vier Minuspunkte ändern jetzt sofort ihren Charakter: Abhängigkeit von betriebsfernen Kapitalmächten, Fremdbestimmtheit von dieser Seite, Mittelhaftigkeit als Ausdruck für den Objektcharakter des Betriebsangehörigen und seiner Arbeit. — Würde dadurch der vierte Negativpunkt, die wirtschaftliche Unsicherheit, aber nicht viel größer?

Die gesellschaftlichen Funktionen der Produktionsmittel

Wenn das Eigentum als selbständiges Rechtssubjekt wegfällt, dann ergeben sich — was die Produktionsmittel betrifft — Konsequenzen in zweierlei Richtung:

1. Die Kontinuität der Übertragbarkeit des Eigentums und des damit verbundenen Verfügungs- und Nutzungsrechts auf die damit verbundenen Personen.
2. Die Frage der gesellschaftlichen Funktion des Produktionsmittels. Diese konzentriert sich im wesentlichen auf die volkswirtschaftlich zweckmäßige Verfügung über die Produktionsmittel und die Problematik der Aufteilung des Gewinns (den Nutzungsanspruch der Belegschaft und das Anrecht der Öffentlichkeit auf einen angemessenen Anteil für soziale, geistige und pädagogische Aufgaben).

Das private Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln hatte bis dahin einen Herrschaftsbereich umschlossen, dem diese Zuständigkeiten im wesentlichen zufielen und der gerade damit seine Herrschaftsmacht begründete. Er kann sie so nur vom privaten Aspekt aus handhaben. Mit dem Wegfall der aus dem Eigentum abgeleiteten „Sachherrschaft“ des Fremdbesitzers sind diese Machtbefugnisse, die zu den ersten drei Minuspunkten im Aufsatz von Sandvoss führten, abgebaut; die Unverkäuflichkeit und Unvererblichkeit des Produktionsmittel-Eigentums ist die Voraussetzung dafür, daß sich Menschengruppen mit Werkzeugkollektiven in organischen Einheiten des sozialen Orga-

nismus entwickeln können, die sich in ihrer Funktion diesem so einordnen wie Zellen in einen lebendigen Einzelorganismus; sie übertragen kontinuierlich die Substanz der Produktionsmittel an individuelle Träger, die sich auf Grund von Fähigkeit und Sachkenntnis mit dem substantiellen Bestand an Werkzeugmitteln verbinden, diese stetig erneuern und im Geben oder Nehmen von Produktion einerseits und Lebensunterhalt andererseits einen Teil der geistig-physischen Funktionskraft des Sozialkörpers ausmachen. Sie brauchen nicht mehr zu „schießen“, weil in dieser kontinuierlichen Übertragbarkeit die natürlich-rechtliche und eigen-tümliche Zuordnung von Mensch (als Träger der Arbeitsleistung und der geistigen Funktion) und Werkzeug-Kollektiv diese organische Zellenfunktion durch keine nur auf Gewinnzwecke gerichteten Kraftfelder von außen gestört wird (dazu gehören sowohl Kapitaleigner wie Gewerkschaften).

Die gesellschaftliche Funktion der Produktionsmittel (um derentwillen der Kommunismus glaubt, die Weltrevolution herbeiführen zu müssen) wird zu neuartigen Gemeinschaftsorganen führen, die unmittelbar und organisch die Produktion und den Konsum zusammenführen als sogen. (s. S. 8) Assoziationen von Produktion, Handel und Verbrauchern. Der konvergierende Blick der Belegschaft kann sich jetzt auf die Produktionsaufgaben und damit auf den Konsumenten als eigentlichen Auftraggeber richten. Diese soziale Bedarfsdeckung kann dadurch erst geradezu als soziale Aufgabe von der ganzen Belegschaft einschließlich Management ergriffen werden, während sie heute nur Abfallprodukt des Profitstrebens ist. Ein solches Netz von Assoziationen gewährleistet mit der Leichtigkeit organischer Prozesse, das heißt unbürokratisch und ohne zentrale Planung, aber doch rationell und sozial, eine echte Bedarfsdeckung, die wir weder im marktwirtschaftlichen noch im planwirtschaftlichen System verwirklicht sehen¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Sollte es möglich sein, zu anderen Antrieben der Arbeit zu kommen als denjenigen, die wir kennen, dann könnte die Produktivität einer arbeitsteiligen Wirtschaft noch um ein Vielfaches steigen, so etwa sagte Henry Ford jr. vor Jahren bei einer Ansprache in den Fordwerken in Köln.

Bleibt noch festzustellen, daß dem geistigen Glied des sozialen Organismus als derjenigen Potenz, die durch Erziehung, Wissenschaft und Bildung erst die Bereitstellung der Produktionsmittel möglich gemacht hat und die Fähigkeiten, mit ihnen zu arbeiten, heranbildet, ein Anrecht auf einen angemessenen Teil des Ertrages zusteht. Dieses geistige Glied wird in der Lage sein, seinen Anspruch durch die Delegation geeigneter Persönlichkeiten in die Kapitalverwaltung zu vertreten. Die Eigentümer des Werkzeug-Kollektivs, das heißt die jeweilige Gesamtbelegschaft, werden die berechtigten Ansprüche von dieser Seite aus durchaus einsehen und anerkennen — Ansprüche, die sie bei verkäuflichem und vererbtem Kapitaleigentum niemals anerkennen werden. Denn sie können nun konkret sehen, daß vom Bildungsbereich her der Belegschaft die Produktionsmittel als Werkzeuge erst in die Hand gegeben sind durch die herangebildeten Fähigkeiten, sie herzustellen und zu benutzen; erst dann kann auch eine angemessene Gegenleistung in freier Verhandlung als weitere „natürliche“ Rechtssubstanz des Produktionsmittels bei den wirtschaftlich Schaffenden Anerkennung finden.

Die Frage, ob der vierte Minuspunkt, die wirtschaftliche Unsicherheit des Industriearbeiters, dadurch nicht größer werden könnte, beantwortet sich nun von selbst: In einer — so wie angedeutet — assoziativen Wirtschaft muß die Arbeitslosigkeit, die Geißel des industriellen Zeitalters, verschwinden. Das ergibt sich aus einer sehr konkreten Untersuchung der organischen Zuordnung von Produktion, Zirkulation und Konsumtion für die echte Bedarfsdeckung; Streik oder Aussperrung, die Ursachen hoher volkswirtschaftlicher Verluste und sozialer Störungen, haben darin keinen Raum, weil dafür der Nährboden fehlt.

Die dreifache Lebensfunktion der Produktionszelle

Wir sprachen davon, daß das alte deutsche Recht ein einheitliches Recht war und daß alle Elemente des Rechtswesens (seine Statik, seine Dynamik und seine private/öffentliche Polarität) in ein und demselben Gesellschaftskörper gleichzeitig, aber differenziert ihre Funktion

haben; daß die einseitige Verwirklichung solcher Teilaspekte des Rechtes zu menschenunwürdigen sozialen Verhältnissen führen muß und daß dies letztlich zum Ost-West-Konflikt geführt hat. Auf früheren Stufen der Entwicklung war der Zusammenhang von Mensch und Werkzeug gewiß kein Problem; das lag daran, daß die Werkzeuge noch primitiv waren und daß Mensch und Werkzeug zusammen durch eine von außen eingreifende und formende (geistig-religiös fundierte) Gesellschaftsordnung an ihren Platz in der Gemeinschaft gestellt wurden. Seitdem ist eine Umstülpung im Zusammenhang der organisierenden sozialen Kräfte eingetreten — mit einem durchgreifenden, einer Neugeburt ähnelnden Ruck — durch das Erwachen des Individuums Mensch zur Persönlichkeit (wodurch die Sklaverei als wesentliche Grundlage der Gesellschaftsordnung untragbar wurde) sowie durch die Differenzierung der Arbeitsprozesse. Eine von außen eingreifende Ordnungsmacht wird zunehmend als menschenunwürdig empfunden. War der soziale Organismus auf früherer Stufe mehr ein geistiger Organismus, der die physischen Gemeinschaftsorganismen gewissermaßen wie an Fäden lenkte und bewegte, so ist der heutige soziale Organismus auf dem Wege, ein geistig-physischer Organismus zu werden — ähnlich dem des Menschen —, in welchem die Funktionsfähigkeit von der richtigen (rechtlichen), (ge)rechten Stellung des Individuums im Gesamtorganismus abhängt. Das Recht hat also im sozialen Organismus heute primär keine Machtfunktion mehr, sondern eine Lebensfunktion.

Jede Lebensfunktion hat einen trinitarischen Aspekt. Die Lebensfunktion einer Produktionszelle — dazu gehören alle ihre Tätigkeiten, die mit der Organisation des Gesamtorganismus zusammenhängen — ist nicht einfach durch den Eigentumscharakter der Produktionsmittel bestimmbar —, wenn es auch zutrifft, daß, rechtlich gesehen, jeweils alle Individuen, die mit dem Werkzeug-Kollektiv arbeiten und deshalb aus eigener geistiger und physischer Macht darüber verfügen müssen, in einem Eigentumsverhältnis alter Art zu diesem Produktionsmittel stehen, solange dieser Zusammenhang von Mensch und Mittel für seine Arbeit be-

steht. Dazu gehört aber andererseits, daß aus der Verbindung, die der Einzelmensch zu diesem Werkzeug und Menschenkollektiv eingegangen ist, sein Recht abgeleitet werden muß, als Gegenleistung aus der Tätigkeit der anderen Produktionen seinen Lebensunterhalt zu holen. Diese Gegenleistung erhält er nicht im Zusammenhang mit dem Kapitalwert seines Verfügungseigentums (dieser ist als solcher nicht sein unmittelbarer Nutzungswert), sondern dafür, daß er als Angehöriger einer Menschengruppe mit dem Werkzeug-Kollektiv als Arbeitsmittel (nicht als Kapitalwert) für die Allgemeinheit gearbeitet hat. Das Kapital im Werkzeug-Kollektiv ist in Wahrheit ein Kreditposten der ganzen Sozietät; an seinem Zustandekommen haben alle mitgewirkt. Somit hat die Sozietät einen Anspruch, zwar nicht auf das Eigentum oder Kapital (wie fälschlich im Kommunismus angenommen wird), wohl aber auf die Produktion und auf einen solchen Teil des Gewinnes, der wieder wie eine Art Saatgut verwendet werden muß, damit aus dem Kulturleben Fähigkeiten neu entstehen können in Individualitäten, die später den Prozeß der Produktion fortführen. Es handelt sich bei diesem Sachverhalt nirgends mehr um statische Eigentumsbildung, sondern um einen Kreislaufprozeß, der durch und durch dynamisch ist. Ihm wird der statische römische Eigentumsbegriff längst nicht mehr gerecht, so daß aus Eigentumsrecht Eigentumsunrecht wurde in einer arbeitsteiligen Gemeinschaftswelt, die sich in ihrer Totalität auf Gegenseitigkeit gründet, in der eigentlich keiner mehr ohne alle anderen existieren kann. Daraus ist ein menschheitlicher Sozialkörper geworden, der sich durch die Verkehrsmöglichkeiten immer weiter ausdehnt, heute schon den ganzen Erdball umgreift und in der Weltwirtschaft immer enger als ganzheitlicher Organismus zusammenwächst.

Diese Dynamik einer auf dem Einzelindividuum, dem Kreislauf und dem Kredit aller füreinander beruhenden Gesellschaftsstruktur fordert, daß das „Eigentum auf Zeit“ (der Belegschaft) nicht mehr isoliert als Eigentums-Rechtsmacht, als ein „Rechtskörper, der einsam und ohne Verbundenheit im Wirtschaftskörper steht“, in Zukunft bestehen bleibt. Zur in-

dividuellen Dynamik (die sich aus den menschlichen Fähigkeiten ergibt) kommt seine Einbettung in die soziale Gesamtdynamik hinzu. Deshalb ist das „Eigentum auf Zeit“ zugleich niemands Eigentum (im alten Sinne der Verkäuflichkeit und Vererbbarkeit), weil es sich in kontinuierlicher Fortbewegung befindet innerhalb einer sich immer neu regenerierenden Menschengruppe — ein lebendiger Körper für sich in der Verbundenheit mit den dazugehörigen Menschen und keine nur tote „Sache“ mehr im römisch-rechtlichen Eigentumssinn. Die Sache verschwindet als Rechtssubjekt in dieser Sicht aus dem Vordergrund, es bleiben die tätigen individuellen Potenzen, die jetzt als geistige Persönlichkeiten dominieren durch ihren individuellen Rechtscharakter als Rechtssubjekte. Der heutige Unterschied in der Rechtsstellung zwischen Eigentümer und Belegschaft fällt weg.

Schließlich kommt als dritter Aspekt neu hinzu, daß es sich bei den industriellen Produktionsmitteln um sogenannte „produzierte Produktionsmittel“, nicht um natürliche handelt. Früher waren die natürlichen Produktionsmittel (Grund und Boden) die elementarste (Rechts)Tatsache der gesellschaftlichen Existenz; ihr Vorhandensein dankte man der Gottheit: von ihr nahm man sie „in Lehen“, ihr „gehörte“ die Erde; sie schenkte dem Menschen die Existenz, ohne daß er an ihrem Zustandekommen beteiligt war. — Nicht die Macht Gottes, sondern die geistige Potenz des intellektuell fortentwickelten Menschen hat die produzierten Produktionsmittel, die Maschinen im Werkzeug-Kollektiv, geschaffen. Aber sie kamen erst durch die fortschreitende Intelligenzentwicklung aller zustande, wenn auch einzelne durch geniale Konzeptionen unmittelbar an ihrer Schöpfung beteiligt sind. Jeder dieser Erfinder und Schöpfer hätte sie aber nicht herstellen können, ohne auf der schon vorhandenen Wissenschaft und der zusammenwirkenden Hilfe der ganzen Gemeinschaft zu fußen. (So sind die großen Mathematiker heute noch Mitschöpfer an jedem bedeutenden technischen Bauwerk.) Das führt wieder dazu, die Produktionsmittel allesamt als ein gemeinsames, das heißt gesellschaftliches „Eigentum“ anzusehen, aber freilich wieder nicht als

Eigentum im römisch-rechtlichen Sinn, das „dem Staat“ oder „dem Volk“ einen Macht- oder Verfügungsanspruch geben kann. Es kann sich aus diesem gesellschaftlichen Rechtsanspruch an den Produktionsmitteln überhaupt nicht um einen eigentums-ähnlichen Anspruch handeln, sondern nur um ein Recht auf angemessene Gegenleistung nach vorangegangener Leistung des geistigen gesellschaftlichen Potentials. Die geistige Vorleistung begründet einen materiellen Anteil des geistigen Gliedes am Ertrag als Unterhaltsbeitrag für seine physische Existenz.

Die drei Stufen des Eigentums

Die auf Gegenseitigkeit gegründete moderne Industriegesellschaft muß zu neuen Rechtsnormen kommen. Diese sind keine nur ethischen oder historischen oder gesellschaftlichen; sie werden sich als „natürliches Recht“ dem Rechtsempfinden ergeben, wenn komplexe Rechtsgebilde, wie die Produktionsmittel, in ihrer differenzierten Ordnung innerhalb des sozialen Gesamtkörpers konkret erfaßt werden. Eine so einfache Formel wie das private Eigentumsrecht oder das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln hat keinen Wirklichkeitswert mehr: Die Versöhnung dieses Gegensatzes ist nur durch einen Erkenntnisprozeß möglich, der von ideologisch gewordenen Teilaspekten, die das eigentliche Problem weder anrühren noch lösen können, wohl aber zu weltbedrohenden Gefahren werden konnten, über das natürliche Recht der Menschen im Betrieb zu einer ganzheitlichen Betrachtung voranschreitet.

Soweit dem Verfasser erkennbar, könnte man drei Stufen des Eigentums unterscheiden, zwischen denen es kaum Übergänge gibt:

Eigentum 1. Ordnung

Privates Sacheigentum (Konsum-Eigentum). Rechtscharakter: statisch-individuelles Eigentum zur uneingeschränkten Verfügung (für den individuellen Gebrauch). Ohne unmittelbar sozialen Charakter.

Eigentum 11. Ordnung

a) Genossenschaftliches oder gemeinschaftliches Konsum- oder Gebrauchs-

Eigentum, Sacheigentum von Gruppen; b) öffentliches Gebrauchs-Eigentum (Straßen, öffentliche Einrichtungen, die dem Gebrauch der Allgemeinheit dienen).

In beiden Fällen rein gesellschaftlich-statisches Eigentum für gemeinsamen Gebrauch.

Eigentum 111. Ordnung

Eigentum an Produktionsmitteln. Rechtscharakter: dynamisch-funktionell. Ganzheitlicher Eigentumskomplex, dessen Rechtssubstanz sich in drei Bestandteile gliedert, die ihrem Wesen nach verschieden sind.

a) Ein materielles eigentum-artiges Besitzrecht des Arbeitskollektivs am Kollektiv-Werkzeug. Dieses besagt, daß die freie Verfügung der unmittelbar produktiven Gesamtbelegschaft über die Produktionseinrichtungen durch keinerlei materielle oder funktionelle Eigentümerrechte oder Verfügungsrechte des Kapitals von außen angetastet werden kann. Eigentum bedeutet hier aber nicht Nutzungseigentum im alten Sinne, sondern Souveränität für die Verwendung im Sinne der Produktionsidee und des Produktionszweckes. Dies ergibt sich aus der materiellen Rechtssubstanz des Werkzeugs als eines zweckbestimmten Mittels.

b) Ein geistiges, funktionelles Eigentumsrecht. Das Produktionsmittel hat als Werkzeug sowohl einen materiellen wie einen funktionellen Eigentumswert. Der letztere kommt nur in Verbindung mit den geistigen und physischen Fähigkeiten der einzelnen „Funktionäre“, das heißt der damit oder daran oder dafür Arbeitenden, zustande. Von da aus gesehen, entsteht und endet die Zusammengehörigkeit. zwischen den Menschen und den Instrumenten für ihre geistig-physischen Funktionen im Produktionszusammenhang. Der instrumentale Charakter des Produktionsmittels gibt auch die Rechtssubstanz für die Übertragung oder den kontinuierlichen Fortgang der Produktionsmittel in andere „Hände“. Im römischen Eigentumsbegriff steht an dieser Stelle das blutgebundene Erbrecht. Die *natura rei* — des Produktionsmittels — schließt diesen Erbgang zugunsten des „geistigen Erbes“ aus. „Naturrechtlich“ erbt hier nur der Fähige, der damit für die Gemeinschaft tätig sein kann. Das heißt aber: Im römisch-privat-

rechtlichen ebenso wie im römisch-staatsrechtlichen Sinne sind „Eigentumsrechte“ hier null und nichtig. Fähigkeiten-Eigentum ist geistiger Natur. Der zweite geistige Eigentums-Rechtsbestandteil gestattet daher die Übertragung ohne materielle Gegenleistung.

c) Ein geistiges Eigentumsrecht als Anspruch der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist hier nicht der Staat; dieser kann auch nicht stellvertretend für die Gesellschaft auftreten. Denn die Gesellschaft ist hier die Summe aller Menschen, die ihren „Kredit“ in die Produktionsmittel gegeben haben. „Kredit“ steht hier sowohl materiell wie ideell in der gesamten gesellschaftlichen Bilanz zu Buche. Der Kredit ist sowohl materielle Vorleistung wie Kredit „als Glauben an die Produktivität des Unternehmens“ in sozialer Hinsicht. Aus der Vorleistung entstehen das „Guthaben der Gesellschaft“ und das „Debet des Unternehmens“ gegenüber der Gemeinschaft. Das Produktionsmittel ist somit zeitweiliges geistiges Eigentum der Gesellschaft im Sinne etwa eines Autorenrechts, für welches das Unternehmen in einem zeitlichen und graduellen Umfange „tantiemepflichtig“ ist. Was heißt das?

Gesellschaftliches oder staatliches Eigentum an Produktionsmitteln gibt es als materiellen Besitz, somit als Eigentum im römisch-rechtlichen Sinne — als Sache — überhaupt nicht: beides ist ein Unbegriff von der Natur der Sache her. Staat und Gesellschaft haben im materiellen und funktionellen Sinn kein „Naturrecht“ auf das Produktionsmittel. Der Staat scheidet sogar ganz aus; die Gesellschaft indessen als Gesamtheit der einzelnen Glieder hat einen mittelbaren Anspruch auf Gegenleistung in Form eines Teiles des Gewinns des Unternehmens; er dient der Erhaltung der materiellen Existenz der Institutionen des Kultur- und Geistesbereiches des sozialen Organismus und ersetzt in gewissem Umfang die Geldübertragung mittels Steuern durch den Staat an den Kulturbereich.

Indem der natürliche Zusammenhang zwischen Meister und Werkzeug gedanklich wiederhergestellt wird, zeigt sich die Wesensverschiedenheit der Eigentums-Rechtsbeziehungen als:

- a) materiell-persönliche oder kollektive,
- b) persönlich-funktionelle,
- c) allgemein-geistige.

Die materiellen (a) wiederum unterscheiden sich im Wesen der materiellen Sache. Wenn diese rein konsumtiver Natur ist, dann ist der statisch-römische Eigentumsbegriff auf der heutigen Entwicklungsstufe sinnvoll und sachlich richtig; er ist das „natürliche“ Recht der konsumierenden, der Existenzmittel bedürftigen individuellen Persönlichkeit. In diesem Begriff kann auch von echtem Gesellschaftseigentum gesprochen werden (II b).

Ist die Sache nicht konsumtiver Natur, sondern erst das Entwicklungs- und Entfaltungsmittel (III b) in der Hand des Menschen, das er braucht in seiner Funktion zur Herstellung notwendiger konsumtiver Güter, dann ist der statische Eigentumsbegriff unbrauchbar, wenn man das Augenmerk auf die geistig-individuelle Funktion des das Mittel handhabenden Menschen richtet. Da jetzt dieses Mittel funktioneller Natur ist, hat es einen über seine materielle Seite (als Sache) hinausgehenden Aspekt, der auch in seiner Rechtssubstanz die Beziehung zu der geistig und materiell produzierenden Person oder Personengruppe als dem geistig-funktionell berechtigten Eigentümer zum Ausdruck bringen muß (b), als nicht vererbbares Eigentum.

Wird schließlich die Herkunft des Produktionsmittels in Betracht gezogen, so ergibt sich ein Rechtsanspruch der Gemeinschaft, der weder in die Kategorie des Konsumeigentums (a), mit statischem Rechtscharakter, noch in die des dynamischen Produktionsmittels (b) hineinpaßt. Die „natürliche“ Beziehung der Gesellschaft oder Gemeinschaft (eine „natürliche“ des Staates ist hier nicht zu erkennen) läßt sich am besten als kreditiver Eigentumsvorbehalt fassen, der im heutigen Wirtschaftsleben die Rechtsgrundlage zum Zinsbezug gibt. Die Rechtssubstanz verflüchtigt sich hier, wenn sie nur „gegenwärtig“ gesucht wird. Das Produktionsmittel gehörte, während es hergestellt und eingerichtet wurde, dem ganzen Volk, das — mehr als in der Vergangenheit — durch die arbeitsteilige Interdependenz als Ganzes an seiner Erstellung beteiligt war. In dem der Beleg-

schaft zur Verfügung gestellten Produktionsmittel-Kapital ist der materielle Extrakt einer geistigen Vorleistung zu sehen. Das Produktionsmittel ist somit ein geistiger Wertgegenstand der Gemeinschaft (c), insofern als es Produktionskapital ist. Es liegt in der geistigen Natur der „Sache Produktionsmittel“, daß es als kreditiertes Kapital die Gegenleistung in Gestalt eines Teiles vom Ertrag des Kapitals fordert.

Neues menschlich-soziales Recht

Als die Rechtssubstanz im ursprünglichen Recht noch einheitlich war, gründete sich die Existenz der Gemeinschaft noch auf die natürlichen Produktionsmittel Grund und Boden. „Ursprünglich“ bedeutet, daß die einheitliche Rechtssubstanz ihren Ursprung in der Gottheit hatte und als göttliches Recht in der Gemeinschaft erlebt wurde. Die Recht-setzende Gottheit wurde zugleich als Schöpfer und „Verleiher“ des Produktionsmittels verehrt; Grund und Boden war deshalb noch nicht Eigentum im römisch-rechtlichen Sinn, sondern Lehen. Wie das von Gott geschaffene natürliche Produktionsmittel war auch das Recht darauf vom Schöpfer selbst gegeben. Das Recht war identisch mit der Gottheit (griechisch: Themis = Göttin und Recht).

Als der Mensch in dem Werkzeug-Kollektiv sich selbst eine zweite, technische Produktionsgrundlage geschaffen hatte, wurde erst die soziale Frage als Rechtsfrage in den eigen-tümlichen Beziehungen geboren. Das göttliche Recht ist dieser menschlichen Schöpfung indessen nicht mehr immanent. In der sozialen Frage als Rechtsfrage liegt ein Auftrag an den Menschen vor, die Eigentumsverhältnisse an den Produktionsmitteln aus den eigenen, menschlichen rechtsschöpferischen Kräften selbst zu ordnen, das heißt ihre Ordnung von keiner höheren Instanz, sei es Gott, sei es der Staat, zu erwarten oder sich vorschreiben zu lassen.

Neues, menschlich-soziales Recht muß sich aus dem durchschaubaren und im Recht sozial und substantiell zu realisierenden geistigen und materiellen Sachzusammenhang des Produktionsmittels ergeben. Dieser Sachzusammenhang ist

a) ein materieller: innerbetrieblich zwischen Werkzeug und Betriebsgemein-

schaft, außerbetrieblich zwischen dem Betrieb und seinen Lieferanten und Konsumenten;

b) ein funktioneller: im Verhältnis des einzelnen zu seiner speziellen („handwerklichen“) Funktion innerhalb des betrieblichen Produktionszweckes; in seinem personal-rechtlichen Verhältnis innerhalb des Unternehmens als Betriebsgemeinschaftsorganismus; im Verhältnis des Gesamtunternehmens zur gesamten Gemeinschaft (das Unternehmen als Produktionszelle innerhalb des sozialen Organismus); c) ein geistig-ideeller: auf der fachlich-produktiven, organisatorisch-wirtschaftlichen und geistig-ideellen Ebene (Produktions-Idee).

In der Betrachtung dieser Sachzusammenhänge erweist sich der moderne Industriebetrieb wieder als ein ganzheitliches Gebilde, wenn auch auf einer neuen Entwicklungsstufe. Es ist ein im Vergleich zu früheren Kulturstufen völlig neuer Lebenszusammenhang von Menschengruppen innerhalb der alten blutsmäßig-völkisch-rassistischen, der religiösen, politischen oder organisatorischen Zusammenhänge entstanden. Während die alten Zusammenhänge an Bedeutung für die Gestaltung der Lebensordnungen offenbar mehr und mehr verlieren, gewinnt die neue zweckbestimmte industrielle Menschengruppierung in sozialer Hinsicht mehr und mehr menschheitliche Bedeutung. Die „Betriebsgemeinschaft“ von heute kann noch nicht realisieren, was an sozialer, ganzheitlicher und menschheitlicher Zukunftsbedeutung in ihr steckt und was in der so nüchternen, zweck- und sachbestimmten, oft so unbefriedigenden Arbeitswelt an Möglichkeiten geistig-seelischer Gemeinschaft noch unentwickelt verborgen liegt. Wenn von gewerkschaftlicher Seite gesagt wird, der Betrieb sei „kein natürlicher Verband“, „keine Urform des Soziallebens“, sondern eine „künstliche Einheit, geschaffen von Menschen und durch ihre Willkür“, so trifft dies nur auf die gegenwärtig vom Recht her geschaffene Erscheinungsform zu, in welcher un-natürliche und un-sachliche Rechtsverhältnisse den Bewußtseins- und Leistungszusammenhang verhindern oder zerstören, ehe er sich als eine neue Stufe eines ganzheitlichen Lebenszusammenhanges erweisen und bewahrheiten kann.

Die Ansätze einer geistig-seelischen Betriebs-Atmosphäre werden als Substanz der Gemeinschaftsbildung von außen immer wieder zerstört. So verständlich es ist, daß die Betriebsgemeinschaft von gewerkschaftlicher Seite heute nur als eine „zweckbestimmte Konstruktion“ bezeichnet wird, so unfruchtbar ist es, in der berechtigten Kritik steckenzubleiben und dadurch die Ansätze zu einer sozialen Zukunftsgemeinschaft zu übersehen, die in den Betrieben nun einmal unser Schicksal (im Guten oder Schlimmen) geworden ist. Die neuzeitliche technische Entwicklung hat uns auf einen Weg geführt, auf dem es kein Zurück mehr in alte natürliche Lebensgemeinschaften gibt. Es handelt sich vielmehr darum, die Sperren in den Eigentums- und Rechtsverhältnissen zu beseitigen, die vorläufig einem sozialen Gruppenbewußtsein im Betrieb im Sinne einer neuen Lebensgemeinschaft entgegenstehen.

Hier ist zuerst die Rechtsordnung neu zu gestalten, die objektive neue Rechtssubstanz zu schaffen hat:

a) zwischen der Leistungsgemeinschaft des Betriebes und den Betriebsmitteln (Werkzeugen);

b) für den Übergang des Eigentums und der Verfügungsrechte auf neue Fähigkeiten-Träger (Unverkäuflichkeit);

c) zwischen den Rechtsinhabern (Leistungsgemeinschaft) und der Allgemeinheit, vertreten durch die zuständige Korporation des geistig- kulturellen Gliedes des sozialen Organismus.

Dazu ist notwendig

1. eine Einsicht in das Wesen des Produktionsmittels als Kollektiv-Werkzeug und seine natürliche Zuordnung zu dem Menschen-Kollektiv, das damit arbeitet, und die notwendige rechtliche Konsequenz. Das Produktionsmittel verliert im Zusammenhang mit der Leistungsgemeinschaft seinen Warencharakter; es ist dann nicht mehr verkäuflich;

2. ein neuer Eigentumsbegriff dafür, der trinitarisch ist, durch welchen auch die menschliche Arbeitskraft den Warencharakter verliert und der dann erst sozialen (anstelle von egoistischen) Arbeitsantrieben den Weg frei machen kann;

3. ein neues Eigentumsbewußtsein, das

a) für die Betriebsgemeinschaft die uneingeschränkte Sachherrschaft als Verfü-

gungsrecht im Rahmen der volkswirtschaftlichen Funktion zum Inhalt hat (statische Komponente);

b) in der Möglichkeit der Übertragung an geistig und physisch leistungsfähige und leistungsbereite neue Glieder der Gemeinschaft „dynamisch“ ist;

c) den Anspruch der Gesellschaft auf einen Teil des Ertrages anerkennt, aber gleichzeitig die soziale Eingliederung in ein Netz von wirtschaftlichen Assoziationen fordert, die durch Vertragsabschlüsse den Betrieb sinn- und zweckvoll in die Ganzheit der arbeitsteiligen Wirtschaft hineinstellen (sozial-verantwortliches Eigentumsbewußtsein).

Die Frage nach der Betriebsgemeinschaft wird so zu einer Frage eines neuen Gemeinschaftsbewußtseins. Die alte Eigentumsbeziehung findet ihre Beschränkung durch die Tatsache, daß es sich nicht um Konsum- oder statisches Eigentum handelt, sondern um ein gemeinschaftliches Mittel zur Schaffung von Konsumeigentum, also um dynamisches Eigentum. Die Dynamik oder der rein funktionelle Charakter dieses Produktionsmittel-Eigentums gibt die natürliche Rechtsgrundlage für den Übergang an neue Funktionsträger, weil ein erblicher Übergang in eine dynamische Funktion unnatürlich wäre. Zu diesem Gemeinschaftsbewußtsein gehört auch die mittelbare Beziehung zwischen Geistesleben und Produktionsmittelzelle (Produktionsmittel und Belegschaft) analog einer organischen Beziehung, denn die Funktionsfähigkeit der Zelle ist erst ein Ergebnis der geistigen Formkraft des Geisteslebens im sozialen Organismus. Wieder liegt eine „natürliche“ Rechtsbeziehung vor, durch welche diese Zelle in den Gesamtorganismus dienend einbezogen (nicht — wie im Privatkapitalismus — egoistisch ausgegliedert oder — wie im Staatskapitalismus — in die Staats-Apparatur eingefügt) ist.

Die „trinitarische Formel“ für die Rechtsverhältnisse besagt also:

1. Das Verhältnis der Belegschaft zum Produktionsmittel wird rechtlich geregelt durch die Verträge zwischen den an der Produktion Beteiligten über ihre Anteile (ihre individuellen Leistungen) an der Hervorbringung der Produktion; die individuelle (geistige) Funktion (nicht die Stück- oder Akkordleistung!) gibt die

Grundlage für die Einkommensquoten.

2. Die allgemeine staatliche Rechtsordnung trifft die Bestimmungen

a) für den Übergang (Kreislauf der Produktionsmittel) an immer neu hinzutretende oder ausscheidende „Teilhaber am Produktionsmitteleigentum“;

b) für die Beteiligung des Kulturlebens an der Kapitalverwaltung und dem Ertrag.

Der Staat tritt hier hinzu in seiner einzigen und eigentlichen Funktion, das „natürliche“ Recht durch Gesetz zu legalisieren und zu schützen. Andere eigene Rechte hat er in diesem Zusammenhang nicht.

3. Die Teilnahme des Kultur- und Geisteslebens an der Kapitalverwaltung und dem Ertrag regelt sich durch das Statut des Unternehmens“).

Die Rechtskomplexität der Produktionsmittel wird durch drei verschiedene funktionelle Rechte dieser „Anteile am Eigentum“ legitimiert. Die Dynamik des Eigentumsrechts am Produktionsmittel will sich in dreierlei Funktionen sozial ausleben.

Die praktische Durchführung

Die Umgestaltung der Eigentumsordnung im Bereich der industriellen Produktionsmittel bietet im Gegensatz zur theoretischen Schwierigkeit des Erfassens der Komplexität der Rechtssubstanz keine wesentlichen Probleme. Es ist zwar die allgemeine, vom Sozialismus herkommende und besonders durch den klassenkämpferischen Marxismus programmatisch vertretene Auffassung, daß das kapitalistische „Eigentums-Unrecht“ nur durch revolutionäre Gewalt beseitigt werden könne. Bis in unsere Tage hat sich aber auf diesem Wege kein echter Fortschritt erkennen lassen. „Das Was bedenke, mehr bedenke wie!“, heißt es im Faust II. Ist die Einsicht in das „Was“ vorhanden, dann kann freilich die Umgestaltung des bestehenden, unbefriedigenden Eigentumsrechts nur auf dem einzig mög-

lichen Wege erfolgen, auf dem Rechtswege! Auf legalem Wege lassen sich die heutigen Eigentumsansprüche an industriellen Produktionsmitteln in Tilgungsanleihen umwandeln, die zwar die „Sachherrschaft“ des Eigentümers über den Betrieb beenden, aber die Einkommen der jetzigen Eigentümer auf ein Menschenalter im wesentlichen unberührt lassen würden. Da indessen die Neuanlage von Kapitalmitteln aus diesen Bezügen nur im Umfang neuen Leihgeldbedarfs erfolgen könnte, würde der Zins das Gleichgewicht von Geld-Anlage- und Konsum-Bedürfnis auf dem Wege bekannter geldmarktmäßiger Vorgänge herstellen. Wirklich „betroffen“ könnten von einer solchen gesetzlichen Regelung nur diejenigen Besitzer sein, denen es im Zusammenhang mit dem Kapitaleigentum um Macht und sozialen Rang geht. Von dem Einspruch solcher retardierender Bewußtseinsrelikte aus der Vergangenheit ist wenig zu befürchten, wenn die allgemeine Einsicht so weit fortgeschritten ist, daß sie die Interessenorganisation solcher fortschrittsfeindlicher Kräfte zu verhindern imstande ist. Die alte Form der Privilegierung des Kapitalbesitzes hat ohnedies in unserem Jahrhundert — so oder so — nicht mehr lange Bestand.

Man kann sich noch keine annähernde Vorstellung davon machen, in welchem Maße die Produktivität steigen könnte durch diejenigen Gemeinschaftsleistungen, die durch die konvergierenden Kräfte in den industriellen Betrieben zustande kommen würden. In welcher Größenordnung müßte der Gesamtwirkungsgrad einer auf assoziative Zuordnung orientierten Wirtschaft steigen! Diese „Wirtschaftsordnung der Zusammenarbeit“ ist — im Gegensatz zur Konkurrenzwirtschaft — mit dem denkbar kleinsten „Systemverlust“ verbunden, während der Verlustfaktor der Planwirtschaft — wie bekannt — wie auch derjenige der freien Marktwirtschaft durch Oberorganisation, Gegen-einanderarbeiten und Oberproduktion den „Systemverlust“ der assoziativen Ordnung um ein Mehrfaches übersteigen muß. So dürfte es dann auch nach einiger Zeit durch allgemeinen Konsens möglich sein, das Geldkapital auf gesetzlichem Wege im Erbfall nicht wegzusteuern —

“) Wenn sich der Betrieb als neuer Gemeinschaftsorganismus dank neuer Eigentumsordnung in rechtlicher und wirtschaftlich-sozialer Hinsicht neu orientieren kann und muß, dann wird sich daraus auch eine unmittelbare Beziehung zum geistig-kulturellen Sozialorganismus ergeben, die bisher im wesentlichen über die Organe des Staates hergestellt wird. Sie dürfte ihre formale Ordnung in einer neuen Betriebsverfassung finden. Das soll hier vorerst nur angedeutet werden.

wobei es beim Steuerfiskus in die verkehrten Hände kommt —, sondern an eine geistig-produzierende Korporation des sozialen Organismus zu überführen"), wo es nicht nur wirtschaftlich nicht verloren ist, sondern als „Aussaat" durch die Förderung von Wissenschaft und Bildung und des Kulturlebens überhaupt dem allgemeinen Fortschritt dient. Auch dieser Vorgang ist ein organisch-dynamischer, der mit einer Art von „selbsttätiger Vernunft" (R. Steiner) dazu beiträgt, ein Gleichgewicht von der Geldseite her zwischen Wirtschafts- und Kulturbereich herzustellen; denn geistig Produzierende sind als reine Konsumenten der notwendige Gegenpol für die materielle Güterproduktion, die heute durch den Rückstau des Geldes in den wirtschaftlichen Produktionsbereich dauernd krisenhaft (durch Überproduktion) gestört wird.

Die historische Entwicklung geht seltsame Wege und Umwege. Im Rückblick auf das kommunistische Umsturzprogramm gegen das bürgerliche Besitzrecht und -bewußtsein ist es interessant zu sehen, wie nahe Karl Marx der richtigen Erkenntnis der im Werkzeugcharakter des Produktionsmittels liegenden Lösung in einer späteren Phase seines Lebens gekommen ist. *in* einem Vortrag, den er 1865 über „Lohn, Preis und Profit" gehalten hat, sagte er: „Wie kommt es, daß wir auf dem Markt eine Gruppe Käufer finden, die Besitzer von Boden, Maschinerie, Rohstoff und Lebensmitteln sind, die alle, abgesehen vom Boden in seinem rohen Zustand, Produkte der Arbeit sind, und auf der anderen Seite eine Gruppe Verkäufer, die nichts zu verkaufen haben außer ihrer Arbeitskraft, ihren werktätigen Armen und Hirnen. Daß die eine Gruppe ständig kauft, um Profit zu machen und sich zu bereichern, während die andere ständig verkauft, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen? Die Untersuchung dieser Frage wäre eine Untersuchung über das, was die Ökonomen ‚vorgängige oder ursprüngliche Akkumulation' (Anhäufung von Kapital, der Verf.) nennen, was aber ursprüngliche Expropriation genannt werden sollte. Wir würden finden, daß diese sogenannte ur-

sprüngliche Akkumulation nichts anderes bedeutet als eine Reihe historischer Prozesse, die in einer Auflösung der ursprünglichen Einheit zwischen dem Arbeitenden und seinen Arbeitsmitteln resultieren. Eine solche Untersuchung fällt jedoch außerhalb des Rahmens meines jetzigen Themas"). Diese Untersuchung über die „Auflösung der ursprünglichen Einheit zwischen dem Arbeitenden und seinem Arbeitsmittel" hätte fragen müssen, durch welchen historischen Rechtscharakter des Produktionsmittels diese Auflösung der „ursprünglichen Einheit zwischen Arbeitenden und Arbeitsmitteln" hervorgerufen wird, denn der historisch privilegierte Rechtsstatus des Eigentümers der Arbeitsmittel schuf auch zugleich die Voraussetzungen für die „vorgängige oder ursprüngliche Akkumulation" von Kapital zum Erwerb der Produktionsmittel und seine Vergrößerung. Diese Untersuchung war indessen 1865 nicht mehr aktuell, weil im Kommunistischen Manifest von 1848 der Weg schon dogmatisch festgelegt war: die Vergesellschaftung der Produktionsmittel (durch Umsturz). Durch seinen ideologischen Gegensatz zur bürgerlichen Klasse hat sich Marx selbst den Zugang zu der Lösung durch ein neues Eigentumsrecht verbaut.

Auf dem Wege über den Staat konnte keine Eigentumsordnung entstehen, die individuell und sozial zugleich ist. Das aber ist diejenige Eigentumsform, die für die heutige Entwicklungsstufe der menschlichen Individualität gefordert wird. Der Präsident von Senegal, Leopold Sedar Senghor, auf dessen Vorträge über den „Eigentumsbegriff des afrikanischen Negers", die er vor einiger Zeit in der Bundesrepublik gehalten hat, am Schluß dieser Studie noch eingegangen wird, hat dies in seinem Antwortschreiben an den Verfasser über die Eigentumsfrage so ausgesprochen: „Je crois, comme vous, que la solution du problème se trouve dans le rejet de tous les dogmatismes. En effet, les exigences de ('Homme veulent que la propriété soit, en même temps, sociale et personnelle.'"*) Heute ist die

*) Berlin 1948, S. 38.

*) „Ich glaube, wie Sie, daß die Lösung des Problems in der Ablehnung aller Dogmatismen zu finden ist. In der Tat, der Mensch hat Anspruch darauf, daß das Eigentum sozial und persönlich zugleich ist."

¹⁸⁾ Vgl. Rudolf Steiner, Die Kernpunkte der sozialen Frage, Stuttgart 1919.

organisierte Macht der Arbeit — der „werktätigen Arme und Hirne“ — so groß, daß sie diejenige Neuordnung des Eigentumsrechts auf dem legitimen Wege der demokratischen Gesetzgebung herbeiführen könnte, durch welche sowohl die „ursprüngliche Expropriation“ als auch ihre Wirkung, die Akkumulation riesiger Kapitalien in privater (oder staatlicher) Hand, rückgängig und für die Zukunft unmöglich gemacht würde, wenn sie es auf diesem Wege wirklich wollte.

Das natürliche Produktionsmittel Boden

Eigentum und Freiheit

Besitz und Eigentum sind die Grundpfeiler der bürgerlichen Existenzform. Aber während in den sozialen Umbrüchen unserer Zeit geräuschvoll enteignet wird, vollziehen sich auch im bürgerlichen Dasein fortwährend große Veränderungen im Eigentums- und Besitzstand; das geschieht in der Regel nach außen lautlos als persönliches Schicksalsdrama. Man spricht von der „Freiheit“, die hier im Kampf um das Eigentum erlebt werde und verwirklicht sei.

Im überdenken dieses ideologisch verlagerten Freiheitsbegriffes steigt unwillkürlich vor dem inneren Auge das Bild älterer Sozialordnungen auf, die nur die Welt natürlicher Produktionsmittel kannten — den Boden und seine Schätze — und diese im Kampf der Stämme, Völker, Rassen erobern und verteidigen mußten. Wie sich Rechtsvorstellungen konservieren, so pflanzen sich uralte Instinkte in seelischem Tiefgang fort und erscheinen zu anderen Zeiten in verwandelter Umwelt und in anderer Form als „ideologischer überbau“, als allgemeine Züge und als die Gesellschaftsstruktur bestimmende Umgangs- und Verhaltensvorstellungen.

Das Produktionsmittel Boden wurde ursprünglich erobert. Es wurde Lehen, nicht Eigentum. Als das römische Individualrecht den Lehensbegriff allmählich verdrängte, wurde das Lehen persönliches

Eigentum. Als sich mit der Entwicklung des individuellen Bewußtseins die Stammeszusammenhänge immer mehr lösten, blieb allein der Familienverband als „Urform des Daseins“ und Bollwerk für den Menschen bestehen. Das Lehen wurde nicht mehr herausgegeben; es wurde erblicher Familienbesitz. Später sind dann die vererblichen Eigentumsrechte im historischen Prozeß auch auf die industriellen Produktionsmittel übertragen worden, als diese als Schöpfung des Menschengenies zu den natürlichen in unserer Zeit hinzukamen. Einen ihnen adäquaten Rechtsbegriff kannte man noch nicht; er kann nur eine Menschenschöpfung sein wie die industriellen Produktionsmittel selbst.

Die natürlichen und die produzierten Produktionsmittel

Der Boden ist das Produktionsmittel erster Ordnung. Der Unterschied gegenüber dem technischen Produktionsmittel besteht darin, daß die „ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte“ im Boden nicht vom Menschen stammen, sondern aus der Natur des Bodens selbst oder, wie man früher sagte: „aus Gott“. Die produzierten Produktionsmittel sind — sachlich und historisch betrachtet — zweiter Ordnung; in ihnen hat der differenzierende menschliche Geist sich Mittel geschaffen, die im Produktionsprozeß eine andere Art von zusammenwirkendem Intellekt brauchen als die natürlichen Produktionsmittel. Es sind zwei verschiedene Gemeinschaftsformen, die in der Betätigung mit den beiden Produktionsmittelarten zur Entfaltung kommen. Genau wie man den erblichen Eigentumsbegriff und die Verkäuflichkeit des Bodens gedankenlos im historischen Fortgang auf die Produktionsmittel zweiter Ordnung übertragen hat, so wird heute kurzsichtig die Arbeits- und Sozialform des industriellen Betriebes wieder auf die natürlichen Produktionsmittel zurückübertragen und damit auch hier der „natürliche“ Zusammenhang zerstört. Diese mangelnde Unterscheidung wird in der Zukunft noch unabsehbare Folgen haben.

Die Produktionsmittel erster und zweiter Ordnung stehen in einem polaren Ver-

hältnis zueinander. Die technischen Produktionsmittel verbrauchen sich im Produzieren mit der Zeit ganz und müssen neu hergestellt werden. Dies ist bei den „ursprünglichen und unzerstörbaren Kräften“ des Grund und Bodens nicht der Fall. Zur ersten Kategorie gehören das Leihgeld und der Zins, zur zweiten das Spargeld und die Rente. Durch die Verkäuflichkeit und die Belastbarkeit des Bodens ist der Rentencharakter der natürlichen Produktionsmittel korrumpiert und eine sozial ungemein folgenschwere Verwirrung in das neuzeitliche Geld- und Währungssystem hineingebracht worden. Mangelnde Unterscheidung gehört zum Wesen der Ideologien; im Osten und im Westen wird im Prinzip weder rechtlich noch wirtschaftlich und ebensowenig in bezug auf das Wesen der Sache und seine soziale Einordnung ein Unterschied zwischen beiden Arten von Produktionsmitteln gemacht: Der hier offen zutage liegende Unterschied in der Natur der Sache ist „ideologisch“ irrelevant. Das ist in sozialer Hinsicht ein Übel und in rechtlicher ein Problem.

Beim natürlichen Produktionsmittel sind ursprünglich drei Hauptfaktoren wirksam: der Landbebauer, Gott und die Gemeinschaft (Familie, Sippe, Stamm, Volk). Aus dem Landbebauer wurde der Landbesitzer, Gott schied aus, anstelle der nahen Blutgemeinschaft trat der Staat (oder die politische Gemeinde). Der Rechtszusammenhang von Gott, Lehensträger und Sippe oder Volksstamm hat sich in ein abstraktes Rechts- und Erverhältnis verwandelt. Der gewerkschaftliche Kritiker der „Gemeinschaft“) würde im Arbeitsprozeß mit den Produktionsmitteln erster Ordnung heute Betriebs-„Gemeinschaft“ ebensowenig vorfinden wie im industriellen Betrieb: der „natürliche Verband“ und die „Urform des Soziallebens“ sind auch hier dahin. Nur romantische Verschrobenheit kann noch die Keime zukünftiger Volksgemeinschaft auf dem Lande, in „Blut und Boden“ suchen.

Auch für die natürlichen Produktionsmittel ist die „Urform des Soziallebens“ oder der „natürliche Verband“) nicht wiederherstellbar, weil der Mensch sich geän-

dert hat. Die Verhältnisse sind hier vom Rechte her aber leichter zu überschauen als bei den technischen Produktionsmitteln. Von ihrem Ursprung her haben Grund und Boden nicht den gleichen Werkzeugcharakter wie die technischen Produktionsmittel. Die Eigentumsbeziehung wird im Besitzen und Bebauen des Landes unmittelbar persönlich auch als Verantwortung (selbst im Pachtverhältnis) erlebt, auch sind Grund und Boden nicht wie die technischen Produktionsmittel durch eine geistige und physische Vorleistung der Gemeinschaft vorproduziert. Es ergibt sich und versteht sich so von selbst, daß die „Kollektivierung“ als Prinzip — analog dem Industriebetrieb — ein verhängnisvoller Anachronismus und eine ideologische Zwangsvorstellung ist, die durch ihre gewaltsame Verwirklichung unendlichen sozialen Schaden anrichten muß. Sozial schädlich ist nicht der private Besitz dessen, der den Boden verantwortlich bebaut, sondern das fremde Eigentum, das ihn zur Ware und zum Pfandobjekt macht.

Genossenschaft als Organisationsform

Anstelle der Kollektivierung muß in der landwirtschaftlichen Produktion immer mehr das Genossenschaftswesen als Organisationsform treten. So wie sich in der industriellen Wirtschaft die Produktionsbetriebe in Branchen-Assoziationen (überörtlich) zusammenschließen können, um dann mit den gleichartigen Assoziationen des Handels und der Konsumenten für die konkrete Bedarfsdeckung zusammenzuwirken, kann das örtlich begrenzte Genossenschaftswesen die künftige Gemeinschaftsform für die Nahrungsmittelherzeugung sein“). Aber erst in der assoziativen Verbindung mit den industriellen und konsumtiven Assoziationen kann sich aus der Polarität von Naturproduktion und gewerblich-industrieller Pro-

²¹⁾ In den nordischen Staaten hat sich ein „ursprüngliches“ Genossenschaftsbewußtsein früh entwickelt. In Dänemark ist Grundvig (1783 bis 1872) durch die Begründung der „Bauernschulen“ (Volkshochschulbewegung) bahnbrechend für die Eigenständigkeit und das Eigenbewußtsein des Bauerntums geworden. In Schweden werden heute 80 Prozent der landwirtschaftlichen Erzeugung durch das Genossenschaftswesen erfaßt. — In Deutschland ist der Bauer auch gegenüber dieser Frage der genossenschaftlichen Eigenorganisation extrem Individualist.

“) Sandvoss, siehe S. 24.

duktion ein organisches Gleichgewicht herausbilden.

Die Möglichkeit erblicher Weitergabe des Besitzes kann hier nicht ausgeschlossen werden, weil sich die für die Bewirtschaftung geeigneten Individualitäten hier in der Regel doch im Familienzusammenhang oder im Umkreis (schon schicksalsmäßig) einfinden. Immerhin muß das Fehlen eines geeigneten Erben die rechtliche Handhabe geben, den Betrieb an einen geeigneten Nichterben weiterzugeben. Das kann auch nur im Rahmen der eigenen genossenschaftlich-sozialen Verantwortung und Treuhänderschaft aufgrund gesetzlicher Legitimierung geschehen. Natürliche Produktionsmittel dürfen nicht im konsumtiven Sinn verkäuflich sein; sie sind ihrem Wesen nach auch nicht hypothekarisch belastbar. Dadurch daß die hypothekarische Belastbarkeit des Bodens in Wegfall kommen muß, kann im Bedarfsfall auch der genossenschaftlich-treuhänderisch verbürgte oder beglaubigte Personalkredit an die Stelle der Hypothek treten; diesen erhält dann im Gegensatz zur Hypothek nicht auch der ungeeignete oder untüchtige Nur-Besitzer. Die Unverkäuflichkeit und ihre Konsequenz, der Wegfall der hypothekarischen Belastbarkeit, hätten für die Ordnung der verfahrenen Bodenrechtsverhältnisse eine ungemein heilsame und konsolidierende Wirkung. Wahrscheinlich wird es notwendig sein, den Anfang zu machen mit der Reform des Eigentumsrechts am Grund und Boden, bevor das komplizierte neue Recht auf die industriellen Produktionsmittel übertragen werden kann.

Die öffentlichen Betriebe und das Eigentum an den Produktionsmitteln

Public Utilities

Bekanntlich gibt es überall innerhalb des privatwirtschaftlichen Systems auch mehr oder weniger umfangreiches öffentliches (staatliches) Eigentum an Produktionsmitteln. Denkt man nur in einer ideologischen Alternative, dann ist dies eine unverständliche Unlogik und jedes öffentliche Eigentum innerhalb des privatwirtschaft-

lichen Systems ein „illegitimer Einschluß“. Diese Auffassung ist unrichtig. Der Dualismus römisch-rechtlicher Provenienz ist dem privatkapitalistischen System so wessensgemäß, daß darin auch eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, das heißt ein Eigentums-Dualismus, legitim ist. Die Betätigung der öffentlichen Hand hat freilich die Tendenz, sich in „illegitimer“ Weise auszudehnen; daher kommt der Streit nie zur Ruhe, bei dem es darum geht, der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand Grenzen zu setzen. Diese Grenzen sind allerdings fließend.

In Europa sind die „öffentlichen Versorgungsbetriebe“ (für Gas, Wasser, Elektrizität), die umfangreiche und höchst kapitalintensive Produktionsmittel erfordern, vom privatrechtlich-ideologischen Standpunkt aus kaum mehr umstritten; die öffentliche Hand ist hier fast allein herrschend. Wenn demgegenüber in den USA auch auf diesem Sektor privates Eigentum vorherrscht (in den USA ist die Privathand mit rund 80 Prozent in den sog. Public Utilities vorherrschend), so hat das seinen tieferen Grund in der Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklungen der neuen und der alten Welt. Es gibt aber schlechterdings auch keinen plausiblen Grund, weshalb die öffentlichen Versorgungsbetriebe nicht ebensogut privatwirtschaftlich betrieben werden könnten, wenn das private Eigentum im Prinzip die allein richtige Organisationsform wäre, so wie es das freiwirtschaftliche Dogma behauptet.

Die öffentlichen Versorgungsbetriebe sind technische Produktionsmittel, die sich ihrer Herkunft nach nicht von den produzierten Produktionsmitteln für die allgemeine technische Konsumgüter-Produktion unterscheiden. Die Gründe, die man dafür ins Feld zu führen pflegt, daß hier Eigentum und Betätigung der öffentlichen Hand zu überlassen sei, könnten ebensogut für die übrige Bedarfsgütererzeugung verwendet werden. So ist nicht einzusehen, daß die Elektrizität der öffentlichen Hand vorbehalten sein soll, weil sie ein „allgemeines Bedürfnis“ sei, das „nicht über die private Initiative gedeckt werden“ könne. Schließlich sind Kleidung, Wohnung usw. ebensolches „allgemeines Bedürfnis“.

Die Tendenz zum Monopol

Viel wesentlicher ist, daß es sich bei den „unbestrittenen“ Aufgaben der öffentlichen Hand um Konsumgüter handelt, die in verhältnismäßig undifferenzierter Aufbereitungsform allgemeines Bedürfnis sind: Grundstoffe, wie Wasser, Gas und Elektrizität, gehören zum allgemeinen städtischen Zivilisationsbestand unserer Epoche, so wie die Straßenreinigung, Abfuhr, Kanalisation. Daher tendieren diese Versorgungsbetriebe zum Monopol.

Dieser mit dem Charakter der Herstellungs- und Lieferungstechnik zusammenhängende Monopolcharakter der „Public Utilities“ steht seinem Wesen nach im Gegensatz zur Wettbewerbswirtschaft. Hier handelt es sich also nicht darum, daß das Privatwirtschaftsprinzip mit seinem Privateigentum in der westlichen Wirtschaft nur aus Gründen eines öffentlichen Wirtschafts- und Profitinteresses durchbrochen ist (was oft die privatwirtschaftlich-theoretische Gegnerschaft einfach annimmt), sondern daß sich auch im privatwirtschaftlichen System ein Allgemeininteresse durchgesetzt hat, das im ursprünglich einheitlichen Recht mit dem Lehenscharakter noch verbunden war: Der Monopolcharakter sichert aus dem Ertrag des Wirtschaftens mit solchen Allgemeinbedürfnissen existenznotwendiger „Grund“-Stoffe eine ewige Rente. Wären also solche gewaltigen Produktionseinrichtungen wie zum Beispiel die für Elektrizität nur im privaten Eigentum, dann würde ein Dauermonopol den Eigentümern diese ewige Rente gewähren. Daß dies so ist, wird (in den USA) dadurch verschleiert, daß das Eigentum über die verkäufliche Aktie in ein fungibles Wertobjekt verwandelt ist und sich in unüberschaubar vielen Händen befindet; in der Hand eines einzelnen wäre dies ein sozial unerträglicher Zustand.

öffentliche Dienste

Die „Versorgungsbetriebe“ sind nicht Fabriken in gleichem Sinne wie diejenigen, für welche der Begriff des Kollektiv-Werkzeugs uneingeschränkt gilt. Man bedient sich hier gewisser Apparaturen, um einen allgemein vorhandenen Grundstoff im großen gebrauchsfertig zu machen und dem Verbrauch zuzuführen. Oft überwiegt auch der Anteil der Transportleistung (der

Rohrleitungen und Elektrizitätstransportnetze) gegenüber der eigentlichen Produktion. Diese rückt daher in die Nähe derjenigen öffentlichen Einrichtungen, die dem Verkehr dienen und für die wir neuerdings gewohnt sind, den Begriff der Dienstleistung anzuwenden, um ihre soziale Funktion zu charakterisieren. So kann die Frage gestellt werden, welche Eigentums-Rechtssubstanz sich für diese Abart der Produktionsmittel ergibt und ob man — vom Begriff der Dienstleistung ausgehend — zu den gleichen Ergebnissen kommt wie mit Hilfe des Werkzeugbegriffes.

Die Dienstleistung des öffentlichen Versorgungsbetriebes bezieht sich auf eine bestimmte Konsumentengruppe, die an den Versorgungsbetrieb angeschlossen ist (durch das Rohr- oder Elektrizitätsnetz). Hier liegt also eine unmittelbare Zuordnung von Produktion und Konsum über die Dienstleistung vor, so daß sich von selbst der Begriff eines genossenschaftlichen Versorgungsunternehmens einstellt. In diesem Falle kommen wir ohne den statisch-römischen Eigentumsbegriff ohne weiteres aus. Wir stehen einer — im römischen Sinne — „eigentumslosen“ Gemeinschaftsform gegenüber, die zum Wesen der ursprünglich einheitlichen Gemeinschaftsordnung gehörte, zum alten germanisch-nordischen genossenschaftlich organisierten Rechtskörper. Könnten wir uns mutig vom römisch-statischen Eigentumsbegriff trennen, das heißt genauso, wie es sich, vom Werkzeugcharakter ausgehend, ergab, zu dem Ergebnis kommen, daß die in Tätigkeit befindlichen Produktionsmittel unverkäufliches Eigentum sind, dann würde im Bereich der öffentlichen Versorgungsbetriebe sofort der genossenschaftliche Charakter in die Augen springen. Indem die öffentlichen Eigentümer oder Aktionäre in Wegfall kommen, müßten die Verbraucher sich zu dem aktiven Pol einer ihrem Wesen nach genossenschaftlichen Organisationsform herausentwickeln.

Der Verfasser muß es sich versagen, hier die „sozialen“ Auswirkungen in ähnlicher Weise herauszuarbeiten, wie dies im Zusammenhang mit dem Aufsatz von Sandvoss geschehen ist. Nur kurz sei erinnert: Durch ein neues Eigentumsbewußtsein

würde den konvergierenden Kräften erst Raum gegeben für die „Betriebsgemeinschaft“. So auch hier: konvergierende soziale Kräfte können sofort die Lieferanten und Konsumenten zu einem assoziativ-genossenschaftlichen Bewußtsein zusammenführen, sobald der „öffentliche Eigentümer-Eindringling“ seinen „öffentlichen“ Rentenanspruch aufgibt. Daß sich hier bedeutsame Zukunftsaufgaben für eine neue wirtschaftliche Gemeinschaftsform ergeben, liegt auf der Hand.

Man kann also bei der Differenzierung der technischen Produktionsmittel vom Fabrikwerkzeug zum Energieerzeuger für Elektrizität die Akzentverschiebung nach den beiden Seiten des Rechtscharakters, dem mehr individuellen und dem mehr öffentlichen, anschaulich machen. Der Dreher an der Großdrehbank repräsentiert die individuell funktionelle Seite an seiner Drehbank als seinem Werkzeug. Der Ingenieur als Überwacher einer kontinuierlich Strom produzierenden 300 000-Kilowatt-Maschine hat seine Stromabnehmer, seine Konsumenten-„Genossenschaft“ in seiner Dienstleistungsfunktion unablässig im Bewußtsein. Aber stets sind es beide Aspekte, die, nur mit verschiedenem Gewicht, in Zusammenhang stehen.

Auch für die Fabrik kann man vom Dienstleistungsbegriff ausgehen wie vom Werkzeugcharakter. Man kommt in beiden Fällen zum gleichen Ergebnis: Das Eigentumsrecht im statisch-römischen Sinne löst sich auf, um neue soziale Rechtsbeziehungen nach zwei Richtungen freizulegen: das Zusammenarbeiten in der Produktionsgemeinschaft der „Belegschaft“ und das Zusammenorganisieren von Produzenten und Konsumenten. Im ersteren Falle heißt das, daß eine neue Eigentums-Rechtssubstanz für das Produktionsmittel gefunden wird, im anderen Falle eine neue Rechts- und Organisationsform für die Wirtschaftsordnung. Für das genossenschaftliche Element, das hier neu gestaltend in der Organisation auftreten müßte, benutzen wir den Begriff der Assoziation. Geht man vom Werkzeugcharakter aus, so hebt sich der autonome Eigentums-Rechtsbegriff für das Produktionsmittel auf. Nimmt man den Dienstleistungsbegriff als Ausgangsbasis, so verliert sich der Begriff des öffentlichen

Eigentums unter dem assoziativ-genossenschaftlichen Aspekt. In beiden Urteilsrichtungen ist autonomes Eigentum an Produktionsmitteln im statisch-römischen Sinne zu verwerfen, sind Vererbbarkeit und Verkäuflichkeit nicht mehr begründet“).

Das alte und das neue Eigentumsrecht

In der „Zauberformel“ für das Produktionsmittel-Eigentum sind für den privatkapitalistischen Blick sogleich „Rudimente“ der Vergangenheit zu erkennen. Stellt diese Formel gar einen Rückgriff auf Eigentumsverhältnisse einer vergangenen Epoche dar?

Es wurde von uns verschiedentlich darauf hingewiesen, daß das alte deutsche Recht das von der Gemeinschaft (der Sippe, dem Volk) abgetrennte persönliche Eigentum an den Produktionsmitteln nicht kannte (Fehr nennt es daher „einheitliches Recht“ im Gegensatz zum Dualismus des römischen). So taucht die Frage auf — sie ist nicht ganz unberechtigt —, ob es nicht eine Hilfe sein könnte, auch für die Lösung der Eigentumsproblematik in der heutigen Industriegesellschaft auf diese Form des alten einheitlichen Rechtes — in welchem das Eigentum noch als „Lehen“ der Stammeseinheit an den einzelnen existierte — zurückzugreifen? Gehen wir dieser Frage nach!

Es handelt sich offenbar um ein Grundphänomen der Gesellschaftsentwicklung, wenn sich in allen Kulturen die natürlichen Produktionsmittel, Grund und Boden, auf einer bestimmten Entwicklungsstufe der Seßhaftigkeit in einer Gemeinschafts-Eigentumsform befinden, in welcher die eigentumartige Aufteilung des Bodens nicht anders als in der Form eines Lehens erfolgt. Diese Urstufe ist heute noch da vorhanden, wo die Volkskultur sich noch in unmittelbarer Naturverbun-

“) Die dänische Elektrizitätswirtschaft gibt dafür ein pragmatisch-revolutionäres Beispiel in der Süd-Jütländischen Groß-Elektrizitätsversorgung; ihre ökonomischen Ergebnisse sind die beste Bestätigung für die Richtigkeit des genossenschaftlichen Aufbaues: das Werk erzielt die niedrigsten Strompreise, die in Europa bekannt sind. (Vgl. Hans Wolfram Schweppenhäuser, „Elektrizitätswirtschaft“, Dissertation, Freiburg 1956.)

denheit auslebt. Der Senatspräsident von Senegal, Leopold Sedar Senghor, hat in seinen Vorträgen „Vom Geist afrikanischen Negertums“ darüber Ausführungen gemacht, die wir im folgenden auszugsweise zitieren“):

Kein Eigentum im europäischen Sinn

Im alten Schwarzafrika gab und gibt es so gut wie nie ein „Eigentum“ im europäischen Sinne, das heißt etwas, das man brauchen oder auch mißbrauchen, vernichten oder verkaufen darf. Genauer gesagt, können dort die allgemeinen Produktionsmittel, die Erde und ihre Reichtümer — Boden- und Bodenschätze — kein Eigentum sein. Vor allem ist hier daran zu erinnern, daß im Animismus des afrikanischen Negers die Erde, die für eine ländliche Bevölkerung das Hauptproduktionsmittel darstellt, so etwas wie eine Person oder ein Geist ist. Der Anherr der Sippe, der das Land einst zuerst gerodet und besiedelt hat, hat mit diesem Erdgeist einen durch ein heiliges Opfer besiegelten Pakt geschlossen, und zwar nicht nur für sich und in seinem eigenen Namen, sondern im Namen der Gemeinschaft, die er verkörperte. Und nicht nur die Erde selbst ist ein solcher Partner, eine solche Person, sondern auch die Schätze, die sie trägt und umschließt: Erzlager und Gewässer, Tiere und Gewächse.

Es gibt also in Schwarzafrika kein „Eigentumsrecht“ am Boden und an den Bodenschätzen, nicht einmal so etwas wie ein „Besitzrecht“ ..., sondern es geht hier um ein „Nutzungsrecht“ oder einen „Nießbrauch“ ... Ausdrücke wie „Herr des Bodens“ . . . oder „Besitzer des Landes“ dürfen hier nicht irreführen . . . Der uns zugängliche Teil des Bodens gehört dem Erdgeist. Der König oder „Herr des Bodens“, der älteste Nachkomme des Ahnherrn der Sippe, verfügt dabei nur über den nutzbaren Teil, und dies lediglich im Namen der Gesamtheit. Als dieser „Herr des Bodens“ hat der Sippenälteste die Aufgabe, über die Erhaltung und die gute Verwendung des kollektivierten Landes zu wachen. Er bestimmt, welche Teile, welche Bodenschätze, Gewässer, Weiden

und Wälder kollektiv genutzt werden dürfen. Er verteilt die Felder unter die Einzelfamilien, und zwar umschichtig, damit sich die guten oder schlechten Felder nicht immer in den Händen derselben Familien befinden. Und er achtet schließlich auch auf den rechten Fruchtwechsel und die Brachzeiten.

Da an dem Land einer solchen Gemeinschaft nur das Recht des Nießbrauchs besteht, ist das Land unveräußerlich, denn man kann nur veräußern, was einem gehört. Nicht einmal die Eroberung eines Landes zieht das Eigentum am Boden nach sich. „Als die einzige Quelle des Eigentums“, schreibt Maurice Delafosse, „gilt die Arbeit oder noch besser die produktive Tätigkeit des Menschen. Aber auch sie kann ein Eigentumsrecht nur durch die hervorgebrachten Dinge schaffen.“ Man ist somit nicht Eigentümer des Bodens, sondern der Ernte, nicht des Flusses, sondern des gefangenen Fisches, nicht der Bäume, die selber auf dem Feld gewachsen sind, sondern nur der Früchte, die man geerntet hat, nicht der Tiere des Waldes, sondern — unter bestimmten Vorbehalten — nur des erlegten Wildes. Die Art des Eigentums wird von der Art der Arbeit bestimmt. Je nachdem, ob sich diese Arbeit kollektiv oder individuell vollzieht, wird auch das Eigentum kollektiv oder individuell. Die Erzeugnisse der Familienfelder und der Herden sind somit kollektives Sippeneigentum, die Erzeugnisse der Einzelfelder dagegen gehören dem einzelnen. Dasselbe gilt für Kleidung und Werkzeug, je nachdem, aus welchen Mitteln sie stammen ...

Der afrikanische Neger hat zwar niemals die individuelle Seite des Menschen betont, deswegen kommt jedoch die Person keineswegs zu kurz, wie manche Leute gerne glauben. Die Person verwirklicht sich jedoch nicht so sehr im Streben nach Einzigartigkeit und Vereinzelung als vielmehr in der Vertiefung und Intensivierung des geistigen Lebens. „Wenn eine kollektive Eigentumsform die Person wirklich fördern soll“, schreibt Jacques Maritain, „dann darf sie nicht auf einen entpersönlichten Besitz hinauslaufen.“ Wie wir sahen, ist der afrikanische Neger an den Gegenstand des Eigentums durch die überlieferten Rechtsverhältnisse, zugleich aber noch viel stärker durch

²“ Nach dem Bericht über seine Vorträge in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 271 vom 21. 11. 1961, S. 9.

ein mystisches Band gebunden. Der Mensch fühlt sich gegenüber seinem Besitz als Person — wenn auch freilich auf dem Boden der Sippe —, und auch dieser Besitz selbst wird von ihm als persönliches Gegenüber erfahren. Das Eigentum an den Produktionsmitteln ist daher kein abstraktes Hirngespinnst. Der Arbeiter hat das Gefühl, daß er nicht nur eine bloße Funktion seines Bodens oder seines Werkzeuges ist. Er fühlt und er weiß, daß sein Geist und seine Arme frei auf einer lebendigen Erde arbeiten, die zu ihm gehört wie ein Teil seines Wesens. — Soweit unser Zitat.

Ist der Staat der Nachkomme des Ahnherrn?

In der Entwicklungsgeschichte der Menschheit gibt es keinen absoluten Gleichschritt. Zwar schreitet die Gesamtmenschheit als Ganzes weiter, aber einzelne Etappen (die sich dann durch charakteristische Gemeinschaftsformen herausheben) werden von Völkern oder Kulturen oft zu weit auseinanderliegenden Zeiten durchschritten. Im alten germanischen Recht gab es vor tausend und mehr Jahren ähnliche Vorstellungen gegenüber der Erde als dem natürlichen Produktionsmittel und eine ähnliche „Verbindlichkeit“ gegenüber seinem Schöpfer, wie sie Senghor schildert. Das dem einzelnen Bauer und Nutzungsberechtigten zugeteilte Stück Land war Sonnenlehen, die Belehnung eine feierliche Handlung, bei der symbolisch ein goldener Ring übergeben wurde. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nötig, auf viele ähnliche Lehens-Eigentumsformen hinzuweisen (bekannt ist besonders der „Mir“ im europäischen Rußland, der als Dorfverband noch bis in unser Jahrhundert hinein bestand^{*)}; überall stoßen wir dabei auf den Umstand, daß das natürliche Produktionsmittel im Umlauf seiner „Inhaber“ sich nicht durch Kauf und Verkauf befand, sondern durch eine Art Berufung aufgrund eines Votums der Repräsentanten der Gemeinschaft. „Der König oder Herr des Bodens, der älteste Nachkomme

des Ahnherrn der Sippe, verfügt über den nutzbaren Teil, und dies lediglich im Namen der Gesamtheit“, wie Senghor sagt. Kann man auf der heutigen Entwicklungsstufe an diese frühe Form des Nutzungs- und Gemeineigentums anknüpfen und heute etwa den Staat als Repräsentanten der Gemeinschaft zur höchsten Autorität für die Verteilung der Nutzungsrechte oder Funktionsaufgaben an den Produktionsmitteln bestimmen, wie es im Kommunismus geschieht? Ist heute etwa der Staat der legitime „älteste Nachkomme des Ahnherrn“ und als solcher nicht nur der Verfügungsberechtigte über die natürlichen Produktionsmittel und Rohstoffquellen, sondern auch über die von Menschen geschaffenen Maschinen-Werkzeugkollektive? Oder handelt es sich bei den Resten der alten Gemeineigentumsordnung nur um einen Anachronismus, an den anzuknüpfen einen Rückschritt bedeuten müßte, wie das westliche Dogma vom Privateigentum dem gewiß entgegengehalten wird?

Auch der Privatkapitalismus sieht die Notwendigkeit als gegeben an, daß eine übergeordnete Instanz für die sozialen Belange da ist. In der sozialen „Marktwirtschaft“ unserer Bundesrepublik gestaltet der Privatkapitalismus die Marktwirtschaft (die ihrem Wesen nach unsozial, auf Kampf orientiert ist), der Staat als Repräsentant der Gemeinschaft liefert dazu die „soziale Prothese“. Er ist zwar nicht der „Herr des Bodens“, aber ihm wird die Verpflichtung zugeschoben, den Mißbrauch der Schrankenlosigkeit der privaten Sachherrschaft aufgrund des römischen Eigentumsrechts zu verhindern, das heißt aber einerseits diese Sachherrschaft zu begrenzen, andererseits die Funktion des Wohlfahrtsträgers zu übernehmen für den sozial nicht bewältigten Teil der kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Tätigkeit.

Der Dualismus, der in der Trennung von jus singulorum und jus populi im römischen Rechtsbewußtsein vorliegt und übernommen wurde, ist längst gesellschaftlich institutionell geworden. Das Tätigsein im Bereich der Wirtschaft umfaßt nicht mehr einheitlich rechtlich alle privaten und sozialen Belange. Durch die dualistische Rechtsvorstellung wurde vielmehr eine Bewußtseinspaltung hervor-

^{*)} Auf der Hallig Langeneß (vor der Westküste Schleswig-Holsteins) hat sich die Landneueverteilung in bestimmten Zeiträumen bis vor wenigen Jahren erhalten.

gerufen, die das ganze Elend unserer sozialen Problematik von heute begründet, indem man das Eigentum privat macht (privare = rauben) und das, was „sozial“ vom Eigentum verlangt werden müßte, dem Staat zur Ordnung zuweist. Alles, was hier vom Staate getan werden kann, ist nur Flickwerk, weil die das Problem lösende Zauberformel trinitarisch, nicht dualistisch ist und auf der heutigen Entwicklungsstufe mit dieser Aufgabenteilung die Eigenwilligkeit der kapitalistischen Eigentumsmacht nicht gebändigt werden kann; es werden damit nur Schäden repariert.

Mit primitiven Werkzeugen produzierte der Mensch früher an den geheiligten Produktionsmitteln der Natur; den göttlichen Schöpfer erlebte man damals noch unmittelbar, und die Tätigkeit an der Erde und ihren geheiligten Kräften war bis in die Einzelheiten der produktiven Tätigkeit durch göttliches Gebot geordnet und damit sittliches Handeln.

Mit den von Menschen geschaffenen Produktionsmitteln vollzieht sich eine Bewußtseinswendung. Diese Produktionsmittel (zweiter Ordnung) sind eine Neuschöpfung der menschlichen Gesellschaft. Sind sie noch in demselben Sinn „heilig“, so daß die zitierte Eigentumsformel aus dem Code civil „sacrö et inviolable“ für sie noch im gleichen Maße gilt wie für die Urproduktionsmittel erster Ordnung? Oder ist hier die Rechtsformel von der Heiligkeit des Eigentums zur Phrase geworden? Wir meinen, daß sich hier zeigt, wie alte religiöse Empfindungsinhalte im Laufe der Entwicklung mitgeschleppt werden, bis sie nach Jahrtausenden — leere Gehäuse am falschen Orte in der Gesellschaft — zu Steinen des sozialen Anstoßes und Anlaß für den gesellschaftlichen Umsturz werden. Schlimm wird es, wenn der Staat sich dieser „leeren Gehäuse“ bemächtigt und sie zum Fetisch seiner „geheiligten“ Staatsallmacht erhebt. So aber geschieht es, wenn im Osten wie im Westen der Staat anstelle der alten — Heiligkeit und Unantastbarkeit fordernden — Instanz tritt, die früher (in ältester Zeit als König oder Priesterschaft) berechtigterweise die Modalitäten für das Eigentum (an den Ur-Produktionsmitteln) bestimmte.

Nicht heilig, sondern menschlich

Die Produktionsmittel haben ihren Charakter verändert. Wir schauen im Vordergrund auf ihren Werkzeugcharakter, soweit sie materiell in Erscheinung treten. Hinter der materiellen Außenseite steht menschlicher Geist. Ohne diesen, das heißt ohne daß diese Werkzeugkollektive von Menschen produziert und in Tätigkeit gesetzt werden, ohne daß ihnen ihr „Leben“ durch die menschliche Arbeit eingehaucht wird, sind sie tote Konglomerate von Materie — geschändete Natur.

Blicken wir auf diese „geschändete Natur“, diese Haufen von Stahl und Steinen als auf ein Eigentum „sacrö et inviolable“, fragen wir uns erwachend: Wieso das? Sind sie das, was sie sind, für den Eigentümer, den Kapitalisten oder den Staat nicht einzig und allein dadurch, daß dahinter menschlicher Geist steht, sowohl als „gesellschaftliche Schöpfung“ wie durch die Arbeit derer, die diesem Haufen von Stahl und Steinen erst ihr produktives Leben geben, nämlich die Arbeit der Gemeinschaft individueller Persönlichkeiten, die zum Betrieb dieser sonst toten Gegenstände gehören?

Auf jener heute als atavistisch zu bezeichnenden Urstufe, die Präsident Senghor aus eigener Anschauung darstellen kann, wird der „Geist der Erde“ noch als diejenige geistige Kraft erlebt, die das natürliche Produktionsmittel erst produktiv macht, das heißt als die Produktionskraft der Erde, die sich im Wachstums- und Fruchtungsprozeß auslebt. Hinter dem Produktionsmittel zweiter Ordnung steht zunächst und unmittelbar die geistige Potenz des Menschen. Sie macht erst diese gesellschaftlich-menschlichen Produktionsmittel produktiv. Wir sehen, daß der Weg in gewisser Weise ein Abstieg ist: vom göttlichen Produktionsmittel erster Ordnung zum menschlichen Produktionsmittel zweiter Ordnung. Aber dieser Abstieg ist gleichbedeutend mit dem Aufstieg des menschlichen Bewußtseins. Damit ist der Mensch selbst als eine eigene Instanz in den Bereich der Entscheidungen eingetreten. In diesem wichtigen Entwicklungsmoment haben die Produktionsmittel erster und zweiter Ordnung in der Gesellschaft rechtlich und funktionell diejenige Ordnung, die der Mensch ihnen

gibt. Die Frage nach der rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung ist jetzt eine rein menschlich-irdische; das ist in dem weltweiten ideologischen Ringen und im sozialen Kampfe unmittelbar anschaulich geworden.

Der Eigentumsbegriff ist durch die Bewußtseinsentwicklung des Menschen ins Wanken geraten. Bald erscheint uns das unmittelbar persönliche Eigentum greifbar (wenn wir den Menschen durch seine Arbeit als schöpferische Persönlichkeit mit dem Produktionsmittel verbunden sehen), bald verflüchtigt sich diese persönliche Eigentumsbeziehung, und es erscheint hinter dem Produktionsmittel die Allgemeinheit, die Volksgemeinschaft, der Menschenbruder, der Sozius — der andere, der nicht an den Produktionsmitteln steht, aber die Produkte dieser Produktionsmittel zu seiner Existenz braucht oder an der Produktion dieser Produktionsmittel mitgewirkt hat. Dieses Schillernde an der Eigentumsfunktion erscheint nach Senghor heute auch auf der anachronistischen Urstufe des afrikanischen Gemeineigentums am Boden und liest sich wie ein Widerspruch. Zuerst heißt es: „Kein Eigentum im europäischen Sinn, ... es gibt in Schwarzafrika kein Eigentumsrecht am Boden und an den Bodenschätzen, ... sondern Nutzungsgrade ... Nießbrauch . . . Boden gehört dem Erdgeist, Land ist unveräußerlich" — fast kommunistische Formulierungen —, und dann weiter: „Der afrikanische Neger ist ... zugleich aber noch viel stärker durch ein mystisches Band (an das Eigentum) gebunden. Der Mensch fühlt sich gegenüber seinem Besitz als Person, und auch dieser Besitz selbst wird von ihm als persönliches Gegenüber erfahren. Das Eigentum an den Produktionsmitteln ist daher kein abstraktes Hirngespinnst. Der Arbeiter hat das Gefühl, daß er nicht nur eine bloße Funktion seines Bodens oder seines Werkzeuges ist. Er fühlt und er weiß, daß sein Geist und seine Arme frei auf einer lebendigen Erde arbeiten, die zu ihm gehört wie ein Teil seines Wesens." Der Durchbruch zur Persönlichkeit ist sogar da erfolgt, wo sich das ursprüngliche Gemeineigentum noch erhalten hat. Also auch da muß ein neues Rechtsverhältnis des Individuums zu den Produktionsmitteln gefunden werden.

Eine neue Einheitlichkeit des Rechts

Der Dualismus des römischen Rechts hat das einheitliche deutsche Recht abgelöst. „Ein neues Eigentumsrecht muß kommen", sagt Fehr. Wird es aber den Dualismus des römischen Rechtes überwinden, und wird es wieder ein einheitliches (altes) Recht sein? — In solcher Fragestellung wird der Begriff der Einheitlichkeit selbst zum Problem. Was ist überhaupt „Einheitlichkeit", wenn zum Beispiel Eigentumsrecht — wie Senghor sagt — im europäischen Sinne dem afrikanischen Menschen wesensfremd ist, während gleichzeitig derselbe afrikanische Mensch sich dem Besitz gegenüber „als Person" fühlt, so daß damit „das Eigentum an den Produktionsmitteln kein abstraktes Hirngespinnst" ist? Wem werden dann wohl in Afrika die Produktionsmittel zweiter Ordnung zukünftig „gehören"? Bisher stehen sie, weil man mit ihnen auch den europäischen Eigentumsbegriff übernommen hat, in Privateigentum. Daraus ist während der Kongowirren bereits der erste Wermutstropfen in die so begeistert begrüßte Freiheit der jungen afrikanischen Staaten gefallen. Die neuen Staaten Afrikas stehen vor einem Entweder-Oder. Wird die Form der westlichen Demokratie sich dort erhalten können, wo die Formen der kollektivistischen Vergangenheit noch so lebendig sind? Oder wird der Sog dieser alten Kräfte doch in eine, wenn auch vielleicht modifizierte Art des Kommunismus führen müssen, wenn es—nach Senghor—dort „vielmehr darum geht, diese Welt von hier und heute mit den Kräften unserer Vergangenheit zu beleben"?).

Der Dualismus von Persönlichkeitsentwicklung und ursprünglicher „kollektivi-

“) „Die staatlichen Führer Afrikas haben sich", sagte Senghor dazu weiter, „in ihrer großen Mehrheit für eine sozialistische — ich sage nicht kommunistische — Staatsform entschieden. Ich habe im Laufe meiner Ausführungen immer wieder zu zeigen versucht, daß es sich bei der afrikanischen Negerkultur um eine kollektivistische, auf einer tieferen seelischen Gemeinschaft beruhende und das heißt im Grunde um eine sozialistische Kultur handelt. — Der Fehler, den man hier macht, besteht darin, daß man vom europäischen Sozialismus ausgeht, ohne sich vorher wirklich mit ihm auseinandergesetzt zu haben. Man hat gar nicht verstanden, daß es sich dabei um eine historische Notwendigkeit handelt und daß er in dieser europäischen Form das natürliche Ergebnis einer ganz bestimmten Situation ist. Es wäre völlig falsch, wenn man die vom Sozialismus geforderten Institutionen ohne weiteres nach Afrika übertragen wollte."

stisch-seelischer Gemeinschaft" ist wie Scylla und Charybdis, wenn es nicht gelingt, die Einheitlichkeit des Eigentumsrechtes mit Hilfe einer neuen trinitarischen Formel herzustellen, die der neuen Entwicklungsstufe entspricht. Denn die alte Einheitlichkeit ist endgültig dahin. Ihr nachzutrauern hat keinen Sinn; wir müssen sie statt dessen in ein System der Entwicklungsgesetze der sozialen Organismen als die Urstufe der naturverbundenen Gemeinschaft einbauen. Mit den Produktionsmitteln zweiter Ordnung ist eine dritte Stufe erreicht, für die der Dualismus von Persönlichkeit und Gesellschaft die Übergangsstufe darstellt.

Wie sollen die jungen afrikanischen Nationen von sich aus auf die neue trinitarische Einheit im Gegensatz zum unitarischen Kommunismus und zum demokratischen Dualismus des Westens kommen, wenn ihnen der Westen nicht durch Selbsterkenntnis Hilfestellung geben kann? Solange der Westen seinen eigenen Dualismus nur in einen für echte Sozialerkenntnis sterilen Antikommunismus einsperrt, wird er den jungen Staaten diesen dritten Weg zwischen Scylla und Charybdis unmöglich machen, weil er sie statt vor die wirklichen sozialen Probleme politisch nur vor die Alternative stellt, für den Westen oder für den Osten zu optieren. Zugunsten welcher Seite dann schließlich die Entscheidung fällt, scheint wenig zweifelhaft aufgrund der Voraussetzungen, die (nach Senghor) die afrikanischen Völkerschaften mitbringen.

Die trinitarische Einheit beim Eigentum an den Produktionsmitteln

Unmittelbar augenfällig ist, daß zwei Seiten einen Anspruch an die (in Afrika noch so ganz neuen) Produktionsmittel zweiter Ordnung haben, die eine Art Polarität bilden — diejenigen, die sie als Werkzeuge benutzen und mit ihnen produzieren durch ihre geistige und physische Arbeit, und die Gemeinschaft, durch die sie geschaffen wurden. Die geistige Potenz des naturwissenschaftlichen Zeitalters hat diese Produktionsmittel als Gesamtheitsleistung geschaffen und sie als Vorleistung (Kredit) zur Verfügung gestellt. Wir neigen heute dazu, bei den Produktionsmitteln zweiter Ord-

nung den Anteil der Gemeinschaft zu unterschätzen (die hier die Schöpferrolle übernommen hat) und den Anteil der Eigentümer der Produktionsmittel überzubewerten. (Diese letzteren haben als Kapitalgeber doch nur einen — zeitlich begrenzten — Anspruch auf Verzinsung ihres Kapitals.) Sollten wir aber nun zugeben können, daß sich die geistige Vorleistung der Gesellschaft und die produktive Arbeitsleistung der Belegschaft des Betriebes die Waage halten und daß sich zwischen beiden ein sozial organisches Gleichgewicht einstellen kann (das der Tendenz nach immer vorhanden ist), wenn diejenigen Faktoren von der rechtlichen Seite her ausgeschaltet sind, die als dritte und entscheidende Kraft dieses Gleichgewicht durch den Eigentumsanspruch fortwährend stören oder nicht aufkommen lassen, dann ist es auch möglich, die (trinitarische) Einheit von Persönlichkeit, Recht und Gemeinschaft wiederherzustellen, wie sie auf der von Senghor geschilderten anachronistischen Urstufe beim afrikanischen Neger in Resten noch vorliegt. Dann darf aber erstens das Eigentum der mit den Produktionsmitteln Arbeitenden „kein abstraktes Hirngespinnst“, also keine Fiktion sein. Es darf neben demjenigen, der an seiner Karusselldrehbank arbeitet, weil es sein Werkzeug für seine geistige und physische Kraft ist, nicht noch einmal einen „fiktiven“ Eigentümer (fiktiv nur durch die Rechtsordnung) geben. Das Recht auf dieses Eigentum steht real nur demjenigen zu, der damit arbeitet (kollektives Eigentum). Diese reale Eigentumsbeziehung ist eine Art „mystisches Band“ (um die charakteristischen Formulierungen Senghors zu wiederholen), da der Mensch auch rechtlich die Möglichkeit haben muß, „sich gegenüber seinem Besitz“ (er besitzt doch die Produktionsmittel!), „als Person zu erfahren“ oder „seinen Besitz als persönliches Gegenüber“ (das heißt in seinem Werkzeug-Besitz nicht den Kapitalisten oder Aktionär sich gegenüber zu haben!). Durch die Realität dieses Arbeits- und Werkzeug-Eigentums wird die „Belegschaft“ als solche und jeder einzelne in dieser realen Gemeinschaft zum Unternehmer. Es wird ihre ganze Initiative mobilisiert, nicht paralysiert wie im Staatseigentum (oder auch im Privat-

eigentum mit Ausnahme des Unternehmer-Eigentums oder des Managements). Solange dies nicht der Fall ist, solange die effektive, reale Eigentumsbeziehung zwischen Werkzeug-Kollektiv und Belegschaft durch die Rechtsfiktion eines (meist anonymen) Kapitaleigners verdorben wird, müssen die Gemeinschaft als „zweckbestimmte Konstruktion“ und Abhängigkeit, Zweckbestimmtheit, Mittelhäftigkeit und wirtschaftliche Unsicherheit als die reale Situation auf seiten des Arbeitnehmers erlebt werden.

Ergebnis: Es besteht ein substantielles Eigentumsverhältnis zwischen dem Produktions-Werkzeug-Kollektiv und der Belegschaft. Insofern dieses auf der individuellen Arbeit beruht, besteht im alten römisch-rechtlichen Sinne Eigentum an den Produktionsmitteln; es ist jedoch weder verkäuflich noch vererbbar.

Die Arbeitsteilung hat die heutige Kreditwirtschaft möglich gemacht. Diese ist imstande, Kapital auf dem Kreditwege herauszusondern (als Leihgeld), so daß die Produktionsmittel, bevor sie tätig werden, überhaupt hergestellt und zur Verfügung der Belegschaft gestellt werden können. Nur dadurch, daß Arbeitsteilung und Kreditwesen zusammenwirken, ist die Produktion von Produktionsmitteln im heutigen Umfange möglich. Das soziale Gewicht dieser realen Vorleistung auf der einen Seite der Waage muß mit dem Gewicht der kollektiven Leistung der Belegschaft durch die Rechtsordnung ins Gleichgewicht gebracht werden. Denn Recht ist Ordnung. Der Waagebalken, dessen Enden der Betrieb bzw. die Gesamtheit bilden, ruht gewissermaßen auf dem die Balance haltenden Auflagepunkt (Hypomochlion) einer Rechtsordnung, die nun diese Polarität von Betriebszelle und Gesamtheit in der richtigen Weise mit den Produktionsmitteln „assoziiert“. Es entstehen dabei drei wesenverschiedene Beziehungen der Produktionsmittel, die zusammen (das heißt in ihrem Ineinanderwirken) die Einheitlichkeit ergeben. Diese ist gegenüber jener alten Einheitlichkeit des germanischen Rechtes (oder des Ur-Kollektivs) differenziert, und sie ist damit ein Ausdruck für die Entwicklung des Menschen und seines Bewußtseins. Die Differenzierung geschieht ihrerseits nach dem Na-

turgesetz für jede Entwicklung, indem die Einheit in Polaritäten auseinandergeht. Diese aber dürfen sich nicht in ihrem Auseinandergehen außerhalb des Kreises ihres Urzusammenhanges und ihrer urtümlichen Beziehungen begeben (wie im abgesonderten Eigentum), sonst entsteht die Zweiheit, die Trennung, der Antagonismus, die Todfeindschaft. Es bedarf vielmehr einer dritten Kraft, durch welche die Polaritäten ihren organischen Zusammenhalt gewinnen und bewahren²⁶). Diese dritte Kraft ist in unserem Falle das Recht. Es ist das Zusammenführende und -haltende der entgegengesetzten Elemente, das zwischen den Polaritäten Vermittelnde. Sein Inhalt ist nicht konserviertes altes (römisches oder sonstwie traditionelles, unabhängig von sich verändernden sozialen Gegebenheiten) festgelegtes Recht. Was als sozialrechtlich gestaltende Substanz in ihm entsteht und wirkt, ist das Resultat der (Rechts-)Beziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der mit den Produktionsmitteln Arbeitenden andererseits.

Während hinter den alten kollektiven Eigentumsverhältnissen ein Bewußtsein stand, das deutlich die Züge einer Gruppenseele trägt, die auf dem natürlichen Bluts-, Rassen-, Stammes-, Volks-Zusammenhang beruht, so ist in einer „Gemeinschaft“ von Menschen, die heute in einer Produktionsstätte zusammenwirken, nicht mehr das Geringste von derartigen, die Betriebsgemeinschaft tragenden Gruppen-Seelenkräften vorhanden; dieser alte Naturzusammenhang ist hier nicht gegeben. Zusammengekommen ist die „zweckbestimmte“ Assoziation von Menschen (ohne „natürliche“ Verwandtschaft) aufgrund differenzierter Einzel Fähigkeiten intellektueller Natur, die zusammen aber doch in der Lage sind, einheitlich in der Richtung des Betriebszweckes zu wirken. Nicht instinktive Seelenkräfte, sondern geistige Bewußtseinskräfte auf individueller Seelengrundlage wollen sich nun eine neue (geistige) Gruppen-Gemeinschaftssubstanz schaffen, und sie werden in demselben Maße

Nervensystem und Stoffwechsel sind solche natürlichen Polaritäten, die nur durch die Funktion des rhythmischen Systems, das sie zusammenbringt und -hält, die funktionelle Einheit des Körpers zur Erscheinung bringen (R. Steiner).

eine (geistig-seelische) Gemeinschaft sein (die nichts mehr mit dem dumpf-instinktiven Seelenkollektivismus von früher zu tun hat), wie es gelingt, die nun zusammenwirkenden individuellen Persönlichkeitskräfte gemeinschaftlichen sozialen Zielen dienstbar zu machen.

Im Unternehmertum, im sozial-negativen Wirtschaftskampf des Liberalismus ist das asoziale Gegenbild rücksichtslos-egoistischer Initiativ- und Persönlichkeitskräfte vorhanden. Die freie Wirtschaft hat diese Individual-Kräfte entfesselt und als eigenützige zum wissenschaftlichen Dogma ihrer Lebensgrundlage gemacht. Dieses Dogma bestreitet, daß die notwendigen Antriebskräfte für die industrielle Arbeit in den Produktionsbetrieben anders als auf egoistischer Grundlage frei gemacht werden können. Sie befindet sich dabei in einem entscheidenden Irrtum. In Wahrheit rechnet man dabei nicht mit freien Kräften der Persönlichkeit, sondern mit den auf dumpfe Daseinssicherung und primitive äußere Lebensbefriedigung gerichteten individuellen Trieben und Willenskräften. Das Ergebnis sind Asozialität und Vermassung, die nun aus den Gewalten der individualisierten Triebnatur heraus zum Sprengstoff für die Gemeinschaft werden müssen. Das ist es, was in Wirklichkeit in den Betrieben, sowohl in der vertikalen Betriebshierarchie wie in der horizontalen Zusammenarbeit, erfahren werden kann.

In der Tat ist so der heutige Betrieb keine Gemeinschaft, sondern eine von zentrifugalen Kräften durchrüttelte und gefährdete „zweckbestimmte Konstruktion“. Man wird sich erst in einer assoziativen Struktur und einer rechtlich selbständigen und von egoistischen Eigentümer-Zielen befreiten Betriebsgemeinschaft von der revolutionären Wirkung dieser Neuorientierung überzeugen können. Diese eröffnen Wandlungen der Arbeitsantriebe in sozialer Richtung und schaffen eine Grundlage für den Fortschritt des geistigen Individuums. Dafür ist allerdings, wie wir eingehend zu begründen versuchten, eine neue Rechtsordnung für die Produktionsmittel die Voraussetzung. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß sie die Persönlichkeit nicht nur als politische Person (wie im römischen Recht), sondern als geistiges Individuum ernst nimmt. Das

geistige Individuum ist der Träger der Arbeit in den Produktionsbetrieben (ganz gleich, ob manuelle oder geistig-organisatorische oder technische Arbeit geleistet wird). Als solches wird es nur bestätigt, wenn anstelle der Abhängigkeit ein freies Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer tritt, wenn anstelle der Fremdbestimmtheit die Mitbestimmung im Rahmen einer gemeinsam betriebenen Sache effektiv gegeben ist, wenn anstelle bloßer Mittelhaftigkeit ein bewußtes Verhältnis zum Werkzeug (dem persönlichen wie dem Betriebskollektiv) zum Erlebnis einer neuen sozialen Verantwortung werden kann und wenn das dumpfe Erlebnis der wirtschaftlichen Unsicherheit dem warmen Gefühl einer Geborgenheit in der ganzen sozialen Gemeinschaft gewichen ist, das aus der Einsicht in den großen assoziativen Zusammenklang aller volkswirtschaftlichen Teilprozesse und der Bedeutung ihrer sozialen Lebensfunktion entsteht

Auch der moderne industrielle Mensch könnte sich — selbst als kleines Mädchen — mittelbar durch sein bewußtes geistiges Darinnenstehen im großen sozialen Gesamtzusammenhang so auf eine höhere Stufe einer Seelengemeinschaft geistiger Menschen erheben, wie sie für die Reste der Urstufe Präsident Senghor als ein heute fernes Ideal dargestellt hat. Was er aus der Anschauung eines alten Restbestandes schildert, ist freilich kein Zukunftsideal, sondern die Abendröte einer vergehenden Gemeinschaftsordnung. „Kann“, so heißt es im Vorwort zum kommunistischen Manifest, „die russische Bauerngemeinde, diese allerdings schon sehr zersetzte Form des urwüchsigen Gemeineigentums am Boden, unmittelbar übergehen in eine höhere, kommunistische Form des Grundeigentums, oder muß sie vorher denselben Auflösungsprozeß durchmachen, der sich in der historischen Entwicklung des Westens darstellt?“ Man kann aus der Erfahrung nunmehr die Antwort geben: Die Gemeinschaftsformen der Zukunft sind nur dann „höhere“, wenn sie der Bewußtseins- und Persönlichkeitsentwicklung des Menschen in der rechtlichen und sozialen Ordnung Rechnung tragen.

²⁷⁾ Vgl. Rudolf Steiner, Die Kernpunkte der sozialen Frage, a. a. O., S. 68.

Nachwort

In meiner Schrift „Die Entmachtung des Kapitals durch neue Eigentumsformen“ ist die Unterscheidung von drei Eigentumsformen deutlich gemacht worden: das Verantwortungseigentum, das Nutzungseigentum und das Übertragungseigentum. Die ersten beiden beziehen sich auf das Eigentumsverhältnis zu den Produktionsmitteln, das letztere auf das Eigentum an den Gewinnüberschüssen, insofern diese als Kapitalbildung zu gelten haben.

Beim Nutzungseigentum kommt jene Eigentumsbeziehung in Betracht, die dadurch entsteht, daß Menschen an den Produktionsmitteln arbeiten und dadurch ihr persönliches Wesen mit diesen verbinden. Im Verantwortungseigentum drückt sich das besondere Verhältnis des obersten Verantwortungsträgers, d. i. des die Unternehmung leitenden Geistes zu den Produktionsmitteln, aus. Er muß eigentumsmäßig in der Weise an sie gebunden werden, daß er sie in voller Verantwortung für den Betriebszweck nutzbar machen kann. — Beim Übertragungseigentum soll jenes schwierige Problem zur Lösung kommen, das die Frage aufwirft, wem der Gewinn, d. h. jener besondere, oberhalb aller Kosten und Einkommensbildungen sich einstellende Unternehmungserfolg von Rechts wegen gehören müßte. Mit anderen Worten: Wer sind die Personen oder Einrichtungen, denen der Gewinn aus einem sozial gerechten Recht übertragen werden dürfte oder müßte. Das ist eine äußerst brennende Frage angesichts dessen, wie sich heute Unternehmer, Arbeiter und Kapitalgeber um diesen Produktivitätsüberschuß streiten.

In der genannten Schrift wurden diese drei Eigentumsgestaltungen in ihrem rechtlichen Inhalt und in den Möglichkeiten ihrer konkreten Verwirklichung näher dargestellt. Das geschieht bei Schweppenhäuser weniger. Sein Ziel ist, das Rechtsbewußtsein und die Besinnung auf die Rechtsgründe zu wecken. Seine Darlegungen sind nicht nur eindrucksvoll durch die Feinheit der begrifflichen Unterscheidungen, sondern auch dadurch, daß von ihnen starke Antriebe ausgehen, das so Erkannte praktisch zu verwirklichen.

Die vielfach ungewöhnlichen und in immer wieder neuen Variationen vorgetragenen Gedanken zur Ausbildung eines neuen Rechtsbewußtseins in der Eigentumsfrage können vielleicht noch besser verstanden werden, wenn im einzelnen die Beziehungen aufgezeigt werden, in denen sie sich mit den soeben genannten drei Eigentumsformen decken. Es soll das in der Weise geschehen, daß eine jede der drei Eigentumsformen mit charakteristischen Zitaten aus den Untersuchungen von Schweppenhäuser belegt wird. Das dürfte sich für das Verständnis der Sache als nützlich erweisen.

1. Das Nutzungseigentum

Dem Nutzungseigentum entspricht im allgemeinen das, was Schweppenhäuser als die erste Rechtssubstanz des Produktionsmitteleigentums verstanden wissen will. Von diesem heißt es: „Es besteht ein eigentumsartiges Besitzrecht des Arbeitskollektivs am Kollektivwerkzeug ... eine materiell-persönliche oder kollektive Rechtsbeziehung . . . es ist erforderlich eine neue Rechtsordnung *zwischen* der

Leistungsgemeinschaft des Betriebes und den Betriebsmitteln (Werkzeugen).“ „Das Verhältnis der Belegschaft wird rechtlich geregelt durch die Verträge zwischen den an der Produktion Beteiligten über ihre Anteile an der Hervorbringung der Produktion. Das ergibt die Grundlage für die Einkommensquoten.“

„Ein neues Eigentumsbewußtsein, das für die Betriebsgemeinschaft die uneingeschränkte Sachherrschaft als Verfügungsrecht im Rahmen der volkswirtschaftlichen Funktion zum Inhalt hat.“ Zur ersten Rechtssubstanz des Produktionsmitteleigentums rechnet Schweppenhäuser nun auch „die Souveränität (des Arbeitskollektivs) für die Verwendung (der Produktionsmittel) im Sinne der Produktividee und des Produktivzweckes“. Wir würden meinen, von „Souveränität“ könnte man eigentlich nur beim Verantwortungseigentum sprechen, welches die oberste Verfügungsgewalt des leitenden Geistes der Unternehmung rechtlich sichert. Bei der Ausübung dieser Gewalt haben die ausführenden Arbeitenden ein Recht auf Mitbestimmung. Dieses erstreckt sich in der Regel nur auf die Verhinderung von Abweichungen von dem durch die Unternehmungsleitung inaugurierten obersten, gesellschaftlich notwendigen Betriebszweck.

2. Das Verantwortungseigentum

Die zweite Rechtssubstanz des Produktionsmitteleigentums stellt sich dar in einem geistig-funktionellen Eigentumsrecht. Das Produktionsmittel hat als Werkzeug sowohl einen materiellen, d. h. kommerziellen, wie einen funktionellen Eigentumswert. Der letztere kommt nur in Verbindung mit den geistigen und physischen Tätigkeiten der mit ihnen zusammenwirkenden Funktionäre, d. h. „der damit oder daran oder dafür Arbeitenden zustande“.

„Der instrumentale Charakter des Produktionsmittels gibt auch die Rechtssubstanz für die Übertragung oder den kontinuierlichen Fortgang der Produktionsmittel in andere Hände . . . Das neue Eigentumsbewußtsein findet es für Recht, daß die Möglichkeit der Übertragung des Produktionsmitteleigentums an geistig und physisch leistungsfähige und leistungsbereite neue Glieder der Gemein-

schaft besteht . . . Das Tätigkeitseigentum ist geistiger Natur. Der zweite geistige Eigentumsrechtsbestandteil gestattet daher die Übertragung ohne materielle Gegenleistung . . . Die private Vererbung ist ausgeschlossen zugunsten des geistigen Erbes.“ Die Rechtsordnung hat zu sorgen „für den Übergang des Eigentums (an den Produktionsmitteln) und der Verfügungsrechte (über dieselben) auf neue Fähigkeitenträger“. Dem entspricht die Unverkäuflichkeit bei der kontinuierlichen Verwendung der Produktionsmittel. Diese zitierten Formulierungen gewinnen eine größere Klarheit, wenn die Sonderstellung der Unternehmerfunktion berücksichtigt wird. Denn diese ist es, für welche die zitierten Sätze grundsätzlich gelten. Gewiß gibt jeder mit den Produktionsmitteln Arbeitende ein Stück geistiger Substanz aus seiner Persönlichkeit her, opfert diese sozusagen. Aber die Gesamtverantwortung für das Ganze der Unternehmung unterscheidet sich grundsätzlich von allen Einzelverantwortungen, welche Teilverantwortungen sind. Diese besitzen letzten Endes nicht einen leitenden, sondern einen ausführenden Charakter. Auf den Unternehmer als Gesamtverantwortlichen bezogen, erhalten die oben wiedergegebenen Sätze erst ihren konkreten Sinn.

Den persönlich-funktionellen Zusammenhang mit dem Werkzeug, der sich in dem „die geistig-individuelle Funktion des das Produktionsmittel handhabenden Menschen“ darstellt, ordnet Schweppenhäuser dem „im Recht sozial und substantiell zu realisierenden geistigen und materiellen Sachzusammenhang des Produktionsmittels“, d. h. der Produktionsmittelverhältnisse, unter. Er unterscheidet drei Stufen solcher „Sachzusammenhänge“, wobei die erste Stufe zweifach untergliedert ist, die anderen beiden je dreifach gegliedert werden. Diese diffizilen Unterscheidungen lassen sich vereinfacht zusammenziehen, wodurch dann die Eigentumsgestaltungen klar hervortreten. Die Dreigliedrigkeit bleibt dabei erhalten, nur deren Unterabteilungen lassen sich vereinigen. Es stellt sich dann heraus:

a) Die sachliche Beziehung zwischen Mensch und Werkzeug. Diese offenbart sich in der Verbindung der Arbeit mit

dem Werkzeug. Diese Funktion liegt ganz auf der „fachlich-praktischen“ Ebene, die durch den betrieblichen Produktionszweck bestimmt wird. In dieser Hinsicht wird der Betrieb als Arbeitsorganismus „organisatorisch-wirtschaftlich“ geordnet.

b) Dieser organisierte Sachzusammenhang zwischen Mensch und Werkzeug ist eingebettet in einen persönlich-gemeinschaftlichen Zusammenhang, der sich in dem „personal-rechtlichen Verhältnis innerhalb des Unternehmens als Betriebsgemeinschaftsorganismus“ ausdrückt. Diese beiden Gliederungen, die arbeits-technische und die personal-gemeinschaftliche, bilden die Grundlage für die rechtliche Verwirklichung des Nutzungseigentums.

c) Das Unternehmen als „Produktionszelle innerhalb des sozialen Organismus“, das „Verhältnis zwischen dem Betrieb und seinen Lieferanten und Konsumenten“, in welchem sich die „Produktionsidee“ verwirklicht, kann nur verstanden werden auf der „geistig-ideellen“ Ebene, von der aus die gesamte Tätigkeit der Unternehmung ihren Sinn und Zweck empfängt. Sie wird unmittelbar repräsentiert durch den leitenden Geist, den Unternehmer, nicht durch die Belegschaft — durch sie höchstens mittelbar als eine in bestimmten Fällen mitbestimmende Instanz. In der Verantwortung der letzten Unternehmungsziele wurzelt aber jene gesteigerte Eigentumsbeziehung, die als Verantwortungseigentum bezeichnet werden kann. Das Vorhandensein eines solchen Eigentums setzt Schweppenhäuser da voraus, wo er die Frage behandelt, wie das Produktionsmitteleigentum in andere Hände übertragen werden muß, wenn der derzeitige Eigentümer seine Funktion nicht mehr erfüllen kann. Dieser Übertragung liegt kein Kaufverhältnis zugrunde, weil das Verantwortungseigentum keine universelle Verfügungsmacht gewährt, sondern nur die volle Freiheit, die Produktionsmittel ihren wirtschaftlichen Zwecken gemäß zu benutzen. Die Übertragung der Produktionsmittel in das Verantwortungseigentum eines anderen ist nun nicht zu verwechseln mit dem Übertragungseigentum, bei dem der Akzent nicht auf der Begründung irgendwelcher Verantwortungen liegt, sondern auf der Notwendigkeit, eigen-

tumslose Werte zu Eigentum zu machen. Dabei kommt als Gegenstand der Übertragung nicht das Produktionsmittel in Betracht, sondern gewisse Werte, die als freie Kapitalbildung aus dem Produktionsprozeß hervorgehen.

3. Das Übertragungseigentum

Dessen Rechtssubstanz ist mit den Worten Schweppenhäusers „ein geistiges Eigentumsrecht als Anspruch der Gesellschaft“. Das heißt: „Das Produktionsmittel ist zeitweiliges geistiges Eigentum der Gesellschaft im Sinne etwa eines Autorenrechts, für welches das Unternehmen tantiempflichtig ist.“

„Die Gesellschaft hat einen mittelbaren Anspruch auf Gegenleistung in Form eines Teiles des Gewinns des Unternehmens; er dient der Erhaltung der materiellen Existenz der Institutionen des Kultur- und Geistesbereiches des sozialen Organismus.“ „Die Rechtsordnung hat eine objektive neue Rechtssubstanz zu schaffen zwischen den Rechtsinhabern der betrieblichen Leistungsgemeinschaft und der Allgemeinheit, vertreten durch die zuständige Korporation des geistig-kulturellen Gliedes des sozialen Organismus.“

Wir müssen dem hinzufügen, daß als Anwärter für ein solches Übertragungseigentum aus den Gewinnen der Unternehmung nicht nur die Kulturschaffenden in Frage kommen, obwohl diese in erster Linie. Es besteht die Möglichkeit, aus dieser freien Kapitalbildung Übertragungen vorzunehmen an die Arbeitenden als Bonus, an den Staat zu irgendwelchen Zwecken und schließlich auch an investitionsbedürftige Wirtschaftszweige, die sonst kein Kapital sich beschaffen können.

Mit diesen Ergänzungen zu den Ausführungen Schweppenhäusers war beabsichtigt, das Problem zu verdeutlichen und dem Leser vielleicht das Verständnis zu erleichtern für die aus der Sache heraus schwierigen Unterscheidungen, die Schweppenhäuser herausgearbeitet hat. Denn seine Untersuchungen sind ein Erkenntnisvorstoß in neue Regionen eines der brennendsten Probleme unserer Zeit.

Prof. Wilken

Freiburg im Breisgau, im September 1963

IN VORBEREITUNG:

Heft 2

Wirtschaftsordnung und Wettbewerb

Heft 3

Geldfunktion und Wahrung

